

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Neustadt
am Rübenberge**

Begründung - Teil I

**Entwurf zur erneuten förmlichen Beteiligung
(Stand: 18.03.2016)**

Auftragnehmer:



Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Verfasser - Stadt Neustadt am Rübenberge,
Sachgebiet Stadtplanung:
Dipl.-Geograph Kai Nülle
Stefan Koch (Computer-Kartographie)

Verfasser - Plan und Recht GmbH:
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. Ass. jur. Alexander Reiß

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsgrundlagen	7
1.1	Planungsanlass	7
1.2	Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung	8
1.3	Plangebiet	9
1.4	Überörtliche Planungen und Vorgaben, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung	10
1.4.1	Landesraumordnung, Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz	10
1.4.2	Regionale Raumordnung	11
1.4.3	Landschaftsplanung	14
1.4.4	Flächennutzungsplanung	15
2	Planinhalte	16
2.1	Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung	16
2.2	Karten zur Erläuterung der Planungsmethodik	17
3	Schritt 1: Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien	21
3.1	Abgrenzung zwischen weichen und harten Tabukriterien	21
3.2	Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien	23
3.2.1	Siedlungszusammenhang, Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhaus, Camping)	24
3.2.2	Gewerblichen Bauflächen, zu sonstigen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO	29
3.2.3	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	30
3.2.4	Kleingärten und Friedhöfe	31
3.2.5	Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorste mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen	32
3.2.6	Naturschutzgebiete mit Pufferfläche	32
3.2.7	Natura 2000-Gebiete – Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2008/20012	32
3.2.8	Landschaftsschutzgebiete	35
3.2.9	Geschützte Landschaftsbestandteile und großflächige Biotope	36
3.2.10	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	36
3.2.11	Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume	36
3.2.12	Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung	37
3.2.13	Wald	37
3.2.14	Moorgebiete und Vorranggebiete Moorerhaltung und Torfentwicklung	40

3.2.15	Stehende Gewässer	40
3.2.16	Wasserschutzgebiete	41
3.2.17	Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	42
3.2.18	Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	42
3.2.19	Vorranggebiet für Biotopverbund	43
3.3	Festlegung und Begründung der Restriktionskriterien	43
3.3.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	44
3.3.2	Gleisanlagen und Schienenwege	46
3.3.3	Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen und Gastransportleitungen)	46
3.3.4	Richtfunktrassen	47
3.3.5	Bauschutzbereiche und Anlagenschutzbereiche	49
3.3.6	Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen	50
3.3.7	Hubschraubertiefflugstrecken	51
3.3.8	Naturpark	51
3.3.9	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG	52
3.3.10	Artenschutzfachliche Konfliktbereiche gemäß Gutachten Abia 2015	52
3.3.11	Fließgewässer I. und II. Ordnung	53
3.3.12	Freiraumschutz: Mindestgröße von Suchflächen	53
3.3.13	Freiraumschutz: Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks	54
3.3.14	Vorranggebiete Wassergewinnung	55
3.3.15	Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung	56
3.4	Anwendung der harten und weichen Tabukriterien mit dem Ziel der Ermittlung der Suchflächen	56
3.4.1	Ausgangspunkte der Abstandsradien	56
3.4.2	Planungsprotokoll und Ansetzen der Radien	57
3.4.3	Ergebnis der Prüfung und Dokumentation in Suchflächenkarten	59
4	Schritt 2: Prüfung der Suchflächen anhand einer Prüfliste auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen	60
4.1	Inhalte und Kriterien der Suchflächenprüfliste	60
4.2	Musterbogen der Suchflächenprüfliste	62
4.3	Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen	66
4.4	Suchflächen	68
	Suchfläche 1 – Laderholz – 193,5 ha	68
	Suchfläche 2 – Amedorf, Mandelsloh, Brase – 218,3 ha	70
	Suchfläche 3 - Eilvese – 70,4 ha	72

Suchfläche 4 - Nöpke – 60,3 ha.....	74
Suchfläche 5 – Büren, Wulfelade – 55,4 ha	76
Suchflächen 6 – Hagen, Mariensee 67,5 ha	78
Suchfläche 7 – Niedernstöcken / Stöckendrebber – 33,4 ha.....	80
Suchfläche 8 – Esperke – 53,1 ha	83
Suchfläche 9 – Bevensen, Lutter – 68,1 ha	86
Suchfläche 10 – Dudensen, Nöpke – 79,1 ha.....	88
Suchfläche 11 – Bevensen, Dudensen – 24,7 ha	91
Suchfläche 12 – Lutter Nord – 17,9 ha	93
Suchfläche 13 – Bordenau – 11,7 ha.....	93
Suchflächen 16, 17 und 19- 36.	94
Suchfläche 18.....	94
5 Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen.....	94
5.1 Planungsalternativen im Rahmen des planerischen Ermessens	95
5.1.1 Planungsalternative: Ausschluss von kompletten Suchflächen.....	95
5.1.2 Planungsalternative: Nicht-Einbeziehung von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild	95
5.2 Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse	96
5.2.1 Ergebnisse der Prüfung zum Belang Wohnbedürfnisse der Bevölkerung – Einkreisung von Siedlungsteilen durch Windenergieanlagen.....	96
5.2.2 Erstes Ziel - Freihalten des südlichen Gemeindeteils	100
5.2.3 Zweites Ziel: Bereitstellung von für das Repowering und den Neubau von WKA geeigneten Suchflächen	100
6 Schritt 4: Gesamtabwägung.....	101
6.1 Ausreichende Flächengröße, substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung	101
6.1.1 Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landespolitik als Indikatoren.....	102
6.1.2 Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet	105
6.2 Ausreichende Berücksichtigung des Repowering-Interesses	106
6.3 Prüfung der Erforderlichkeit einer Höhenbegrenzung.....	109
6.4 Ausreichende Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung.....	109
6.5 Keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung notwendig – Schutz des Grundeigentums	110
7 Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen	111
7.1 Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“	111

7.2	Begründung der textlichen Darstellungen.....	112
7.2.1	Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung.....	112
7.2.2	Textliche Darstellung TD 2 - Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung	114
7.2.3	Textliche Darstellung TD 3 – Ausnahme von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Kleinwindenergieanlagen	120
7.3	Begründung der nachrichtlichen Übernahmen	122
7.3.1	Wasserschutzgebiete	122
7.3.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	122
7.3.3	Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen und Gastransportleitung)..	122
7.3.4	Hubschraubertiefflugkorridore.....	122
7.4	Begründung der Hinweise ohne Normcharakter.....	123
7.4.1	Wasserschutzgebiete	123
7.4.2	Freileitungen.....	124
7.4.3	Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradaranlage	125
7.4.4	Anlagenschutzbereiche, ziviler Luftverkehr.....	125
7.4.5	Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien	126
7.4.6	Altablagerungen	127
8	Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und Rechtfertigung der Planung durch Abwägung.....	127
8.1	Auswirkung auf den Menschen / Emissionen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	127
8.2	Natur und Landschaft, Artenschutz, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz	129
8.3	Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden).....	132
8.4	Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	133
8.5	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.....	134
8.6	Belange der Telekommunikation	134
8.7	Energieversorgung (aktiv, passiv)	134
8.8	Verkehr	134
8.9	Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt	135
8.10	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	135
8.11	Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung ...	135
8.12	Tabellarische Zusammenfassung der Abwägung.....	135
9	Ergebnisse der Beteiligungen – Schlussabwägung	136
9.1	Ergebnisse der Beteiligungen	136

9.1.1	Verfahrensschritte (Überblickstabelle)	136
9.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB – Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	136
9.1.3	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	137
9.2	Schlussabwägung der Einwendungen	140
10	Kostenschätzung	144
11	Rechtsgrundlagen	144
Anlagen – Inhalt	144
	Anlage 1: Karte Räumliches Gesamtkonzept – Maßstab: 1: 35.000 (A0).....	144
	Anlage 2: Karten zur Einkreisungswirkung (20 Karten für die betroffenen Stadtteile)	144

1 Planungsgrundlagen

1.1 Planungsanlass

Im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge mit seinen 34 Stadtteilen existieren derzeit 71 Windenergieanlagen; eine weitere Repoweringanlage in Suttorf ist geplant (Stand: März 2016, Auskunft: Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge). Die Anlagen erreichen eine installierte Gesamtleistung von mehr als 96 MW.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge beabsichtigt, ein neues Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Um eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung im Gesamtgebiet der Stadt gewährleisten, soll in diesem Verfahren nach § 5 Abs. 2b BauGB ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für den Themenbereich der Windenergienutzung aufgestellt werden.

Anlass und Hintergrund für die Planung ist die mittlerweile weit **fortgeschrittene technische Entwicklung im Bereich der Windenergie**, die den Bau von wesentlich höheren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen – gegebenenfalls nach Abbau von Altanlagen - ermöglicht (Repowering). Auch in Neustadt am Rübenberge entsprechen viele Anlagen nicht mehr dem neuesten Leistungsstand. Ein Repowering, das heißt das Ersetzen von Altanlagen durch leistungsstärkere Neuanlagen, erscheint daher in vielen Fällen naheliegend. Dies manifestiert aktuell sich in einer größeren Zahl von eingegangenen Anträgen zur Errichtung von modernen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge; sie sind zum Teil mit dem Abbau von bestehenden Anlagen verbunden sind (Bsp. Standort Suttorf).

Die Steuerung des nachhaltigen Ausbaus der Windenergie einschließlich des Repowering wird sowohl von Seiten der Stadt Neustadt am Rübenberge als auch von Seiten der Region Hannover aktuell verfolgt:

- Auf Seiten der **Stadt** wurde mit **Ratsbeschluss vom 07. April 2011** das **Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung für die Stadt Neustadt a. Rbge. (AKS)** als zielorientiertes Konzept und Leitlinie beschlossen.¹ Eine Maßnahme des AKS stellt das Kommunale Repoweringkonzept für Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. dar, das als **Vorbereitung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Steuerung der Windenergie dient**. Das Konzept geht von einem sehr großen Repowering-Potential auf dem Stadtgebiet aus.
- Auf **regionaler Ebene** gilt derzeit noch das Planungsregime des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP 2005), die

¹ Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH und Institut für Wohnpolitik und Stadtökologie e.V.: Aktionsprogramm Klimaschutz + Siedlungsentwicklung Neustadt am Rübenberge: Ein integriertes Aktionsprogramm Klimaschutz und Siedlungsentwicklung für die Stadt Neustadt a. Rbge. – handlungs- und umsetzungsorientiert – Hannover, November 2010.

Neuaufstellung des RROP 2015 befindet sich im Aufstellungsverfahren.² Dabei ist als Vorgabe aus dem Klimaschutzprogramm auch das Planungskonzept „Windenergie“ zu überarbeiten. Erklärtes Ziel der Region ist es, das Repowering zu beschleunigen, die gesamträumliche Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie neu auszurichten und ggf. ergänzende Vorrangstandorte zu ermitteln und zu beurteilen.³

- Die Region Hannover geht davon aus, dass insbesondere vor dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11,) die **Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im RROP 2005 unwirksam** ist.
- Die Aufhebung der Ausschlusswirkung hat unmittelbare **Folgen für die Gemeinden in der Region Hannover**, da nun über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden muss. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vor.

Ferner gibt die bestehende planungsrechtliche Situation in Neustadt a. Rbge. Anlass für eine Neuplanung: Die seinerzeit herangezogenen Kriterien sowie die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gewählte Darstellungsart sind mittlerweile überholt bzw. überprüfungsbedürftig.

1.2 Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie strebt die Stadt Neustadt a. Rbge. ein Gesamtkonzept für die im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an.

Die **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie** ist erforderlich, um angesichts der Privilegierung von Windenergieanlagen eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Den Sonderbauflächen ist die Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ zuzuweisen.

Erfordernis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes:

Die **Rechtsprechung** verlangt für die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem räumlichen Plan die **Ausarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzeptes** (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.02, BauR 2003, 828). Das räumliche Gesamtkonzept muss sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge mit einer Gesamtfläche von ca. 357 km² beziehen. Die Wirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB werden in Form der Ausschlusswirkung das gesamte Stadtgebiet betreffen.

² Stand der Planung: Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016, Entwurf mit eingearbeiteten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung (Stand: 23.02.2016)

³ Region Hannover, 61.01 Team Regionalplanung: Informationsdrucksache öffentlich: Nachhaltiger Ausbau der Windenergie in der Region Hannover – Sachstand und Ausblick – Nr. 0256 (III) IDs vom 22.Februar 2012.

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfügt über zahlreiche Flächenressourcen, die für die Windenergienutzung grundsätzlich in Betracht kommen. Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, möchte die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Flächennutzungsplan so genannte Konzentrationsflächen darzustellen. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO. Damit stehen der Errichtung von Windenergieanlagen für den Regelfall außerhalb der definierten Flächenbereiche öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Stadtgebietes, die nicht als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Erfordernis von Steuerungsstrategien speziell für das Repowering:

Die Berücksichtigung des privaten und öffentlichen Repowering-Interesses wird von der Rechtsprechung bei jeder Windenergieplanung gefordert. Aufgrund des großen Altanlagenbestandes stellt sich die Problematik in besonderer Weise. Die Altanlagen genießen Bestandsschutz, befinden sich aber an Standorten, die unter heutigen Kriterien häufig nicht mehr als geeignet erscheinen. Vorhandene Vorrangstandorte sind so weit ausgenutzt, dass der Neubau von modernen Anlagen dort nicht mehr möglich ist. Der sachliche Teilflächennutzungsplan enthält Elemente, mit denen ein Anreiz dafür geschaffen werden soll, dass Windenergieanlagen an heute nicht mehr als geeignet angesehen Standorten abgebaut werden, um für eine geringere Zahl von leistungsfähigen Großanlagen Raum zu schaffen. Damit kann gleichzeitig die Belastung des Landschaftsbildes verringert und die installierte Leistung der Windenergieanlagen erhöht werden.

Ziele und Zwecke der Planung

Das wesentliche **Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans** besteht darin, für eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windenergieanlagen zu sorgen. Dabei müssen gegenläufige Interessen in einem abwägungsgerechten Plan münden: Auf der einen Seite stehen das allgemeine Ziel des globalen Klimaschutzes, das in der Energiestrategie des Landes Niedersachsen konkretisiert wird, sowie die überwiegend ökonomisch geprägten Interessen der Windenergiebetreiber sowie von Flächeneigentümern, die ihr Land für die Nutzung durch Windenergieanlagen verpachten können. Dem stehen Interessen von Bewohnern und anderen Interessensvertretern am Landschafts(bild)schutz und an der Immissionsvermeidung (Windenergieanlagen verursachen Lärm und werfen Schatten) gegenüber. Windenergieanlagen können auch für die Tierwelt (Fauna), insbesondere für Vögel (Avifauna) problematisch sein.

1.3 Plangebiet

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans stimmt mit den äußeren Grenzen der Stadt Neustadt a. Rbge. überein. Die Stadt Neustadt a. Rbge. liegt im Nordwesten der Region Hannover in Niedersachsen und hat mit Stand vom 30.06.2013 45.156 Einwohner.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst eine Fläche von ca. 357 km² (35.700 ha).

1.4 Überörtliche Planungen und Vorgaben, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung

1.4.1 Landesraumordnung, Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz

Landesraumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm enthält als Plansatz 4.2 (4) LROP insbesondere folgende für die gemeindliche Bauleitplanung im Bereich der Windenergie relevante Aussagen:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete

Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Die Vorgaben werden in der vorliegenden Planung beachtet bzw. in die Abwägung einbezogen.

Weitere für die vorliegende Planung relevante Aussagen sind im Umweltbericht dargestellt.

Windenergieerlass und Leitfaden Artenschutz

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mit Runderlass vom 24.02.2016 Vorgaben für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Niedersachsen eingeführt (im Nachfolgenden abgekürzt: Windenergieerlass 2016). Der **Windenergieerlass 2016** enthält Zielvorgaben und Kriterien für die Raumordnung und Bauleitplanung, die im Rahmen der vorliegenden Planung dem Planungsstand entsprechend berücksichtigt wurden.

Gemäß Artikel 1.5 des Windenergieerlasses dient der Runderlass für die Städte und Gemeinden im Bereich der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis als Orientierungshilfe zur Abwägung.

Darüber hinaus wurde mit demselben Erlass ein „**Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen**“ eingeführt.⁴

1.4.2 Regionale Raumordnung

Regionales Raumordnungsprogramm Hannover

Erstmalig wurde im Rahmen der 2. Änderung des RROP 1996 und weitergehend im RROP 2005 auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Planungskonzepts Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Zugleich ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Standorte rechtswirksam ausgeschlossen worden.

Das RROP 2005 legt für das Gemeindegebiet von Neustadt am Rübenberge insgesamt sechs Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung fest, nämlich:

- Bevensen/Lutter
- Laderholz
- Mandelsloh
- Niederstöcken

⁴ Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU.52.29211/1/300 – VORIS 28010 – Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff.

- Suttorf
- Wulfelade.

Das räumliche Potenzial dieser Vorrangstandorte wird durch bestehende Windenergieanlagen weitgehend ausgeschöpft. Eine Steigerung der installierten Leistung innerhalb dieser Gebiete könnte daher im Wesentlichen nur durch ein Repowering erfolgen.

Die Regionalplanung hat unter Einbindung des Fachbereichs Umwelt in 2011 verwaltungsintern neue Standortbereiche für die Windenergienutzung, die entsprechend dem gegenwärtigen gesamtäumlichen Planungskonzepts noch als **weitere Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung** in das RROP 2005 aufgenommen werden könnten, ermittelt und vorgeprüft.

Die Region Hannover geht jedoch davon aus, dass insbesondere vor dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11, <http://www.bverwg.de/131212U4CN1.11.0>) dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt werden wird und die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im RROP 2005 aufgehoben werden soll.

Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der **Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen**. Werden bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) ausgeschlossen, muss der Planungsträger sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Dies ist offensichtlich beim RROP 2005 nicht erfolgt. Damit ist das RROP 2005 für dieses Raumordnungsziel nach rechtlicher Einschätzung der Region Hannover unwirksam.

Bei der eingeleiteten Neuaufstellung des RROP 2015 für die Region Hannover wird die Regionsverwaltung gemäß Vorlage 0894 (III) BDs das räumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **entsprechend der Vorgaben der neuen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Bereich neu erarbeiten**.

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung des RROP 2005 hat unmittelbare **Folgen für die Gemeinden** in der Region Hannover, da nun über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden muss. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vor.

In der **Entwurfsfassung des RROP 2015 vom 23.02.2016** wird eine Flächenkulisse mit „Vorranggebieten Windenergienutzung“ festgelegt (vgl. Entwurf Festlegung 4.4.3 – 02 mit Verweis auf LROP 2008/2012 – Festlegung 4.2 Ziffer 04).

Die in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG des RROP 2015 sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Kleinflächige Abweichungen sind als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung zu sehen.

Auch die Ausweisungen im RROP 2005 werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Belange der Windenergiebetreiber, die dort bereits Windenergieanlagen errichtet haben (Bestandsschutz). Die Flächenkulisse der Vorranggebiete wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP 2015 überplant. Nach

dem Entwurfsstand vom 23.02.2016 sollen neue Flächen hinzukommen, Teilbereiche der Konzentrationsflächen des RROP 2005 würden wegfallen. Daher gehen die Konzentrationsflächen des RROP 2005 nur mit entsprechend verringertem Gewicht in die Abwägung ein.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Sinne des Gegenstromprinzips ihre Konzentrationsflächenkulisse im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan eng mit der Region abgestimmt. Dies wird von der Region Hannover in der Stellungnahme vom 28.10.2015 bestätigt:

„Die Kulisse der Konzentrationsflächen Windenergienutzung des Teilflächennutzungsplanes ist dementsprechend im Wesentlichen mit der Region Hannover abgestimmt. Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.“

Landkreis Nienburg/Weser

Nordwestlich an das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge grenzt der Landkreis Nienburg Weser. In der 1. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Nienburg Weser, die am 29.05.2015 in Kraft getreten ist, sind Vorranggebiete Windenergienutzung und ein Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt.

In der 1. Änderung des RROP 2003 wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2004 ein pauschaler Abstand von 5 km, zwischen den einzelnen Vorranggebieten bzw. den Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt. Diese Planungsempfehlung wurde inzwischen jedoch aufgehoben und wird auch für die Teilflächennutzungsplanung in Neustadt a. Rbge. nicht angewendet (siehe Punkt 3.3.13). Daher wird der Abstand von 5 km zwischen dem Vorranggebiet südlich Wendenborstel im Landkreis Nienburg/Weser zu den Sonderbauflächen S 4, S 10, S 6 und S 3 unterschritten.

Die geplante Sonderbaufläche S 1 in Laderholz grenzt direkt an das Vorranggebiet Windenergienutzung südlich Wendenborstel. Gegen diese Darstellung bestehen von Seiten des Landkreises Nienburg keine Bedenken, da es sich um zwei Windenergie-Standorte handelt, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Landkreis Heidekreis

Im Norden grenzt der Landkreis Heidekreis (ehemals Landkreis Soltau-Fallingb.ostel) an das Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2000 für den Landkreis Heidekreis, Teiländerung Windenergienutzung (RROP-Teiländerung Wind) legt für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Vorranggebiete Windenergienutzung fest.

Auch der Landkreis Heidekreis legt seiner RROP-Teiländerung Wind die pauschale Abstandsregelung von 5 km zugrunde. Die Stadt Neustadt a. Rbge. wendet einen pauschalen Abstand zwischen Konzentrationsflächen jedoch nicht an. Dies führt dazu,

dass der Abstand zwischen den zwei Vorranggebieten (SW-02-V04 Suderbruch, SW-01-V04 + SW-03-V04 Buchholz/Marklendorf) und den geplanten Konzentrationsflächen des Teil-FNP S 7 und S 8 geringer als 5 km ausfällt.

1.4.3 Landschaftsplanung

Für die Region Hannover wurde der Landschaftsrahmenplan Region-Hannover 2013 erarbeitet. Er enthält zahlreiche für die vorliegende Planung relevante Aussagen, die im Umweltbericht bei den einzelnen Schutzgütern, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, näher ausgewertet werden.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover enthält insbesondere folgende Planungskarten, die ausgewertet und in die Abwägung einbezogen werden:

- Arten und Biotope,
- Landschaftsbild, Boden,
- Wasser, Klima und Luft,
- Zielkonzept,
- Biotopverbund,
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zum Thema „Energie“ macht der Landschaftsrahmenplan Region-Hannover 2013 folgende für die vorliegende Planung relevante Aussagen:

„Energie

Die Windenergienutzung stellt bereits heute den für die Region Hannover wichtigsten Träger der Erneuerbaren Energien dar. Im Zuge der Fortschreibung des RROP (2015) wird auch das gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung fortgeschrieben werden. Den Schwerpunkt bildet der Ausbau der Windenergie durch ein Repowering – dem Austausch älterer Windenergieanlagen zu Gunsten größerer, leistungsfähigerer – in den bestehenden Vorrangstandorten. Die Festlegung neuer Vorrangstandorte wird angestrebt.

Die Städte Neustadt a. Rbge. und Pattensen sowie die Gemeinde Uetze liefern die größten erzeugten Windstrommengen. Die höchsten bislang installierten Anlagen stehen im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. (Windpark Niedernstöcken mit 5 Anlagen) und haben eine Gesamthöhe von 186 m. Anlagen mit einer Höhe von 200 m existieren zurzeit noch nicht.

Bei dem sogenannten Repowering wird nun auf deutlich größere Anlagen gesetzt: „Der Ausbau der Windenergienutzung ist vorausschauend auf die technisch weiterentwickelten Windenergieanlagen auszurichten. Es sind die planerischen Weichen für den Generationswechsel der Windenergieanlagen, die bereits heute bis zu 200 m Gesamthöhe aufweisen, zu stellen. Daher soll künftig auch vollständig auf bauplanerische Höhenbegrenzungen verzichtet werden“ (REGION HANNOVER 2012).

Im Zuge der "Energiewende" strebt die die Region Hannover die Festlegung weiterer Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung an. Als mögliche zusätzliche Standorte sind bereits konkret angedacht (REGION HANNOVER 2012):

Stadt Neustadt a. Rbge. – im Bereich des Windparks Nöpke“

Im Landschaftsplan von Neustadt am Rübenberge werden keine Aussagen zur Nutzung von Windenergieanlagen getroffen.

1.4.4 Flächennutzungsplanung

Der erste Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. nach der Gebietsreform 1974 wurde mit Bekanntmachung vom 20.12.1980 wirksam.

Bereits im Jahre 1991 hatte der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt beschlossen, die Nutzung der Windenergie zu fördern und über Gutachten geeignete Standorte in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplanänderung Nr. 74, Standorte für Windenergieanlagen, Mai 1998, S. 6 ff.). Am 05.12.1996 beschloss der Rat der Stadt die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen. Aufgrund der damaligen Untersuchungen wurden sieben Standorte für Windenergieanlagen dargestellt. Die dabei herangezogenen Kriterien sind jedoch mittlerweile überholt bzw. überprüfungsbedürftig.

Abweichend von der üblichen Vorgehensweise bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen erfolgte im Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. keine flächenhafte Ausweisung von Gebieten als Sondergebiete für die Windenergienutzung, sondern jeweils standortgenaue, kreisförmige Darstellungen von einzelnen „Versorgungsflächen“ mit einem Radius von ca. 50 m für jeweils nur eine Windenergieanlage. Ob diese auch bei der Neuaufstellung im Jahre 2002 sowie bei den Änderungen des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplanänderung Nr. 3 und Nr. 12) benutzte Vorgehensweise den Anforderungen und Grenzen des § 5 BauGB entspricht, unterliegt erheblichen Zweifeln. Die Standortfestlegung für Einzelanlagen ist grundsätzlich Aufgabe des Bebauungsplans (so auch Middeke, Windenergieanlagen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, DVBl 2008, S. 292 ff., 295). Im Hinblick auf die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans und seine Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung lediglich in den Grundzügen darzustellen (so § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB), erscheint es sehr fraglich, ob eine punktgenaue Darstellung von Anlagenstandorten auf dieser Ebene abwägungsgerecht erfolgen kann. Der Kommentarliteratur (vgl. z.B. Söfker in: EZBK, Baugesetzbuch, Kommentar, September 2010, § 35 Rn. 123) und der Rechtsprechung lässt sich bislang keine eindeutige Aussage zu dieser Frage entnehmen.

Es steht jedenfalls fest, dass der Spielraum für unterschiedliche Repowering-Lösungen durch die von Neustadt a. Rbge. gewählte Darstellung in wenig praktikabler Weise stark eingeschränkt wurde.

Dieser Weg soll daher bei einer Neukonzeption der Windenergieplanung nicht mehr verfolgt werden. Die Stadt strebt nunmehr eine Änderung auch in der Form der Darstellung an und beabsichtigt, im F-Plan nicht mehr nur Sonderbauflächen für einzelne Anlagenstandorte, sondern **flächenhafte Konzentrationsgebiete im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 als Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet** im Flächennutzungsplan darzustellen.

2 Planinhalte

2.1 Die Methode der Festlegung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung

Die Ermittlung von Konzentrationsflächen beruht nach Maßgabe der **Rechtsprechung** und in Orientierung am niedersächsischen **Windenergieerlass 2016** auf einem **dreistufigen Planungsvorgang**.

1. Schritt: Ermittlung der Suchflächen (Potenzialflächen) durch Ausscheiden der Tabubereiche: In einem ersten Schritt werden alle Flächen ausgeschlossen, deren Belegung mit Windenergieanlagen wegen des Vorliegens von Hinderungsgründe (sog. Tabu-Kriterien) zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würden. Die **Hinderungsgründe können aus harten und weichen Tabu-Kriterien bestehen:**

- **Harte Kriterien** sind solche, die insgesamt nicht zur Disposition der planenden Instanz stehen (z.B. militärische Belange, Belange der Luftfahrt).
- **Weiche Kriterien** sind solche, bei deren Festlegung der planenden Instanz mindestens bei der Bemessung (z.B. Abstand zum Siedlungsrand) oder auch bei der Akzeptanz insgesamt - ja oder nein – (z.B. Wald als Standort von WKA, Abstand zum Wald) ein Abwägungsspielraum zukommt.

Wegen der strikten Ausschlusswirkung von Tabu-Flächen müssen die diesbezüglichen Grenzziehungen besonders exakt begründet werden. Zudem muss deklariert werden, ob für die Einstufung und Grenzziehung harte oder weiche Tabukriterien maßgeblich waren⁵.

2. Schritt: Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen und Umweltprüfung der ausgewählten Konzentrationsflächen: Nach Ausschluss der Tabubereiche verbleiben so genannte **Suchflächen**. Suchflächen sind solche Flächen, bei denen der Windenergienutzung keine unüberwindlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese sind daraufhin zu prüfen, welche **weiteren privaten und öffentlichen Belange** für oder gegen die Eignung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie sprechen. Diese Prüfung erfolgt anhand einer ausführlichen Prüfliste. Dabei sind Standorte, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet oder beantragt wurden, gezielt zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht allein aufgrund abstrakter Kriterien ausgesondert werden⁶. Als Suchflächen werden nur Flächen ab einer Größe von **mehr als 20 ha Größe** einer weiteren Prüfung unterzogen, wobei berücksichtigt wird, dass dadurch keine Fläche ausgeschieden wird, auf der bereits Windenergieanlagen stehen.⁷ Flächen, die nicht die Aufstellung mehrerer Anlagen erlauben, sind von vornherein als Konzentrationsfläche ungeeignet, da sie keine Konzentration herbeiführen können.

Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche übrig, die als **Konzentrationsfläche** vorgesehen werden sollen.

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, juris

⁶ Vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 21.09.2007 – OVG 10 A 9/05 -, juris.

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, NVwZ 2008, S. 559, 560.

Für diese Bereiche ist noch einmal speziell zu prüfen, ob sie für die Windenergienutzung eröffnet werden sollen. Insbesondere ist für die vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen eine **Umweltprüfung** im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht konzentriert sich auf die Auswirkungen, die sich aus der Einrichtung der vorläufig ausgewählten Konzentrationsflächen ergeben würden; deren voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sind zu prüfen. Für die „Restflächen“ ist keine vollständige Umweltprüfung erforderlich; sie sind nur als mögliche Planungsalternativen zu würdigen.

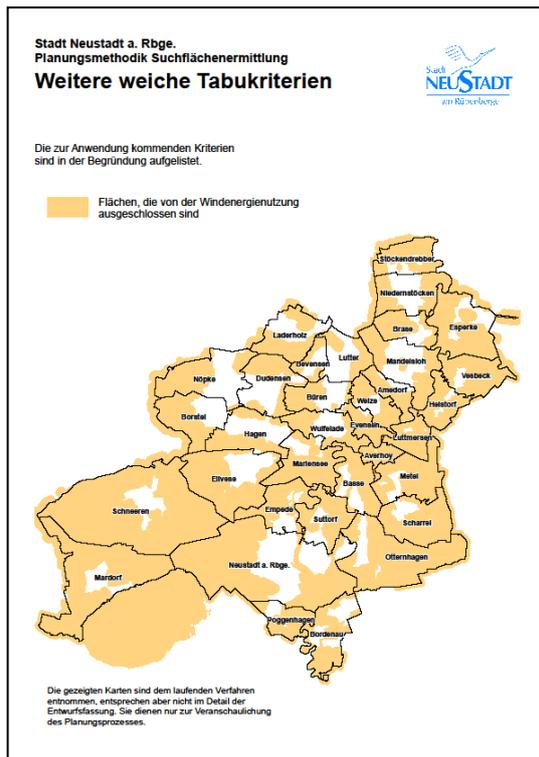
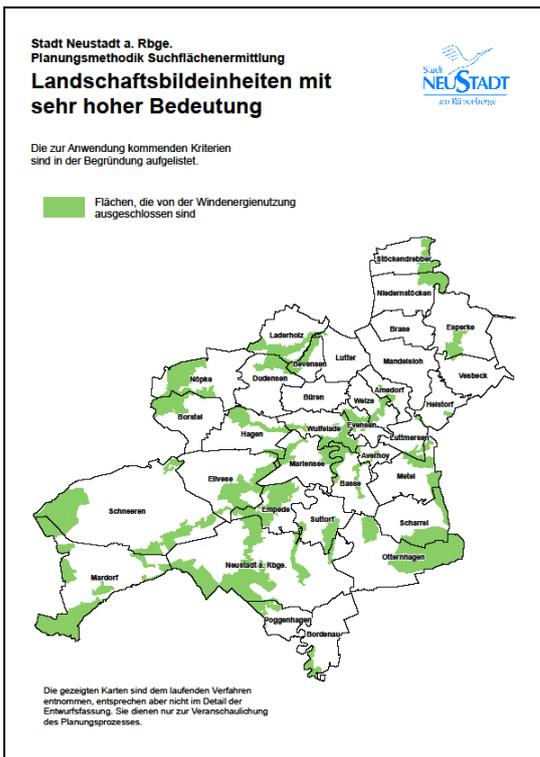
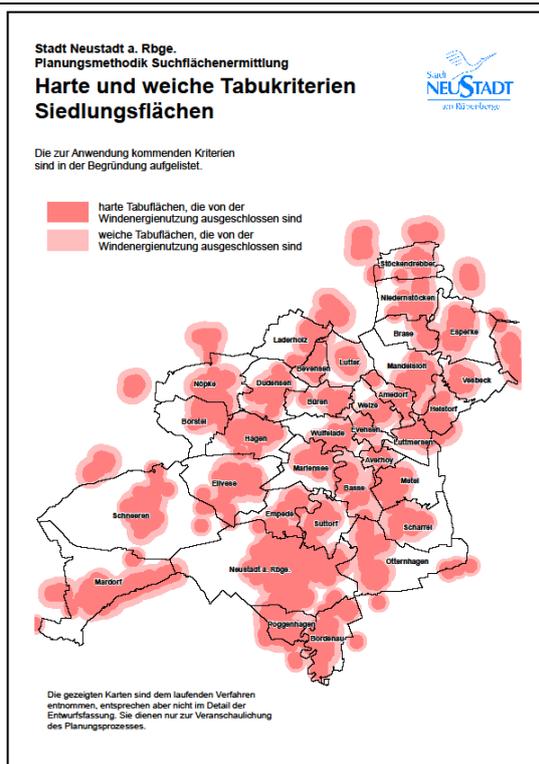
3. Schritt: Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass mit den zunächst ausgewählten Konzentrationsflächen für die Windenergie kein substantieller Raum eröffnet wird, muss das Konzept noch einmal überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden insbesondere die **Interessen der Betreiber bestehender Anlagen** noch einmal abwägend eingestellt. Damit wird der Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2008⁸ zum so genannten Repowering Rechnung getragen, wonach z. B. das Festhalten an starren Mindestgrößen für Konzentrationsflächen (hier im FNP) unzulässig ist, wenn damit zwangsläufig Standorte, wo bereits Windenergieanlagen bestehen, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt zu berücksichtigen.

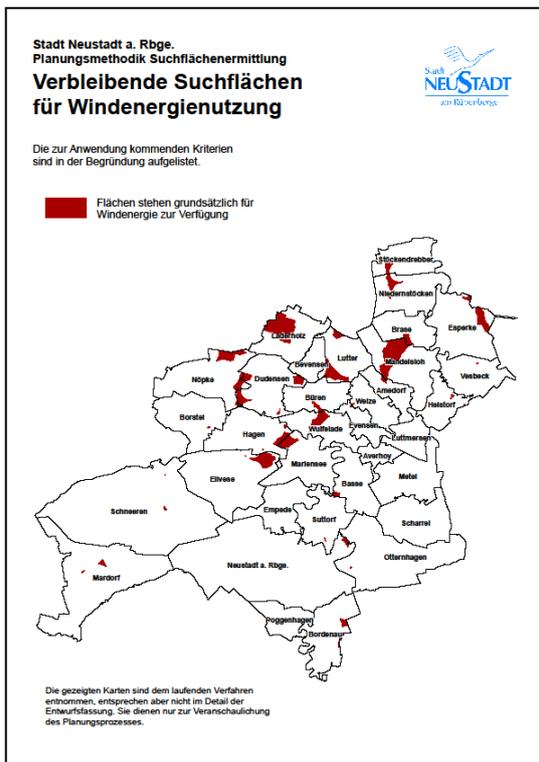
2.2 Karten zur Erläuterung der Planungsmethodik

Die nachfolgenden Karten erläutern den abgeschichteten Prozess der Ermittlung der Konzentrationsflächen:

Die angewandten Kriterien werden in den weiteren Kapiteln näher erläutert und begründet.

⁸ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 – 4 CN 2.07- , NVwZ 2008, S. 559, 560.





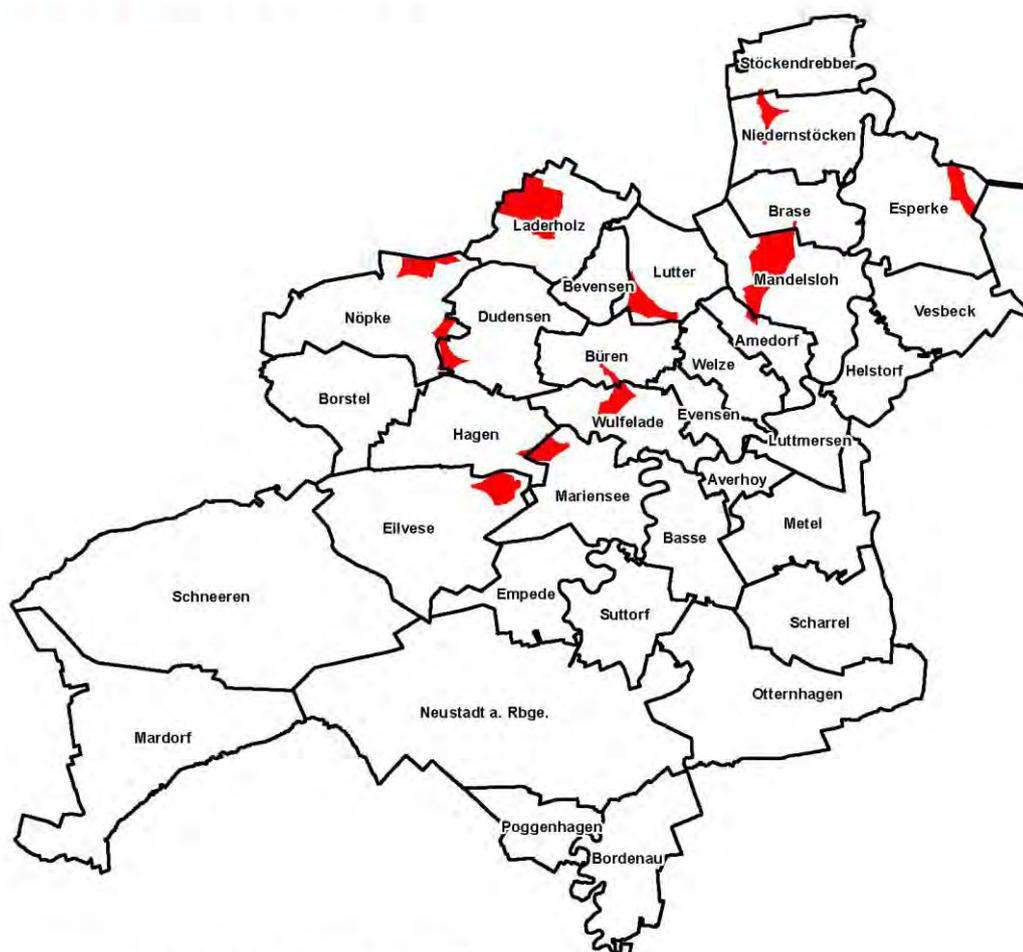
Stadt Neustadt a. Rbge.
Planungsmethodik Suchflächenermittlung

Verbleibende Suchflächen mit Mindestgröße ab 20 ha



Die zur Anwendung kommenden Kriterien
sind in der Begründung aufgelistet.

 Flächen für Windenergie
mit einer Mindestgröße ab 20 ha



Die gezeigten Karten sind dem laufenden Verfahren
entnommen, entsprechen aber nicht im Detail der
Entwurfassung. Sie dienen nur zur Veranschaulichung
des Planungsprozesses.

3 Schritt 1: Ermittlung der Suchflächen unter Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien

3.1 Abgrenzung zwischen weichen und harten Tabukriterien

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist zum Teil mit Schwierigkeiten verbunden. Neben insgesamt eindeutig harten Tabubereichen - wie den Flugplätzen mit ihren Sicherheitszonen - gibt es Tabubereiche wie die Siedlungsflächen mit ihren Schutzabständen, die nur einen harten Kern besitzen und zum Rand hin weich werden. Der Rand ist weich, weil es sich bei der Bemessung des Schutzabstands nur zum Teil um die Folge zwingender rechtlicher Vorgaben (z.B. des Immissionsschutzrechts) handelt, zum Teil jedoch um das Ergebnis einer planerisch-politischen Abwägung. Das OVG Berlin-Brandenburg hat der planenden Behörde bei der Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlich notwendigen harten Tabu-Abständen und ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruhenden weichen Tabu-Abständen einen Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommen lassen; dabei hat es ausdrücklich zugestanden, dass eine „trennscharfe Abgrenzung“ nicht möglich sei, weil der „harte“ Abstand von noch nicht bekannten Faktoren wie der Anzahl, Leistung und Konstruktion der Anlagen abhängig sei⁹.

Allerdings erfordert sowohl der Abwägungsprozess als auch die Prüfung, ob der Windenergie durch die Planung substantiell Raum verschafft wird, eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Ohne Kenntnisse darüber, welche Flächen absolut gesperrt sind und welche nur kraft planerischer Vorentscheidung nicht zugänglich sein sollen, ist keine korrekte Abwägung möglich. Auch für die Klärung der Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wurde, muss bekannt sein, in welchem Verhältnis die absolut gesperrten Flächen, die danach übrigen Potenzialflächen einschließlich der weichen Tabuzonen und die schließlich bereitgestellten Eignungs- bzw. Konzentrationsflächen zueinander stehen. Von dieser Relation braucht es jedenfalls „grober“ Kenntnis¹⁰.

Für die Bemessung des notwendigen Abstands zwischen einer schutzbedürftigen Bebauung (insbesondere einer Wohnbebauung) und einer oder mehreren Windenergieanlagen bis hin zum Windpark sind folgende Gesichtspunkte einschlägig:

- Beeinträchtigungen durch Schallemissionen;
- Beeinträchtigungen durch Erschütterungen;
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vormals auch durch Disco-Effekte);
- Visuelle Beeinträchtigungen, insbesondere durch optische Bedrängung am Tag und Nachtbeleuchtung während der Dunkelheit.

Die ersten drei Gesichtspunkte lassen sich zur Bemessung eines „notwendigen“ Abstands einigermaßen zuverlässig nur bei Kenntnis des Anlagentyps und der örtlichen Gegebenheiten (Baugrund, konkrete Umgebungssituation) beurteilen.

⁹ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 65.

¹⁰ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, 2 A 2.09, Juris, RN 60.

Als maßstabsleitend für eine überschlägige Beurteilung bleibt also zunächst nur die optische Bedrängung übrig. Sie ist als grober Maßstab gut verwendbar, weil dazu bereits überzeugende Rechtsprechung vorhanden ist, nämlich das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006¹¹. Nach diesem Urteil gilt Folgendes:

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Danach endet eine optisch bedrängende Wirkung von WKA regelmäßig in einem Abstand von mindestens der dreifachen Höhe der Windenergieanlagen. Legt man dies zu Grunde und geht man prognostisch von den derzeit üblichen Anlagenhöhen von 150 bis 200 m aus, so ergibt sich ein notwendiger („harter“) Mindestabstand um Siedlungsråder herum von 450 bis 600 m. **Dieser Abstand dürfte - pauschalierend herabgesetzt auf 400 m ab Siedlungsrand - die absolute Untergrenze des harten Abstands gegenüber jeder Wohnbebauung auch aus Gründen des Schallschutzes, des Schattenwurfs und der Nachtbeleuchtung sein.**

Aus diesem Grunde wurde für das vorliegende Planwerk entschieden, um die **Ränder von Siedlungen einschließlich Splittersiedlungen und Einzelgehöften, Gewerbe- und Sondergebieten, Spiel- und Sportplätzen (als Siedlungsbestandteil), Friedhöfen und Kleingärten generell ein Abstand von 400 m als „harte“ Tabuzone zu bestimmen.**¹²

Der außerhalb dieser 400 m, aber innerhalb von 800 m (bei Siedlungen), 600 m bei gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen bzw. 600 m bei Einzelgehöften im Außenbereich liegende Bereich wird hingegen der „weichen“ Tabuzone zugeschlagen, soweit diese Flächen nicht aufgrund anderer „harter“, nicht überwindbarer Tabukriterien ohnehin für die Windenergienutzung gesperrt sind.

In der einheitlichen Verwendung des 400 m-Kriteriums liegt eine gewisse Pauschalierung, weil dieser Abstand zum Zwecke der planerischen Vereinfachung nicht nur für Wohngebiete, sondern auch für Einzelgehöfte, Gewerbe- und Sondergebiete angenommen wurde. Diese Pauschalierung liegt jedoch innerhalb jenes

¹¹ Vgl. Urteil des OVG **Nordrhein-Westfalen** vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, BauR 2007, S. 74.

¹² Die harte Tabuzone um die genannten Siedlungstatbestände stimmt mit der Orientierungsvorgabe des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 23.02.2016 überein und wurde mit der Region Hannover abgestimmt.

Beurteilungsspielraums und der Ermächtigung zur Typisierung, die der planenden Behörde vom OVG Berlin-Brandenburg ausdrücklich zugestanden wurde.

3.2 Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien

Für die Suchflächenermittlung wurde folgende Liste von harten und weichen Tabukriterien festgelegt:

Kriterium	Harter Tabubereich	Weicher Tabubereich	Tabubereich gesamt
Siedlung			
Siedlungszusammenhang: Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiet, Camping etc.)	400	400	800
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO	400	200	600
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	400	200	600
Kleingärten und Friedhöfe	400	200	600
Infrastruktur / Trassen /Verkehr			
Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorst mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen Schutzabstände: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzstreifen um Start- und Landebahnen - § 12 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG - Sicherheitsflächen am Ende der Start- und Landeflächen (seitlich jeweils 350m und in „Flugrichtung“ jeweils 1000m) - § 12 Abs. 1 Nr. 2 LuftVG - Erster Schutzring um Flughafenbezugspunkt (1,5 km) - § 12 Abs. 2 LuftVG 	Fläche		Fläche
Natur- und Landschaft, Umwelt			
Gebiets- und Biotopschutz			
Naturschutzgebiet	Fläche + 200 m- Abstands- puffer		Fläche + 200 m
Natura 2000-Gebiet (FFH- /Vogelschutzgebiet) soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/Erhaltungszielen	Fläche		Fläche
Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck)	Fläche		Fläche
Landschaftsschutzgebiete (weitere)		Fläche	Fläche
Biotope gemäß § 30 NatSchG - großflächig	Fläche		Fläche
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung		Fläche	Fläche
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung		Fläche	Fläche

Kriterium	Harter Tabubereich	Weicher Tabubereich	Tabubereich gesamt
Brutvogellebensräume lokaler Bedeutung		Fläche	Fläche
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung		(Fläche)	(Fläche)
Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung		(Fläche)	Fläche
Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung		Fläche	Fläche
Wald (mit Abstandspuffer bei Wald ab 2,5 ha)		Fläche + 200 m Abstands- puffer	Fläche + 200 m Abstands- puffer
Moorgebiete		Fläche	Fläche
Gewässerschutz			
Stehende Gewässer ab 0,5 ha		Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)	Fläche (Zone I)	Fläche (Zone II) – Einzelfall	Fläche
Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet		Fläche	Fläche
Freiraumschutz			
Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung	Fläche		Fläche
Raumordnung			
Vorranggebiete Natura 2000 des LROP (entsprechen in der Fläche den Natura 2000-Gebieten (s.o.))	Fläche		
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung RROP 2005	Fläche		
Vorranggebiet für Moorerhaltung und Torfentwicklung des Entwurfs der 2. Änderung des LROP 2008/20012 der Region Hannover	Fläche		
Vorranggebiet für Biotopverbund des Entwurfs der 2. Änderung des LROP 2008/20012 der Region Hannover		Fläche	Fläche

Nachfolgend wird die Sinnhaftigkeit dieser Kriterien im Einzelnen begründet.

3.2.1 Siedlungszusammenhang, Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätze, Mischbauflächen, Gemeinbedarf (inkl. Bundeswehr), Sonderbauflächen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhaus, Camping)

Siedlungszusammenhang

Der Siedlungszusammenhang wird gebildet aus Wohnbauflächen, Spiel- und Sportplätzen, Mischbauflächen, Gemeinbedarfsflächen (inkl. Bundeswehr) und Sonderbauflächen gemäß § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiete, Camping).

Harter Tabubereich: 400 m

Vom Siedlungszusammenhang wird ein harter Tabuabstand von 400 m angesetzt.¹³ Siehe hierzu die Begründung unter Kapitel 3.1.

Weicher Tabubereich: 400 m (insgesamt 800 m)

Vom Siedlungszusammenhang wird ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m als weiche Tabuzone angesetzt.

Von der 400 m-Vorgabe kann und soll nur dann abgewichen werden, wenn im Bestand bereits geringere Abstände realisiert worden sind. Im Einzelfall kann sich auch ein geringerer Abstand ergeben, wenn sich für den betroffenen Teil eines Siedlungsbereichs eine entsprechende Schutzbedürftigkeit nicht hinreichend rechtfertigen lässt.

Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er "nicht mehr begründbar" ist¹⁴.

Zur näheren Begründung ist Folgendes auszuführen:

Von Windenergieanlagen gehen **verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen** (Lärm, Schattenwurf, Sonnenlicht-Reflexe, Lichtblitze, Nachtbefeuerung) und andere Effekte (z.B. optisch bedrängende oder störende Wirkung) aus. Im behördlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, inwieweit die Anlagen unter Berücksichtigung dieser Wirkungen am konkreten Standort zugelassen werden können.

Für die Ermittlung notwendiger Abstände zu Siedlungsbereichen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Schalleistungspegel in dB(A) der Anlage (Anlagentyp) und Anlagenzahl (kumulative Wirkungen)
- Gebietstypen mit jeweiligen Richtwerten (TA-Lärm)
- Gebietstopographie
- Lage der Siedlungsbereiche zu den WKA (vorherrschende Windrichtung – Lärmausbreitung, Schattenwurf)
- Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen
- Optisch bedrängende oder störende Wirkung
- Unfallgefahren
- Vorbelastungen
- Besonders schützwürdige Personengruppen

Angesichts dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Betrachtung schwierig. Im Bereich der Planung gilt jedoch das Prinzip der Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen muss sichergestellt sein,

¹³ Die Bemessung und Einordnung der harten Tabuzone um die genannten Siedlungstatbestände stimmt mit der Orientierungsvorgabe des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 23.02.2016 überein (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2) und wurde mit der Region Hannover abgestimmt.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 17. 12. 02, - 4 C 15.01 -, BauR 2003, 828.; OVG Lüneburg, U. v. 24. 6. 04 - 1 LC 185/03 -, Nds. RPfl. 2004, 254, NdsVBl. 2004, 265.

dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.¹⁵

Die Gemeinden können daher pauschal bemessene Abstände vorsehen und diese auf einen vorbeugenden Immissionsschutz stützen. Sie sind dabei nicht gehalten, ihre Planung von vornherein darauf zu beschränken, dass bei Umsetzung ihrer planerischen Festlegungen die einschlägigen Maßstäbe des Immissionsschutzes gerade noch eingehalten werden können.¹⁶ Das BVerwG hat sich der Auffassung des OVG Münster angeschlossen, wonach bei der Festlegung von Ausschluss-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden können.¹⁷

Die **Bemessung der pauschalen Abständen** orientiert sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen moderner Windenergieanlagen.

Im Hinblick auf eine **optisch bedrängende Wirkung** wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine solche bei einer Einzelanlage ab einem Abstand des Dreifachen der Anlagenhöhe regelmäßig nicht mehr gegeben ist.¹⁸ Bei einer ca. 150 m hohen Anlage wären dies also 450 m, bei einer 200 m hohen Anlagen bereits 600 m. Wirken mehrere oder eine Vielzahl von Anlagen auf einen Wohnstandort, dürfte aber von höheren Werten auszugehen sein. Darüber hinaus hängt die optisch bedrängende Wirkung stark von den topographischen Gegebenheiten ab (z.B. Standort auf Anhöhe über der Ortslage). Wie oben dargestellt, dient der Faktor der optisch bedrängenden Wirkung zur Abgrenzung eines harten Tabubereichs von 400 m als unbedingter Mindestabstand. Da er jedoch bei den derzeitigen Anlagenhöhen häufig nicht ausreichen wird, ist es gerechtfertigt aus Vorsorgegründen einen weitergehenden Abstand als weiche Tabufläche anzusetzen.

Bei der Bewertung von **Lärmimmissionen**, die von Windenergieanlagen ausgehen, kann keine für alle Fälle gültige Formel angewendet werden. Die Frage, ob das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, setzt nach der Rechtsprechung stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles voraus.¹⁹ Wie oben dargestellt, hängt die Lärmbelastung von einer Reihe von Faktoren ab. Der konkrete Anlagentyp kann besonders bedeutsam sein.

Im **Leitfaden Repowering des DStGB** aus dem Jahre 2009 wird hierzu ausgeführt:²⁰

„Die Schallemission einer modernen Windenergieanlage der 2 bis 3 MW-Klasse ist in der Regel nur geringfügig höher als bei einer älteren Anlage mit geringerer Nennleistung. Es wurde bereits dargestellt, dass durch Maßnahmen zur

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 16.12.1988, NVwZ 1989, 664.

¹⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2001, BauR 2002, 886; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

¹⁸ OVG Münster, Urteil vom 9.8.2006, BauR, 2007, 1014.

¹⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.12.1998 – 1 M 4727/98 – BauR 1999, 621; OVG Greifswald, Beschluss vom 8.3.1999 – 3 M 85/98 – NVwZ 1999, 1238.

²⁰ Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.): Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation N° 94, 2009 (**im weiteren abgekürzt als: DStGB 2009**)

technischen Optimierung erhebliche Verbesserungen bei modernen Windenergieanlagen erreicht werden konnten (s. A 2.1.3). Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei kleineren Anlagen. Dennoch wird der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) auch von einer hohen leistungsstarken Windenergieanlage in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m zum Anlagenstandort eingehalten (s. A 2.1.3). Als Grundlage zur Bewertung der standortspezifischen Gegebenheiten dient eine Schallimmissionsprognose, die die Gesamtwirkung aller Windenergieanlagen im Umfeld des Anlagenstandorts berücksichtigt. Deshalb kann zur Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb eines Windparks ein größerer Abstand erforderlich sein.“

Aus der im DStGB-Leitfaden enthaltenden Abbildung 9²¹ ergibt sich Folgendes:

- der Wert für **allgemeine Wohngebiete** (40 dB(A)) wird bei Anlagen der 2 MW-Klasse (Annahme: 100 m Nabenhöhe; $L_{WA} = 104$ dB(A)) ab ca. 500 m Entfernung eingehalten wird.
- Der Wert von 35 dB(A) für **Reine Wohngebiete** wird bei ca. 720 m unterschritten.

Der aktuelle **bayrische Windenergie-Erlass** geht in Bezug auf den Lärmschutz und unter Annahme des Vorhandenseins eines Windparks von ähnlichen Werten aus:²²

„Im Rahmen der Planung werden folgende Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des LfU vom August 2011):

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Diese Abstände ergeben sich in Standardfällen bei nicht durch Anlagenlärm vorbelasteten Gebieten. ... Wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten eingehalten, ist die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich. ...“

In den zitierten **Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 wird folgendes ausgeführt:²³

„Im Binnenland werden wegen der Windabschwächung in Bodennähe vorwiegend Windenergieanlagen mit einer möglichst großen Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten mit ausreichendem Windaufkommen errichtet. Bei den neueren Windenergieanlagen können die Nabenhöhen mehr als 100 m

²¹ Vgl. DStGB 2009, S. 22.

²² Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 18 f.

²³ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, vom August 2011 (LfU-26Fr).

betragen. Die abgestrahlte Schalleistung bei einer Windenergieanlage mit 500 kW Nennleistung beträgt etwa 100 dB(A). Bei Windenergieanlagen mit 2000 kW bis 3000 kW Nennleistung ist jeweils ein Schalleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Für die Ermittlung der Schalleistungspegel ist dabei die FGW-Richtlinie [6] anzuwenden.

Werden nun in einem **Windpark** z.B. 10 Windenergieanlagen mit je 100 dB(A) Schalleistung oder 5 Windenergieanlagen mit je 103 dB(A) Schalleistung installiert, so ergibt sich für diesen Windpark ein Gesamt-Schalleistungspegel von **110 dB(A)**. ...

Tabelle 2 zeigt die Berechnung des Schalldruckpegels L_s für Immissionsorte in 800 m, 500 m und 300 m Entfernung. Die Schalldruckpegel L_s können unter der Annahme kontinuierlicher Geräuscheinwirkung und ohne Berücksichtigung von Zuschlägen mit den Beurteilungspegeln gleichgesetzt werden. Der Vergleich mit den Nacht-Immissionsrichtwerten von Abschnitt 2 zeigt, dass bei einer Punktschallquelle die hier ausgewählten Abstände von etwa 500 m und 300 m nicht mehr ausreichend sind, um etwa Immissionsrichtwert-Überschreitungen in Mischgebieten bzw. in Gewerbegebieten zu vermeiden. **Beim Abstand von 800 m ist der Nacht-Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) gerade noch unterschritten.**

Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallemissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, **dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten** werden, während es beim Abstand von 800 m weiterhin bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt.“

In der Planungsphase sind genauere Rechnungen meistens nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Schallemissionsdaten und die jeweiligen Aufstellungsorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks noch nicht bekannt sind. Die hier zugrunde gelegte Methode genügt deshalb für die Abschätzung von Mindestabständen.“ [Hervorhebung durch Plan und Recht]

Beeinträchtigungen durch **Licht- und Schattenwurf** hängen ebenfalls von der konkreten Lage der Wohnnutzungen zu den Windenergieanlagen, also vom Einzelfall ab. Für den von Windenergieanlagen verursachten Schattenwurf gibt es keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG nach sich ziehen würde.²⁴ Erforderlich ist danach eine wertende Beurteilung der Zumutbarkeit. Die Grenze der Zumutbarkeit der Auswirkungen durch Schattenwurf wird als überschritten angenommen, wenn Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag im Schnitt mehr als 30 Minuten und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit mehr als

²⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 18.5.2007 – 12 LB 8/07 – ZNER 2007, 229.

maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.²⁵ Die Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der Anlage beträgt **etwa das 5- bis 6-fache der Gesamthöhe der Anlage, bei einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m also 1000 bis 1200 m**. Der Schattenintensität verringert sich mit zunehmender Entfernung. Auch hier hängt die konkrete Beurteilung von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere von der **Topographie** und vom **Standort der WKA im Verhältnis zur Ortslage** ab. Außerdem wird in die Abwägung eingestellt, dass **Auswirkungen durch Schattenwurf durch Abschaltautomatiken bzw. zeitliche Beschränkungen der Nutzungen gemindert oder vermieden werden können**. Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren kann und muss daher gesichert werden, dass es nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen kommt.

Von **Sport- und Spielplätzen** als Siedlungsbestandteil wird ebenfalls ein Abstand von 800 m angesetzt. Sportplätze liegen häufig am Rande des Siedlungsbereichs, so dass ein am Rande angesetzter Abstandsradius eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Siedlungsabstand hat.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund insbesondere der möglichen Auswirkungen durch den Schattenwurf und durch kumulative Lärmauswirkungen von Windenergieanlagen ist es daher gerechtfertigt, aus Vorsorgegründen einen Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen anzusetzen. Der **Abstand ist ab Siedlungskante, nicht ab Hauskante zu messen**. Bei Windenergieanlagen kann es nicht – wie beim Immissionsschutz gegen Lärm – darum gehen, vorrangig den Innenraum von Wohnhäusern zu schützen und daher „ab Hauswand“ bzw. ab Fensteröffnung zu messen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen. Daher muss der 800 m-Abstand „ab Hausgartengrenze“ gemessen werden.

3.2.2 Gewerblichen Bauflächen, zu sonstigen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO

Als Mindestabstand zu **gewerblichen Bauflächen** und **sonstigen Sonderbauflächen** sind 600 m vorzusehen. Davon zählt ein 400 m-Radius zum harten Tabubereich und der Bereich zwischen 400 und 600 m zum weichen Tabubereich.

Der gegenüber Wohnbauflächen verringerte Abstandswert ist gerechtfertigt, da gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen nach der Konzeption der BauNVO eine geringere Schutzwürdigkeit gegenüber Emissionen aufweisen. Andererseits wird mit dem für gewerbliche Bauflächen verhältnismäßig weit bemessenen Abstand berücksichtigt, dass in Einzelfällen auch in Gewerbegebieten gewohnt werden darf (Betriebswohnungen) und somit sowohl Bewohner als auch in Betrieben arbeitende Menschen von heranrückenden WKA beeinträchtigt werden können.

²⁵ OVG Greifswald, Urteil vom 8.3.1999 – 3 M 85/98, NuR 1999, 654; OVG Münster, Beschluss vom 13.7.1998 – 7 B 956/98, BauR 1998, 1212.

Bei gewerblichen Bauflächen soll und kann auf der Ebene des FNP nicht zwischen GE und GI unterschieden werden. Im GE sind Betriebswohnungen zulässig und auch häufig vorhanden.

Die **niedersächsischen Empfehlungen** aus dem Jahre 2004 machen keine explizite Aussage zu gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen. Sie empfiehlt zu „Gebieten mit Wohnbebauung“ einen Mindestabstand von 1000 m, betont aber, dass sich die Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Ausweislich der Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des **Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU)** vom August 2011 kann ein Abstand von 300 m zu einer Wohnnutzung in einem Gewerbegebiet gerade noch ausreichen. Dies betrifft jedoch nur die Lärmauswirkungen. Wie dargestellt, kommen insbesondere die optischen Bedrängungswirkungen und der Schattenwurf hinzu, die regelmäßig einen höheren Abstand zu Wohnnutzungen erforderlich machen. Wie bereits dargestellt ist zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen ein Mindest-Abstand von 400 m als harter Tabubereich einzuhalten.

Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit der genannten Flächen liegt der Abstand (600 m) unterhalb des 800 m-Abstandes für Wohn- und Mischbauflächen, aber aus Vorsorgegründen oberhalb des für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten aus Lärmgründen gerade noch ausreichenden Abstands von 300 m.

3.2.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Bei der Ermittlung der Suchflächen wurde zur planerischen Konfliktbewältigung ein Mindestabstand von 600 m zu Einzelhöfen im Außenbereich berücksichtigt. Davon zählt ein 400 m-Abstandsbereich zu den harten Tabuzonen²⁶, der Bereich zwischen 400 m und 600 m zur weichen Tabuzone. Zu den Einzelhöfen zählen alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gem. § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind.²⁷

Für Einzelhöfe im Außenbereich wird ein deutlich geringerer Wert als bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen durch andere privilegierte Nutzungen gerechnet werden muss (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB). Darüber hinaus ist gemäß § 35 BauGB die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wohnbebauung in der Regel ausgeschlossen, so dass der Aspekt der Siedlungserweiterung, anders als im Falle der Ortslagen, keine nennenswerte Rolle spielt.

Im Gegensatz zum Abstand von Wohngebieten im Siedlungsbereich hat sich bei Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen bislang in der Regionalplanung kein auch

²⁶ Die Bemessung und Einordnung der harten Tabuzone um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich stimmt mit der Orientierungsvorgabe des niedersächsischen Windenergieerlasses 2016 vom 23.02.2016 überein (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage) und wurde mit der Region Hannover abgestimmt.

²⁷ So etwa auch die Definition im Windkraftenergieerlass Schleswig-Holstein: Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011, S. 6.

nur annähernd einheitlicher Standard entwickelt. Die Übersicht der Bund-Länder Initiative Windenergie (Stand Mai 2013) zeigt eine Bandbreite von 300 – 1000 m auf.²⁸

Die mittlerweile außer Kraft gesetzte **niedersächsische Empfehlung** aus dem Jahr 2004 nannte nur einen Mindestabstand von 1000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung, ergänzte aber, dass die festgelegten Abstände sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Eine konkretere Herleitung und Begründung enthalten der oben bereits zitierte **DStGB-Leitfaden**²⁹ sowie der **bayerischen Windenergie-Erlass**³⁰. Dort wird nachvollziehbar dargelegt, dass ein 500 m Abstand zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen in Bezug auf eine Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A) im Hinblick auf Lärmauswirkungen ausreichend ist.

Wie oben dargestellt, genügt dieser Abstand aber je nach konkreter Situation im Einzelfall nicht zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung oder vor dem Schattenwurf.

Anders als bei den Abstandsregelungen zu Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen soll bei Einzelgehöften im Außenbereich jedoch nicht ein pauschal erhöhter Vorsorgeabstand angesetzt werden, da dieser bei der Vielzahl der Einzelgehöfte im Außenbereich zu einer städtebaulich nicht gewollten Sperrung großer Flächen für die privilegierte Windenergienutzung führen würde. Durch die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren wird auch für die Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet, dass es nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen kommt.

3.2.4 Kleingärten und Friedhöfe

Für **Kleingärten** im Außenbereich wird ein Abstand von 600 m angesetzt. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone. Kleingärten weisen in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Andererseits sind sie nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt. Ein Abstand von 600m erscheint daher angemessen.

Für **Friedhöfe** im Außenbereich wird ein Abstand von 600 m angesetzt. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone. Friedhöfe liegen häufig am Rande von Siedlungsbereichen, so dass ein am Rande angesetzter Abstandsradius eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Siedlungsabstand hat. Die Schutzbedürftigkeit von Friedhöfen ergibt sich aus dem besonderen Bedürfnis der Besucher von Friedhöfen nach Ruhe und ungestörter Andacht. Ein Abstand von 600 m erscheint daher angemessen.

²⁸ Bund-Länder-Initiative Windenergie: Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten, Stand Mai 2013, S. 2.

²⁹ Vgl. DStGB 2009, S. 22.

³⁰ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 18 f.

3.2.5 Baulich geprägter Bereich der Fliegerhorste mit Schutzabständen, Landeplatz, Segelflughafen

Fliegerhorste mit ihren Schutzabständen, Landeplätze und Segelflughäfen kommen als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs wird ihre Fläche als **harte Tabuzone** behandelt.

Dies betrifft im vorliegenden Fall den Fliegerhorst Wunstorf.

Zu den Schutzabständen gehören:

- Schutzstreifen um Start- und Landebahnen - § 12 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG
- Sicherheitsflächen am Ende der Start- und Landeflächen (seitlich jeweils 350 m und in „Flugrichtung“ jeweils 1000 m) - § 12 Abs. 1 Nr. 2 LuftVG
- Erster Schutzring um Flughafenbezugspunkt (1,5 km) - § 12 Abs. 2 LuftVG;

Der Flughafenbezugspunkt des Fliegerhorstes Wunstorf hat die Koordinaten im Koordinatensystem **WGS 84**.

Nord: 52 Grad 27,4396 Min.

Ost 009 Grad 25,6293 Min.

3.2.6 Naturschutzgebiete mit Pufferfläche

Naturschutzgebiete werden als harte Tabuzonen behandelt³¹, da aufgrund des dort geltenden absoluten Veränderungsverbot (vgl. § 24 Abs. 2 NNatG) die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig ist.

Da Naturschutzgebiete eine hohe Schutzwürdigkeit und Sensibilität aufweisen und Windenergieanlagen bei geringem Abstand auch von außen auf die geschützten Bereiche einwirken können, wird aus Vorsorgeerwägungen ein zusätzlicher Abstand von 200 m als Pufferzone um die Naturschutzgebiete geschützt und als weiche Tabuzone eingeordnet.

3.2.7 Natura 2000-Gebiete – Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2008/20012

Die Frage, ob die Natura 2000-Gebiete im Einzelfall mit der Windenergienutzung in Konflikt treten, hängt von den jeweiligen Erhaltungszielen ab, die für die europäischen Schutzgebiete festgelegt sind.

Die für die Stadt Neustadt relevanten FFH-Gebiete werden aufgrund ihrer Schutz- und Erhaltungsziele alle als harte Tabukriterien eingeordnet (siehe Tabelle unten).

Europäische Vogelschutzgebiete werden ebenfalls nach Einzelprüfung als harte Tabukriterien pauschal ausgeschlossen, weil hier generell ein hohes Konfliktpotential vorhanden ist. Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. betrifft dies das VSG „Steinhuder Meer“.

Natura 2000-Gebiet	Schutz- und Erhaltungsziele	Einordnung als Tabukriterium
FFH Gebiet „ Aller (mit Barnbruch), untere “	<i>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL: Übergangs- und Schwingrasenmoor, Sümpfe und Röhrichte mit Schneide, Artenreiche Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,</i>	Die Lebensraumtypen würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

³¹ Übereinstimmend mit der Einordnung des Windenergieerlasses 2016 (vgl. dort Anlage 2, Tabelle 3: Übersicht zu harten Tabuzonen)

Natura 2000-Gebiet	Schutz- und Erhaltungsziele	Einordnung als Tabukriterium
Leine, untere Oker“ Nr. 3021-331	<p>Moorwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Hartholzaunenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen, Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen, Trockene Heiden, Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen, Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften, Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, Dystrophe Stillgewässer</p> <p>Arten nach Anhang II der FFH-RL: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</p>	<p>(Fundament, Abstellflächen, Zuwegung) erheblich beeinträchtigt (Zerstörung, Beeinträchtigung durch Versiegelung usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
FFH Gebiet „Helstorfer, Ottenhagener und Schwarzes Moor“ Nr. 3423-331	<p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL: Renaturierungsfähige degradierte Hochmoor, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften, Artenreiche Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Magere Flachland-Mähwiesen, Moorwälder, Feuchte Heiden mit Glockenheide, Trockene Heiden, Dystrophe Stillgewässer</p> <p>Arten nach Anhang II der FFH-RL: Große Moosjungfer</p>	<p>Die Lebensraumtypen würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Fundament, Abstellflächen, Zuwegung) erheblich beeinträchtigt (Zerstörung, Beeinträchtigung durch Versiegelung usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen“ Nr. 3420-331	<p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL: Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften, Sümpfe und Röhrichte mit Schneide, Lebende Hochmoore, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, Moorwälder, Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, Dystrophe Stillgewässer</p> <p>Arten nach Anhang II der FFH-RL: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i> Linnaeus), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i> Charpentier), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p>	<p>Die Lebensraumtypen würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Fundament, Abstellflächen, Zuwegung) erheblich beeinträchtigt (Zerstörung, Beeinträchtigung durch Versiegelung usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
VSG Gebiet „Steinhuder Meer“ Nr. DE3521-401	<p>Arten nach Anhang I der VSG-RL: Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Zwergwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</p> <p>Zugvögel: Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Knäckente (<i>Anas querquedula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Blässhuhn</p>	<p>Die Schutz- und Erhaltungsziele der im VSG geschützten Arten würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Vogelschlaggefahr z.B. ggü. Rotmilan, Vertreibungs- und Barriereeffekte usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>

Natura 2000-Gebiet	Schutz- und Erhaltungsziele	Einordnung als Tabukriterium
	<p>(<i>Fulica atra</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Gänsesäge (<i>Mergus merganser</i>), Großer Bachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	
<p>FFH Gebiet „Häfern“ Nr. 3421-331</p>	<p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, Hainsimsen-Buchenwälder</p> <p>Arten nach Anhang II der FFH-RL: Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p>	<p>Die Lebensraumtypen würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Fundament, Abstellflächen, Zuwegung) erheblich beeinträchtigt (Zerstörung, Beeinträchtigung durch Versiegelung usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
<p>FFH Gebiet „Rehburger Moor“ Nr. 3421-301</p>	<p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL: Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Pfeifengraswiesen, Moorwälder, Trockene Heiden</p> <p>Arten nach Anhang II der FFH-RL: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</p>	<p>Die Lebensraumtypen würden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Fundament, Abstellflächen, Zuwegung) erheblich beeinträchtigt (Zerstörung, Beeinträchtigung durch Versiegelung usw.).</p> <p>Daher: hartes Tabukriterium</p>
<p>FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“</p>	<p>Beschreibung: Struktureicher Biotopkomplex aus Laubwald, Nadelwald, zahlreichen Feldgehölzen, Grünland und kleinen Ackerflächen. Gebietsgröße: 393,62 ha</p> <p>Arten Anhang II: Säugetiere: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>); Fische: Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)</p> <p>Bechsteinfledermaus: Gefährdung: Die Hauptgefährdung für die Bechsteinfledermaus ist die Forstwirtschaft. Durch die enge Bindung an Baumhöhlen, kommt die Art zumeist nur in naturnahen Waldbeständen vor. Die Anwendung von Pestiziden wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus. Eine weitere Gefährdung der Art ist der Straßenverkehr (Kollisionen, Verlärmung).</p>	<p>Hartes Tabukriterium – Lage des FFH-Gebietes hier aber außerhalb des Stadtgebietes. – Landkreis Nienburg-Weser.</p>

Die Natura 2000-Gebiete werden auch durch die **Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2008/2012** landesplanerisch gesichert und zwar flächenmäßig übereinstimmend mit den Gebietsabgrenzungen. Die Vorranggebiete werden ebenfalls als harte Tabuflächen in das räumliche Gesamtkonzept übernommen.

3.2.8 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 NNatG sind als harte Tabukriterien einzuordnen, wenn sie ein generelles Bauverbot und/oder einen nicht mit der Windenergie zu vereinbarenden Schutzzweck aufweisen.³² Sie werden als weiche Tabukriterien eingeordnet, wenn sie nicht die vorgenannte Eigenschaft aufweisen. Für eine endgültige Einordnung ist also eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese ist allerdings nur notwendig, wenn sich nach Abschluss der Suchflächenermittlung ergibt, dass der Windenergie nicht substantiell ausreichend Raum verliehen wurde. Nachdem dies in der vorliegenden Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. wegen der insgesamt substantiell ausreichenden Flächenkulisse nicht der Fall war, musste eine Einzelfallprüfung der LSG-Verordnungen durch die Stadt nicht vorab erfolgen. Daher konnte die Schutzgebietskategorie im räumlichen Gesamtkonzept zunächst unter Vorbehalt als weiches Tabukriterium eingeordnet werden.

In **Landschaftsschutzgebieten** gelten regelmäßig Bauverbote, die auch den Bau von Windenergieanlagen ausschließen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, können die konkreten Schutzziele der Nutzung als Windenergiestandorte widersprechen. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Stadt daher grundsätzlich ausgeschlossen sein und werden daher als Tabuflächen behandelt. Erst, wenn sich herausstellt, dass das Flächenpotential für die Windenergie nicht ausreichend ist, soll anhand einer Einzelprüfung der LSG-Verordnungen geprüft werden, ob einzelne LSG oder Teilflächen von LSG in die Konzentrationsflächen einbezogen werden (**weiche Tabuzonen**).

Landschaftsschutzgebiete können nach § 26 NNatG mit **verschiedenen Schutzzielen** ausgewiesen werden, nämlich

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- aufgrund des vielfältigen, eigenartigen oder schönen Landschaftsbildes,
- wegen der Bedeutung des Gebiets für die Erholung.

Nach § 26 Abs. 2 NNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Ob Landschaftsschutzgebiete dem Bau und Betrieb von WKA entgegenstehen, hängt von den jeweiligen Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes und ihrer Ausformung in den Schutzgebietsverordnungen ab (Verbote und Erlaubnisvorbehalte). Nicht jede Schutzrichtung schließt den Bau von WKA von vornherein aus. Ist aber gerade das Landschaftsbild geschützt, kann man davon ausgehen, dass das jeweilige Landschaftsschutzgebiet für WKA nicht in Betracht kommt, es sei denn die vorhandene Vorbelastung führt zu einer anderen Beurteilung.

Bei großräumigen Landschaftsschutzgebieten kann es aber durchaus möglich sein, Teilbereiche mit weniger hochwertiger Funktion für die Erreichung der Schutzziele als Konzentrationsflächen zu nutzen, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des

³² Übereinstimmend mit dem niedersächsischen Windenergieerlass 2016 (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2).

LSG insgesamt gegeben ist. Der bayrische Windenergieerlass empfiehlt daher die Erarbeitung von Zonierungskonzepten für die jeweiligen LSG.

3.2.9 Geschützte Landschaftsbestandteile und großflächige Biotope

Nach **§ 28 NNatG (Geschützte Landschaftsbestandteile)** können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile einzeln oder allgemein unter bestimmten Voraussetzungen geschützt werden. Die jeweilige Satzung oder Verordnung untersagt bestimmte Handlungen, die die geschützten Landschaftsbestandteile schädigen, gefährden oder verändern. Sie kann die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch zu Ersatzpflanzungen verpflichten.

Auch bei den geschützten Landschaftsbestandteilen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen am selben Standort nicht mit dem Schutzziel vereinbar ist. Geschützte Landschaftsbestandteile können daher, je nach Schutzziel, als harte oder weiche Tabuflächen einzuordnen sein. Da sie großflächiger sein können als z.B. Biotope werden sie nicht lediglich als Restriktionskriterien eingeordnet. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Überprüfung der weichen Tabuflächenkulisse, erfolgt für die geschützten Landschaftsbestandteile – wie bei LSG – eine Einzelfallprüfung anhand der jeweiligen Schutznormen. Dies war im vorliegenden Fall jedoch im Ergebnis nicht notwendig, da die ermittelte Konzentrationsflächenkulisse der Windenergie substantiell ausreichend Raum verleiht.

Für die **besonders geschützten Biotope** normiert § 28a Abs. 2 NNatG, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, verboten sind. Dies schließt den Bau von Windenergieanlagen am selben Standort aus. Biotope sind häufig kleinflächig. Erreichen sie eine für die Flächennutzungsplanung relevante Größe werden sie als **harte Tabuflächen** eingeordnet.

3.2.10 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Feuchtgebiete internationaler Bedeutung werden als weiche Tabuflächen behandelt.

Dies betrifft hier das großflächige **Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Steinhuder Meer“**.

3.2.11 Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume

Der **Belang des Vogelschutzes** steht der Errichtung von WKA jedenfalls dann entgegen, wenn der betroffene Lebensraum unter naturschutzrechtlichem oder spezifisch europäischem Gebietsschutz steht und dementsprechend eine herausgehobene Bedeutung für den Vogelschutz hat.³³

Die **Brutvogellebensräume und Gastvogellebensräume (Rastflächen)** für die Avifauna **von der internationalen bis zur lokalen Bedeutung werden als weiche Tabubereiche eingeordnet.**

³³ Vgl. VG Chemnitz, Urt. V. 0712.2005 – 3 K 2061/02.

Hier erfolgt ggf. eine Einzelfallprüfung, wenn sich nach Abschluss der Suchflächenanalyse herausstellt, dass kein substantiell ausreichender Raum für die Windenergie vorhanden ist.

3.2.12 Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung

Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung werden als weiche Tabuflächen eingeordnet.

Als Datengrundlage lagen die **Karte „Bewertung Landschaftsteilräume“³⁴ sowie die „Karte 2 – Landschaftsbild“ des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs der Region Hannover (Stand: 2012)³⁵** vor. Sie stellt im Gebiet der Stadt Neustadt Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild in drei Bewertungsstufen dar: sehr hohe, hohe und mittlere Bedeutung. Bei der Einzelprüfung der Suchflächen ist der Belang des Landschaftsschutzes mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen. Würde man die Landschaftsbildeinheiten mit hoher und mittlerer Bedeutung ebenfalls den (weichen) Tabuflächen zuordnen, würde dies zu einer nicht unerheblichen Verringerung der Konzentrationsflächenkulisse führen. Dies spricht im Ergebnis der Abwägung dafür, die Flächen in die Konzentrationsflächenkulisse aufzunehmen.

Da auch in Bereichen, wo dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung attestiert wird, ein entsprechendes Konfliktpotenzial mit der Windenergie besteht, werden die Bereiche im räumlichen Gesamtkonzept als dokumentierte bzw. kartierte Restriktionskriterien aufgenommen.

Darüber hinaus kann das Landschaftsbild weiterer Landschaftsteile in der Abwägung von Bedeutung sein. Hinsichtlich wertvoller Sichtachsen, historisch gewachsener Landschaften und bedeutender Niederungsbereichen gibt es für das Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge keine entsprechende Untersuchung. Gehen im Aufstellungsverfahren Hinweise von Seiten der Naturschutzbehörde ein, sind sie in die Abwägung als Restriktionskriterien einzustellen.

3.2.13 Wald

Die Stadt Neustadt am Rübenberge ordnet **Waldflächen** als **weiche Tabuflächen** ein. Darüber hinaus wird ein **Vorsorgeabstand von 200 m-Abstandspuffer um Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) als weiche Tabufläche** ausgeschlossen.

Aufgrund der Nabenhöhen moderner Windenergieanlagen über 130 m könnten Windenergieanlagen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen heute grundsätzlich im Wald errichtet werden, da der Wind in diesen Luftschichten nur wenig durch die

³⁴ Die Karte „Bewertung der Landschaftsteilräume“ ist eine Anfertigung der Stadt Neustadt am Rübenberge; die darin eingebundenen Daten-Shapes zu den Landschaftsteilräumen stammen von der Region Hannover und haben das Speicherdatum 26.01.2012. Die dargestellten Bewertungsstufen beruhen auf der Tabellenspalte „LTRWERT“ und diese beinhaltet die Zahlenwerte 1-3. Die darin enthaltenen Bewertungsstufen 1-3 stimmen mit der Bewertung der Karte des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs überein.

³⁵ Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz 36.04, 36.05, AG Landschaftsrahmenplan: Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Entwurf (Planungsteil) Stand Juni 2012.

Gegebenheiten (Rauigkeit durch Waldbestand) des Geländes beeinflusst wird.³⁶ Daher werden die Waldflächen der Stadt Neustadt in die planerische Abwägung einbezogen.

Ob Waldflächen als Tabuflächen behandelt werden liegt grundsätzlich im **planerischen Ermessen** der Stadt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Gemeinde im Flächennutzungsplan Flächen aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Erholung und des Fremdenverkehrs von der Nutzung für WKA ausschließen kann. Das BVerwG hat hierzu ausdrücklich anerkannt:

„Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das Abwägungsgebot der Gemeinde einräumt“³⁷.

Dies muss entsprechend auch für den Schutz des Waldes gelten.

Von Windenergieanlagen im Wald können bau- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf den Wald ausgehen:

Für den **Bau** von Windenergieanlagen sind neben dem Anlagenstandort (Fundament) weitere Flächen für den Kranstellplatz, die Montageflächen, die Zuwegung (in Kurven über 5,5 m Breite) und Kabeltrassen notwendig. Der Raumbedarf für diese dauerhaft bestockungsfrei zu haltenden Bereiche kann bis zu ein Hektar Fläche betragen.³⁸

Auch der **Betrieb** von Windenergieanlagen hat Auswirkungen auf die Waldfunktionen:

Waldstandorte erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und haben anerkanntermaßen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Die Bewegung der Rotoren, der Schattenwurf, die nächtliche Beleuchtung sowie die Lärmemissionen könnten eine teilweise **Störung der Waldfauna** verursachen. Eine Studie im Auftrag des NABU³⁹ kommt zum Ergebnis, dass für **Fledermäuse** Waldstandorte zu signifikant mehr Kollisionsopfern führen.

Die Öffnung des Waldes ist im Laufe des Genehmigungsverfahrens im jeweiligen Einzelfall kritisch zu überprüfen. Bislang gibt es kaum Erfahrungswerte zu einer erhöhten **Waldbrandgefahr** aufgrund von Blitzschlag, technischer Störungen oder Überhitzung der rotierenden Teile an Windenergieanlagen im Wald. Neue Anlagen verfügen zwar über Blitzschutzanlagen und über Löscheinrichtungen, dennoch können Brände an Windenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere bei Wipfelbränden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Brände an Windenergieanlagen wegen der großen Höhe der Anlagen nicht bzw. kaum gelöscht werden können. Hinzu kommt die Tatsache, dass Brände in geschlossenen Waldgebieten ggf. erst spät

³⁶ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012, S. 7 ff.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 20.5.2010 - 4 C 7.09 -, BauR 2010, 1879 ff.

³⁸ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012, S. 9 ff.

³⁹ Hötter, Hermann: Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Michael-Otto-Institut im NABU – Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz, Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen, Oktober 2006, S. 26.

entdeckt werden und Löschfahrzeuge den Brandherd ggf. schlechter und später erreichen als auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem gegenwärtigen Stand werden flächendeckend Waldbrandüberwachungskameras durch Windräder gestört.

Durch die notwendige Vergrößerung der Zuwegung auf über 5 m Breite wird zwar die Erreichbarkeit von bedürftigen Stellen verbessert, doch besteht zugleich eine größere Gefahr des **Windbruchs**, weil das Kronendach durch die Trasse unterbrochen wird.

Die angeführten Konfliktpunkte zwischen der Windenergienutzung und den Waldfunktionen rechtfertigt aus der Sicht der Stadt die **Einordnung von Wald grundsätzlich als weiche Tabufläche**.

Diese Vorgehensweise steht in Übereinstimmung mit den derzeitigen und geplanten Vorgaben des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen**:

Das derzeit **geltende Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008** trifft keine explizite Aussage zur Windenergienutzung im Wald (vgl. LROP Nds. 2008, Ziffer 4.2.04). Allerdings lässt sich aus den Vorgaben des LROP zum Wald entnehmen, dass Wald nach diesem LROP grundsätzlich nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Frage kommt. So bestimmt Plansatz 3.2.1 Ziffer 03 LROP Nds. 2008:

„Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störender Nutzung und von Bebauung freigehalten werden.“

Wenn also bereits die Waldränder von Bebauung freigehalten werden sollen, gilt dies erst recht für die Waldflächen selbst.

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** gilt für die Windenergienutzung im Wald folgendes:

„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden.

Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Der grundsätzliche Ausschluss von Wald nach der genannten Vorschrift rechtfertigt seine Einordnung als Tabuzone.

Stellt sich nach Abschluss der Suchflächenprüfung heraus, dass der Windenergie **nicht substantiell ausreichend Raum** verschafft würde, sind auch die Waldflächen auf ihre Nutzbarkeit durch die Windenergie zu überprüfen. In einer **Einzelfallbetrachtung** ist dann die konkrete Schutzwürdigkeit der in Frage kommenden Waldgebiete zu überprüfen.

Kriterien für die Schutzwürdigkeit sind dabei z.B.:

- Wälder mit altem Baumbestand sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung sind schutzbedürftiger als struktur- und totholzarme Forsten.
- Flächen mit Vorbelastungen durch technische Einrichtungen und Bauten

Die Begrenzung des zusätzlichen **Vorsorgeabstandes von 200 m-Abstandspuffer auf Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche)** ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Es würde zu einer unverhältnismäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200 m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5 ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen. Aus diesem Grund wird auch ein Abstandspuffer von 100 m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha nicht angewandt.

Bei den an die Sonderbauflächen S 1, S 2, S 3, S 8 und S 10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht, wie im Beteiligungsverfahren gefordert, mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden. Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windenergieanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.

3.2.14 Moorgebiete und Vorranggebiete Moorerhaltung und Torfentwicklung

Moorgebiete gehören zu den ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten. Sie erfüllen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft (z.B. Wasserfilterfunktion, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Flüssen) sowie den Erosionsschutz. Aufgrund der extremen Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten sind sie ein wertvoller Standort für viele seltene Arten.⁴⁰ Darüber hinaus übernehmen sie wegen der fehlenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung wichtige Funktionen als Rast- und Brutstätte für viele Vogelarten.⁴¹ Gerade im Hinblick auf den Vogelschutz besteht daher ein großes potentielles Konfliktpotenzial mit der Windenergie. Darüber hinaus sollen die Funktionen für den Wasserhaushalt nicht durch die notwendigen, mit Windenergieanlagen zusammenhängenden baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Diese besondere ökologische Bedeutung rechtfertigt ihre Einordnung als **weiche Tabufläche**.

Auf der Ebene der Landesplanung sollen Moorgebiete und Gebiete für die Torfentwicklung zukünftig langfristig und großräumig geschützt werden: Die im Entwurf der 2. Änderung des LROP 2008/2012 geplanten **Vorranggebiete Moorerhaltung und Torfentwicklung** werden daher als harte Tabuflächen in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung haben sie derzeit noch den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung. Ab ihrem In-Krafttreten gelten sie aber als für die Bauleitplanung verbindliche Ziele. Die naturschutzfachlichen Ziele der Moorerhaltung und Torfentwicklung sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar.

3.2.15 Stehende Gewässer

Standgewässer werden jedoch, soweit sie als Flächen auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sind, d.h. **ab einer Größe von 0,5 ha** als weiche Tabuflächen eingeordnet.

⁴⁰ Vgl. www.bfn.de/0311_moore-enstehung-zustand.html.

⁴¹ Vgl. etwa www.nabu.de/themen/morrerschutz/1777.html.

Sie kommen aus tatsächlichen Gründen im Inland nicht als Standorte von Windenergieanlagen in Betracht. Zudem sind nach § 38 Abs. 3 WHG i.V.m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz im Außenbereich Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite zu erhalten. Eine Bebauung ist damit ausgeschlossen. Nach § 58 NWG besteht nur an Gewässern dritter Ordnung kein Gewässerrandstreifen.

3.2.16 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden differenziert betrachtet:

- Die Schutzzone I wird als hartes Tabukriterium eingeordnet.⁴²
- Die Schutzzone II wird als weiches Tabukriterium eingeordnet.⁴³
- Die weiteren geschützten Bereiche (Schutzzone III) werden lediglich als dokumentierte Restriktionskriterium behandelt.

Wasserschutzgebiete werden durch Verordnung festgelegt. Sie haben drei Schutzzonen.

- In der Wasserschutzzone I ist jegliche andere Nutzung ausgeschlossen.
- In der Wasserschutzzone II werden Einschränkungen für baulichen Anlagen, für die Landwirtschaft, für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die Bodennutzung und für den Straßenbau festgelegt.
- In der Wasserschutzzone III gelten Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen beispielsweise für wassergefährdende Stoffe, für Anwendung von Gülle, Klärschlamm etc., für die Massentierhaltung etc.

Die Beschränkungen durch Wasserschutzgebiete sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht generell, sondern nur in bestimmten Bereichen mit der Wassergewinnung unvereinbar:

Am Standort der Brunnen für die Wassergewinnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Auch die unmittelbare Umgebung der Brunnen ist besonders schutzwürdig (**Schutzzone I** von Wasserschutzgebieten). Da beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Boden und Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt werden können⁴⁴, ist dieser sehr sensible Bereich für die Windenergienutzung nicht nutzbar.

Anders ist die Situation jedoch in der weiteren Umgebung. Je größer die Fließdauer und Fließstrecke des Grundwassers zum Brunnen ist, desto weniger gefährdet sind die betreffenden Bereiche.

In einem Umkreis von 150 bis 200 m (**Schutzzone II** von Wasserschutzgebieten) muss dem Schutz vor Grundwasserbeeinträchtigungen noch in stärkerem Maße Rechnung

⁴² In Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Windenergieerlass 2016 (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2).

⁴³ In begründeter Abweichung zum niedersächsischen Windenergieerlass 2016 (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2).

⁴⁴ Vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Februar 2013, S. 7

getragen werden. Aber auch in diesen Bereichen werden bei Wasserschutzgebieten unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. unter Auflagen nach einer Einzelfallprüfung Ausnahmen oder Befreiungen erteilt. Anlagenstandorte für Windenergie sind hier also nicht von vornherein ausgeschlossen.

In dem über den Umkreis von 200 m hinausgehenden Einzugsbereich der Brunnen (**Schutzzone III** von Wasserschutzgebieten) fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte in dieser Zone sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Um auf mögliche Restriktionen innerhalb von Wasserschutzgebieten hinzuweisen, werden in der Planzeichnung alle drei Schutzgebietzonen der Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt und ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.

3.2.17 Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

In festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von 106 WHG ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. zulässig. Diese Bereiche sollen aber aus planerischen Erwägungen grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden.⁴⁵ Da Ausnahmeentscheidungen möglich sind, werden die Bereiche in der vorliegenden Planung als **weiche Tabuzonen** behandelt.

Westlich und östlich von **Stöckendrebber** besteht diesbezüglich eine besondere Sachlage: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) erfasst nördlich, südlich und westlich von Stöckendrebber große Flächenbereiche, die aufgrund des mittlerweile errichteten Deiches östlich von Stöckendrebber faktisch nicht mehr überschwemmungsgefährdet sind. Diese Sachlage wird durch den Zuschnitt des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes östlich von Stöckendrebber bereits berücksichtigt. Das festgesetzte ÜSG wird vorerst im räumlichen Gesamtkonzept noch berücksichtigt. Es wird jedoch herausgenommen, sobald die – zu erwartende – förmliche Aufhebung erfolgt.

3.2.18 Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung werden als **harte Tabuzone** behandelt.⁴⁶

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zu den Rohstoffsicherungsgebieten Folgendes aus:

„Lagerstätten 1. Ordnung sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.“

⁴⁵ Vgl. Nordrhein-Westfalen: Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, S. 43 (Kapitel 8.2.2).

⁴⁶ In Übereinstimmung mit dem niedersächsischen Windenergieerlass 2016 (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2).

Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Darüber hinaus sind Rohstoffsicherungsgebiete, die in den Rohstoffsicherungskarten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ausgewiesen sind, von einer Überplanung freizuhalten und damit bei der Ermittlung der Konzentrationsfläche als Tabuflächen einzuordnen.

Die **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** des RROP 2005 der Region Hannover werden als **harte Tabuflächen** eingeordnet. In den Bereichen wird der langfristigen Rohstoffsicherung ein besonders hohes Gewicht zugemessen. Die Vorranggebiete schließen andere, nicht mit der Vorrangnutzung vereinbare Flächennutzungen aus. Dies betrifft auch die Windenergie.

3.2.19 Vorranggebiet für Biotopverbund

Die im Entwurf der 2. Änderung des LROP 2008/2012 geplanten **Vorranggebiete Biotopverbund** werden als weiche Tabufläche in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat der Biotopverbund derzeit noch den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung.

3.3 Festlegung und Begründung der Restriktionskriterien

Bei Restriktionskriterien handelt es sich um typischerweise gegen die Einbeziehung sprechende Abwägungskriterien bzw. Belange, die bereits vorab definiert wurden, da sie räumlich und zeichnerisch bestimmbar sind.

Neben den Restriktionskriterien gibt es eine Vielzahl anderer Abwägungsgesichtspunkte, deren Gewicht ebenfalls im Einzelfall bestimmt werden muss, die aber nicht vorab definiert wurden.

Für Neustadt a. Rbge. werden folgende Restriktionskriterien bestimmt:

Kriterium	Dokumentiertes Restriktionskriterium (im räumlichen Gesamtkonzept)
Siedlung	
Infrastruktur / Trassen /Verkehr⁴⁷	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	ja
Gleisanlagen und Schienenwege	ja
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	
Richtfunktrassen	

⁴⁷ Im Hinblick auf die Einordnung von Infrastrukturtrassen weicht die vorliegende Planungsmethodik von den Orientierungsvorgaben des niedersächsischen Windenergieerlasses 2016 (vgl. dort Tabelle 3 in Anlage 2) und von der Herangehensweise der Region Hannover ab. Im Ergebnis kommen die Region Hannover und die Stadt Neustadt a. Rbge. bei der Konzentrationsflächenkulisse zu übereinstimmenden Ergebnissen in der Konzentrationsflächenauswahl.

Kriterium	Dokumentiertes Restriktionskriterium (im räumlichen Gesamtkonzept)
Bauschutzbereiche (gem. § 12 Abs. 3 LuftVG) und Anlagenschutzbereiche (gem. § 18a LuftVG)	
Hubschraubertiefflugstrecken	ja
Natur- und Landschaft, Umwelt	
Gebiets- und Biotopschutz	
Naturpark (Steinhuder Meer)	
Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG	
Biotope gemäß § 30 NatSchG – kleinflächig	
Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß LRP	ja
Artenschutzfachliche Konfliktbereiche gemäß Gutachten (Abia 2015)	ja
Gewässerschutz	
Fließgewässer 1. Ordnung	
Fließgewässer 2. Ordnung	
Freiraumschutz	
Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks	
Mindestmaße für die Flächengröße einer Konzentrationsfläche: 20 ha	
Raumordnung	
Vorranggebiet Wassergewinnung	
Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung	

3.3.1 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden in der vorliegenden Planung als Restriktionskriterium (nicht als Tabukriterium!⁴⁸) behandelt. Dies lässt sich folgendermaßen begründen:

Der Straßenkörper von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eignet sich nicht als Standort für den Bau von Windenergieanlagen. Auch im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Eiswurf, Brandgefahr, Standsicherheit etc.).

Für Bundesstraßen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Hochbauten) ein Abstand von 40 m, bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen einzuhalten. Auch in diesem Bereich kommt eine Bebauung nicht in Betracht. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von 100 m und längs der Bundesstraßen in einer Entfernung von 40 m bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

⁴⁸ Siehe Fn. 56

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gilt längs der Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Verbot der Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m. Baugenehmigungen für bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 40 m ergehen nur im Benehmen mit der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG).

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Straßen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m. Dies kann angesichts moderner Anlagenhöhen zu Abständen von 200 m beidseitig der Trasse führen.

In vielen Windenergiekonzepten werden Straßen samt eines unterschiedlich großen Abstandsbereichs als Tabuflächen betrachtet.

Diesem Weg soll hier nicht gefolgt werden. Vielmehr werden Straßen als **Restriktionskriterien** behandelt. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass die konkret notwendigen Abstände (z.B. Kipphöhe) von der jeweiligen Anlagenhöhe abhängig sind, die aber erst im Genehmigungsverfahren bekannt wird.

Die Behandlung als Tabuflächen würde dazu führen, dass zusammenhängende Konzentrationsflächen durch Straßen ggf. in viele kleinere Einzelkonzentrationsflächen zerfallen würden; diese Einzelflächen würden dann ggf. nicht mehr die als Maßstab vorgegebene Mindestgröße der Potentialflächen erreichen. Ihre Einbeziehung müsste dann gesondert begründet werden.

Vielmehr erscheinen die nur durch Infrastrukturtrassen getrennten Suchbereiche im Hinblick auf die Windenergienutzung in den meisten Fällen (d.h. wenn keine anderen Aspekte, wie etwa landschaftliche oder topographische Gegebenheiten hinzutreten) als zusammenhängende Flächen. Ansammlungen von Windenergieanlagen, die von Straßen durchzogen werden, verschmelzen optisch zu einem zusammenhängenden Windpark.

Durch die Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass die notwendigen Abstände zu Straßen (auch zur Gefahrenabwehr durch Eiswurf, Brand etc.) eingehalten werden. Es ist daher nicht erforderlich, die linienhaften Trassen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als Tabuflächen auszuschließen.

Allerdings muss im Rahmen der Suchflächenprüfung berücksichtigt werden, dass die Nutzung einer Fläche für den Bau von Windenergieanlagen durch in der Suchfläche liegende Straßen und die notwendigen Abstände erheblich eingeschränkt sein kann. Dies kann zur Ungeeignetheit einer Suchfläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung führen. Daher können Straßentrassen als Restriktionskriterien von hoher Bedeutung sein, weswegen sie im räumlichen Gesamtkonzept dargestellt werden (**dokumentiertes Restriktionskriterium**).

3.3.2 Gleisanlagen und Schienenwege

Für **Gleisanlagen und Schienenwege** gilt als linienhafte Infrastrukturtrassen im Wesentlichen das zu Straßen Gesagte: sie werden vorliegend als Restriktionskriterien – und nicht als Tabukriterien⁴⁹ – behandelt.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert zu Schienenstrecken einen Abstand im Maße des doppelten Rotordurchmessers und zu Bahnstromfernleitungen im Maße des dreifachen Rotordurchmessers. Wegen ihrer Bedeutung werden sie im räumlichen Gesamtkonzept als Restriktionskriterien dargestellt (**dokumentiertes Restriktionskriterium**).

3.3.3 Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen und Gastransportleitungen)

Auch **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 30 KV** werden als Restriktionskriterien und nicht als Tabukriterien⁵⁰ behandelt.

In aktuellen Erlassen wird als Mindeststandard festgehalten, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den planfestgestellten Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.⁵¹

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Hochspannungsleitungen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m.

Da der konkret notwendige Abstand von zahlreichen Einzelfaktoren abhängig ist, wird hier darauf verzichtet, die Leitungstrassen als Tabukriterien einzuordnen. Der notwendige Abstand kann im Genehmigungsverfahren geprüft und vorgegeben werden. Darüber hinaus können Leitungen heute mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden. Im Genehmigungsverfahren können, wenn notwendig, solche Ausstattungsmerkmale durch Auflagen vorgeschrieben werden.

Freileitungen können als solche die Eignung einer Suchfläche für die Windenergienutzung erheblich einschränken bzw. auch ganz ausschließen können. Das Vorhandensein von Leitungstrassen kann aber bei Windenergieanlagen im Hinblick auf Einspeisemöglichkeiten auch als Vorteil betrachtet werden.

Hinweis: Nach der EN 50341-3-4 sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

⁴⁹ Vgl. Fn. 56

⁵⁰ Vgl. Fn. 56

⁵¹ Vgl. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII-3- 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015, S. 86 (Kapitel 8.2.10).

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Die **Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland** (siehe Angaben in der nachfolgenden Tabelle) wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078

Die Gasunie Deutschland Service GmbH weist auf folgende Schutzmaßnahmen hin⁵², die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zu beachten sind:

„Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.

Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:

Windpark I einzelne WEA

Erdgastransportleitungen bis zu 145m

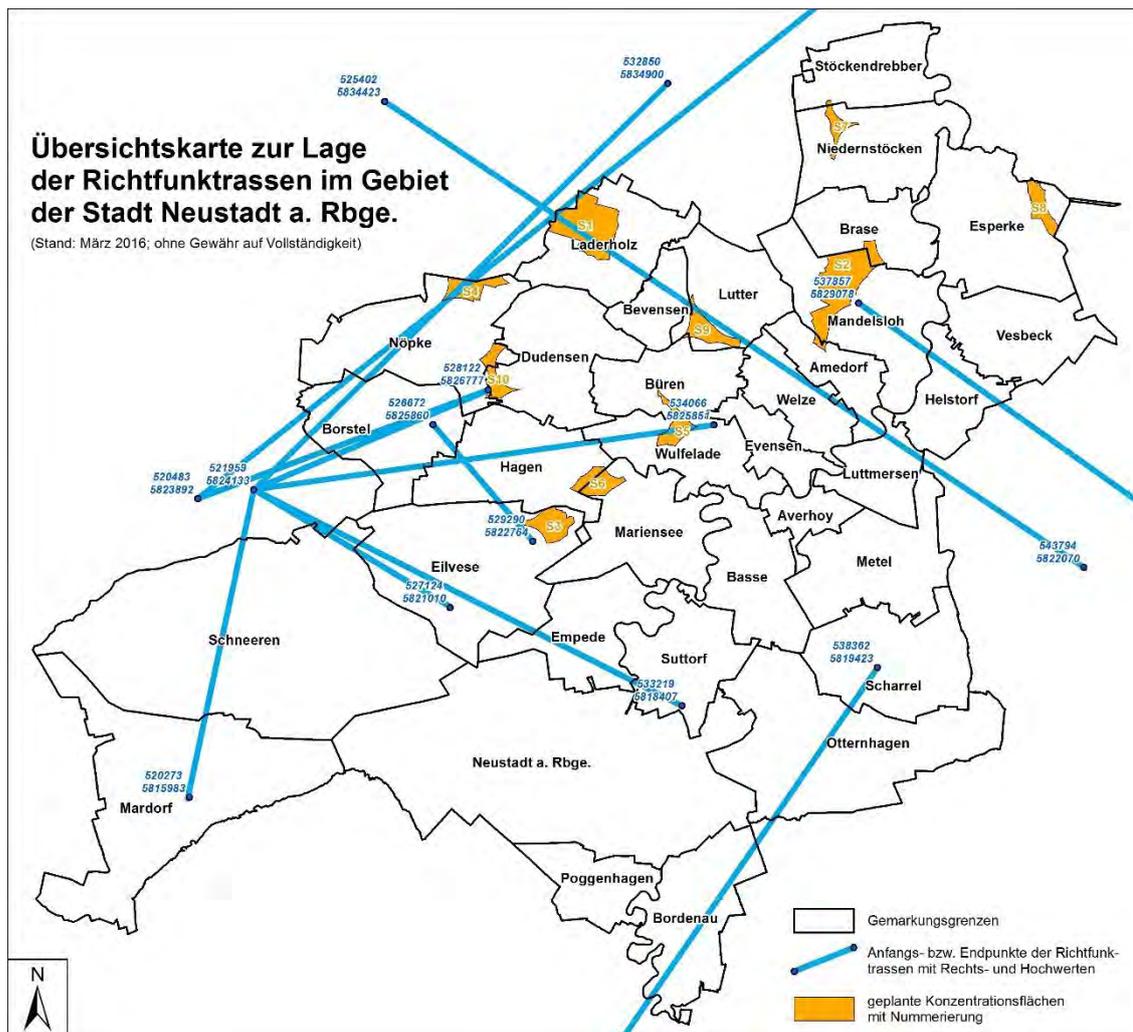
Erdgasstationen: bis zu 850 m

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165°.“

3.3.4 Richtfunktrassen

Richtfunktrassen werden in der vorliegenden Planung lediglich als Restriktionskriterium – nicht als Tabukriterium behandelt. Die Lage der Trassen wird in in einer Übersichtskarte (siehe unten) mit Koordinatenangaben dargestellt. Auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit werden sich nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. **Die Betreiber der jeweiligen Trassen können von der Bundesnetzagentur erfragt werden.**

⁵² Vgl. Stellungnahmen der Gasunie Deutschland Service GmbH vom 05.10.2015.



Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Richtfunktrassen soll danach 100 m Abstand eingehalten werden. Die Region Hannover geht in der Begründung zum in Aufstellung befindlichen RROP 2015 (Entwurf 2015) davon aus, dass aufgrund bisheriger Erfahrungen den Richtfunkbetreibern heutzutage Abstände von 10 bis 60 m genügen werden.⁵³

Für Richtfunktrassen werden heute nur schmale Korridore benötigt. Die Freihaltung der Trasse und gegebenenfalls notwendige Abstände können im Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden. Eine Behandlung als Tabukriterium würde zu einer Zerschneidung planerisch und optisch zusammenhängender Konzentrationsflächen führen. Ist eine Fläche von einer oder mehrerer Richtfunktrassen betroffen, kann dies aber im Einzelfall zur Nichteignung der Fläche führen. Daher wird entsprechender Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

⁵³ Vgl. Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2015, Entwurf (Stand: 24.07.2015), S. 301.

3.3.5 Bauschutzbereiche und Anlagenschutzbereiche

Bauschutzbereiche (gemäß § 12 LuftVG) und Anlagenschutzbereiche (§ 18a LuftVG) als Restriktionskriterien:

Die Lage einer Suchfläche in einem **Bauschutzbereich gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG** wird als Restriktionskriterium behandelt.

Zwar kann die Lage einer Windenergieanlage in einem Bauschutzbereich seiner Genehmigung entgegenstehen, wie sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG ergibt:

„Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. ...“

Die Vorschrift stellt also ausdrücklich auf eine Einzelfallprüfung durch die Luftfahrtbehörden ab. Daraus folgt, dass hier die konkreten Bedingungen des Einzelfalls (z.B. die genaue Gesamthöhe der Anlagen, die Standortkonstellation bei mehreren Anlagen etc.) die maßgebliche Rolle spielen. Eine Suchfläche, die von einem Bauschutzbereich überlagert wird, ist daher nicht von vornherein ungeeignet. Vielmehr kann und muss die Vereinbarkeit der Anlagen mit den luftverkehrsrechtlichen Belang des Bauschutzbereiches im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Lage in **Anlagenschutzbereichen gemäß § 18a LuftVG** spielt in der Stadt Neustadt am Rübenberge eine wichtige Rolle, da insgesamt drei Schutzbereiche betroffen sind: Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Peiler Hannover, der des Primär- und Sekundärradars Hannover, sowie der der Navigationsanlage VOR Nienburg (Drehfunkfeueranlage). Die Anlagen erfüllen wichtige Funktionen in Fragen der Flugsicherheit und dienen damit zum Schutz der Bevölkerung. Ihr ordnungsgemäßer Betrieb ist daher ein wichtiger zu berücksichtigender Belang.

§ 18a Abs. 1 LuftVG lautet:

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Die Lage von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG wird als **Restriktionskriterium** und nicht als Tabukriterium eingeordnet. Diese Einordnung berücksichtigt auch die Stellungnahmen des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit (BAF)** und der **Deutschen Flugsicherung (DFS)** zu dieser Frage.

Das BAF hat ausgeführt, dass je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung die Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtungen bestehe. Erforderlich sei eine Einzelfallprüfung sobald die konkrete Vorhabenplanung vorliegt. Einschränkungen bzgl. der Anzahl und der Höhe seien wahrscheinlich. Das BAF empfiehlt, innerhalb der Anlagenschutzbereiche keine Vorrang- und Eignungsgebiete auszuweisen.

Die Deutsche Flugsicherung führt in ihrer Stellungnahme zu den Belangen des Anlagenschutzes (§ 18aLuftVG) vom 12.11.2014 (frühzeitige Beteiligung) Folgendes aus:

durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

- VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN

Die Sonderbauflächen

- S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 6, S 7, S 9, S 10 und S 11

liegen im Anlagenschutzbereich der genannten Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Sonderbaufläche- S 8 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Der Empfehlung des BAF und der DFS wird hier nicht gefolgt. Die Lage einer Suchfläche im großflächigen Anlagenschutzbereich macht die Fläche nicht schlechthin ungeeignet für die Nutzung als Konzentrationsfläche, da es auf eine Einzelfallprüfung anhand der konkreten Anlagenkonfiguration ankommt (evt. Verschiebungen oder Wegfall von Einzelstandorten; spezielle günstige Windparkkonfigurationen etc.). Ein Indiz für diese Einschätzung ist auch, dass im Stadtgebiet bereits mindestens 11 Windenergieanlagen über 100 m in Bereichen genehmigt wurden, die zu den Anlagenschutzbereichen zählen, ohne dass dort offenbar Probleme gesehen wurden. So wurden etwa im Anlagenschutzbereich des VOR Nienburg im Bereich Nöpke **sechs WKA** mit einer Höhe zwischen 100 und 150 m genehmigt; bei Niederstöcken wurden **fünf WKA** mit einer Höhe über 150 m – ebenfalls im Anlagenschutzbereich - genehmigt. Die Einschätzung der DFS zur Fläche S 8 – Esperke stützt die Planung.

Die **Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 03.12.2014 (Az. 12 LC 30/12)** steht dem nicht entgegen, denn sie bezieht sich auf den streitigen Fall eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen, die in einem Abstand von nur 1.600 m zur Flugsicherungsanlage DVOR „Leine“ errichtet werden sollten. In diesem Stadium stehen die konkreten Anlagenstandorte und die Anlagendimensionen fest. Das Gericht konstatiert daher in nachvollziehbarer Weise, dass der Gesetzgeber in § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dem BAF die Aufgabe übertragen hat, eine prognostische Beurteilung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS vorzunehmen. Auf der Ebene der vorgeschalteten (Teil-)Flächennutzungsplanung gilt dies jedoch aus den oben genannten Gründen nicht.

3.3.6 Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen

Neben den **baulich geprägten Bereichen der Fliegerhorste, Landplätze und Segelflughäfen selbst** können die **An- und Abflugverfahren** eine wichtige Rolle spielen.

Festgelegte militärische und zivile Anflugverfahren und Kontrollzonen werden als Restriktionskriterien behandelt: Sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich gibt es verbindliche An- und Abflugprozeduren. Damit werden die An- und Abflugstrecken und die einzuhaltenden Mindesthöhen festgelegt. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Hindernisfreiheit.

In einem Abstimmungstermin mit der zuständigen **Wehrbereichsverwaltung** wurde von der Wehrbereichsverwaltung bestätigt, dass festgelegt **militärische Anflugverfahren**

und Kontrollzonen im vorliegenden Fall nicht negativ betroffen sind. Auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen (Mail vom 22.10.2014).

Für den **zivilen Flugbetrieb** wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung kontaktiert, das die Vereinbarkeit der Suchflächenplanung mit Flugsicherungsaspekten vorab prüfte. Dabei und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde nicht auf eine Betroffenheit von **zivilen An- und Abflugverfahren** hingewiesen.

3.3.7 Hubschraubertiefflugstrecken

Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore, die den nördlichen Teil des Stadtgebietes überstreichen und mehrere Suchflächen tangieren, ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen. Das Vorliegen von Hubschraubertiefflugkorridoren könnte zur Notwendigkeit von Bauhöhenbeschränkungen oder zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen. Von Seiten der Bundeswehr wurde aber nicht auf Höhenbeschränkungen hingewiesen. Um darauf aufmerksam zu machen, dass es innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken zu Restriktionen für den Bau von Windenergieanlagen kommen kann, werden die Korridore in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und ein entsprechender Hinweis- ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

3.3.8 Naturpark

Der Naturpark Steinhuder Meer wird als Restriktionskriterium behandelt.

Das im **Naturpark** gelegene Steinhuder Meer ist der größte Binnensee Nordwestdeutschlands. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Verlandungszonen und Röhrichte, z.T. ausgedehnte Niedermoorbereiche mit Feuchtgrünland und Erlenbrüchen sowie degenerierte bzw. abgetorfte Hochmoorreste mit natürlichem Gehölzwuchs und ungestörte Waldgebiete im Randbereich. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist das Europäische Vogelschutzgebiet ein bedeutender Rast-, Überwinterungs- und Brutplatz zahlreicher Vogelarten.⁵⁴

§ 20 NAGBNatSchG⁵⁵ bestimmt, dass Naturparke in Niedersachsen abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen müssen. Für die Bereiche, in denen die Naturparkflächen bereits durch andere Schutzgebietskategorien, wie insbesondere LSG oder NSG geschützt ist, gelten die Ausführungen zu diesen Schutzkategorien (Einordnung als harte oder weiche Tabuflächen). In den Übrigen Bereichen wird die Schutzkategorie des Naturparks relevant.

Windenergieanlagen sind nach der Schutzkonzeption des Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar führen sie regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits soll in Naturparken eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden, wozu auch Maßnahmen des Klimaschutzes und

⁵⁴ Vgl. www.bfn.de/0323_aba_id134.html. mit näheren Infos zum Steinhuder Meer, Gebietsnummer ID 134.

⁵⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.2.2010 Nds. GVBl. S. 104 mWv 1.32010 (vgl. BGBl. I 2010, 970).

der Förderung erneuerbarer Energien gehören können. Die Lage von Suchflächen im Naturpark Steinhuder Meer wird daher lediglich als Restriktionskriterium verwandt.

3.3.9 Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG

Für **Naturdenkmale** enthält § 27 Abs. 2 NNatG das Verbot aller Handlungen die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern. Diese Gebiete von meist nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße werden im Rahmen der Konzentrationsflächenermittlung wegen der grobmaßstäblicheren Planung nicht als Tabu-Flächen eingeordnet. Sie können jedoch als **Restriktionskriterien** im Rahmen Suchflächenprüfung eine Rolle spielen und im Genehmigungsverfahren zur Unzulässigkeit des Baus von Windenergieanlagen führen.

3.3.10 Artenschutzfachliche Konfliktbereiche gemäß Gutachten Abia 2015

Das von der Region Hannover in Auftrag gegebene **Gutachten „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“** der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR mit dem Stand Februar 2015 (**nachfolgend: Abia 2015**) definiert Konfliktbereiche im Hinblick auf den Artenschutz. Da der Untersuchungsraum des Gutachtens die Suchflächenkulisse der Stadt Neustadt a. Rbge. mit einschließt, konnten die Ergebnisse umfänglich berücksichtigt werden.

Das Gutachten verwendet eine vierstufige Klassifizierung: Ia – sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial; Ib – hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial; II – mögliche Konflikte bekannt und III – übrige Flächen. Die Kategorien Ia, Ib und II wurden **als Restriktionskriterien eingeordnet** und im räumlichen Gesamtkonzept wegen ihrer flächenhaften Bedeutung dokumentiert (dokumentierte Restriktionskriterien). **Die Abwägung zur Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung der sich mit der Suchflächenkulisse überschneidenden Bereiche wird im Rahmen der Prüfung und Beschreibung der einzelnen Suchflächen erläutert (siehe Kapitel 4.4).**

Im Hinblick auf die einzelnen Suchflächen wurden im Ergebnis unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens folgende Flächenkürzungen vorgenommen:

Suchflächenbezeichnung	Flächenkürzung in ha (ca.)
Suchfläche 1	0,0
Suchfläche 2	0,0
Suchfläche 3	0,0
Suchfläche 4	0,0
Suchfläche 5	0,0
Suchfläche 6	0,6
Suchfläche 7	20,8
Suchfläche 8	0,0
Suchfläche 9	0,0
Suchfläche 10	26,7

Suchflächenbezeichnung	Flächenkürzung in ha (ca.)
Suchfläche 11	24,1

Die Flächenkürzungen betreffen Bereiche mit hoher und sehr hoher Konflikträchtigkeit nach der Einschätzung des Fachgutachtens.

3.3.11 Fließgewässer I. und II. Ordnung

Fließgewässer I. und II. Ordnung werden wie Straßen und Bahnlinien als Restriktionskriterien behandelt.

Nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel Zu D 3.5 Energie; S. 102) werden in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen Ausschlussgebiete/Abstandsempfehlung festgelegt. Von Gewässern sollen danach 100 m eingehalten werden. Von schiffbaren Kanälen soll danach die Kipphöhe der Anlage als Abstand eingehalten werden, mindestens aber 50 m. Diesen Empfehlungen wird vorliegend nicht gefolgt, soweit darunter Ausschlussflächen verstanden werden.

Wird eine Suchfläche von einem Fließgewässer durchzogen, führt dies nicht zwingend dazu, dass die Suchfläche als geteilt zu betrachten ist, vielmehr wird sie aus Sicht der Windenergienutzung weiterhin als zusammengehörige Fläche wirken.

Daran ändern auch bundesrechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen nichts, wonach im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten ist. Diese und etwaige landesrechtliche Abstandsvorgaben zu Fließgewässern können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Das Vorliegen eines Fließgewässers kann allerdings zu erheblichen Einschränkungen für die Nutzung der jeweiligen Flächen führen. Daher wird der Tatbestand als Restriktionskriterium behandelt.

3.3.12 Freiraumschutz: Mindestgröße von Suchflächen

Als Suchflächen werden nur Flächen **ab einer Mindestgröße von mehr als 20 ha** einer weiteren Prüfung unterzogen, wobei berücksichtigt wird, dass dadurch keine Fläche ausgeschieden wird, auf der bereits Windenergieanlagen stehen.⁵⁶

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfolgt mit ihrer Konzentrationsflächenplanung das Ziel, eine Zersiedlung des Gemeindegebiets mit Windenergieanlagen zu verhindern. Daher stellt sie bei der Frage, welche Suchräume sich als Konzentrationsflächen eignen, auch die Größe der Gebiete in die Abwägung ein. Im Rahmen des der Stadt zustehenden Planungsermessens können auch Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, die für eine Anlagenkonzentration aufgrund ihrer geringen Größe nicht in Betracht kommen.

Die Rechtsprechung des BVerwG gesteht der Gemeinde hier einen weiten Gestaltungsspielraum zu.⁵⁷ In der Abwägung wurde aber auch berücksichtigt, dass WKA

⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, NVwZ 2008, S. 559, 560.

⁵⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999, BauR 1999, 1136. In einem weiteren speziellen Fall hat das BVerwG im Ergebnis eine Planung für unzulässig angesehen, die, neben anderen

immer leistungsfähiger werden, so dass bereits die Realisierung einer Einzelanlage einen immer größeren wirtschaftlichen Ertrag bringt. Daher muss das Interesse an der Realisierung einer Einzelanlage besonders sorgfältig mit dem Interesse an einer Anlagenkonzentration abgewogen werden. Isoliert liegende Standorte für (leistungsfähige) Einzelanlagen werden von der Stadt aus den oben genannten städtebaulichen Erwägungen (Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft) nicht befürwortet.

Die Zahl der in einem Gebiet realisierbaren Windenergieanlagen wird durch die zwischen den Einzelanlagen notwendigen Abstände begrenzt.

Um die Bedeutung der einzelnen Suchbereiche für die Windenergieentwicklung der Stadt Neustadt einschätzen zu können, kann die Zahl der auf den Flächen maximal realisierbaren Anlagen überschlägig bestimmt werden. Dabei kann von einer Empfehlung des drei- bis fünffachen Rotordurchmesser als notwendiger Abstand ausgegangen werden. Der Rotordurchmesser moderner Anlagen liegt bei ca. 100 m. Es entstehen also Abstandsbereiche von 300 m in Nebenwind- und von ca. 500 m in Hauptwindrichtung. Je nach Aufstellvariante ergeben sich unterschiedliche Flächenbedarfe, die zwischen 13 und über 20 ha liegen.

Bezüglich des notwendigen Flächenbedarfs wird **von ca. 8-15 ha pro Anlage ausgegangen**. Auch mit dieser pauschalen Größe lassen sich bei Gegenüberstellung mit der Suchflächengröße erste Abschätzungen zur Zahl der in der Suchfläche realisierbaren Windenergieanlagen machen.

3.3.13 Freiraumschutz: Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergienutzung untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks

Bei der Ermittlung der Konzentrationsfläche wird kein pauschaler Mindestabstand zwischen einzelnen Konzentrationsflächen von WKA angesetzt.

Die Niedersächsische Landesregierung empfahl der Regionalplanung, bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen von einem Mindestabstand von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten auszugehen. Diese Empfehlung wurde jedoch mittlerweile aufgehoben.

Das Abstandskriterium dient dem Schutz des Landschaftsbildes vor einer Überlastung durch Windenergieanlagen. Es ist dann von besonderer Bedeutung, wenn Windenergieanlagen in relativ flachen Landschaften weithin sichtbar sind und optisch zu großen Ansammlungen von Windenergieanlagen verschmelzen.

Das Kriterium erscheint in dieser Ausprägung (5 km) jedoch nur auf regionalplanerischer Ebene sinnvoll anwendbar, da nur dort die dabei notwendige großräumige, gemeindeübergreifende Betrachtung stattfinden kann. Diese Einschätzung wird auch

pauschalen Kriterien, als Kriterium zur Auswahl von Konzentrationsflächen eine Mindestgröße von 25 ha vorsah. Nicht die Heranziehung dieses Kriteriums selbst, sondern das starre (Fortsetzung Fn. 57) Festhalten daran bzw. die Tatsache, dass die Gemeinde die Kriterien nicht noch einmal einer Prüfung unterzogen hat, als sich herausgestellt hatte, dass damit der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wurde, sah das Gericht als abwägungsfehlerhaft an (Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951 ff., 953). Dieser Gefahr wird vorliegend dadurch begegnet, dass wegen der zunächst pauschalierten Herangehensweise am Ende eine Gesamtabwägung vorgenommen wird.

von der Rechtsprechung geteilt: Das OVG Niedersachsen sieht die für die Regionalplanung empfohlene Mindestabstände von 5 km auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur als unverbindliche Orientierungshilfe an.⁵⁸

Im Ergebnis wird die niedersächsische Empfehlung für die Windenergieplanung also **nicht als Ausschlusskriterium** angewandt. Auch niedrigere Abstandswerte werden nicht in pauschaler Weise herangezogen. Dennoch wird bei der **Bewertung der Eignung der Suchflächen** der Aspekt berücksichtigt, dass zu nah aneinander liegende Konzentrationsflächen optisch zu einer **Überlastung des Landschaftsbildes** und zu einer **Einkreisung** von Siedlungsflächen führen können.

Die Region Hannover wendet im Entwurf ihrer Windenergieplanung ebenfalls keinen pauschalen Mindestabstand an. Der Pauschale Abstandswert von 5 km wird in den Nachbarlandkreisen Nienburg/Weser und Heidekreis der Planung der Vorranggebiete für Windenergienutzung jedoch zugrunde gelegt. Dieser Wert wird zwischen einzelnen Sonderbaugebieten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Neustadt a. Rbge. und einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung unterschritten.

3.3.14 Vorranggebiete Wassergewinnung

Vorranggebiete Wassergewinnung werden als **Restriktionskriterium** behandelt. Sie stehen einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sowie durch die Tiefen Gründung der Windenergieanlagen sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windenergieanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern.

Zu den Vorranggebieten Wassergewinnung führt die Begründung des **RROP 2005** Folgendes aus:

„Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ entsprechen den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserwerke. Diesen Einzugsgebieten wird somit eine vorrangige Nutzung und ein entsprechender Schutz eingeräumt. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“).

⁵⁸ Die Rechtsprechung sieht in den Windenergieerlassen für die Bauleitplanung nur eine unverbindliche Orientierungshilfe: Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 2.10.2003, BauR 2004, 458 f., 459: „Der zitierte Runderlass über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung in der Regionalplanung empfiehlt **Abstände** zwischen Vorrangstandorten für Windenergie von mindestens 5 km. Für die Bauleitplanung bilden die Abstandsempfehlungen des genannten Erlasses nur einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Der Senat hat in seinem Urteil vom 21.7.1999 den Grundgedanken dieser Regelung darin gesehen, dass angemessene **Abstände** zwischen Windparks notwendig sind, damit das Landschaftsbild nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Entgegen der Ansicht der Klägerin lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen, dass der in dem genannten Erlass erwähnte Mindestabstand von 5 km zwischen Windparks für die Küstenregion generell verbindlich sein soll.“

3.3.15 Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung

Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden als Restriktionskriterium – und nicht als Tabubereiche - behandelt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zur Kategorie der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung Folgendes aus:

„Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.“

Die Einordnung als Restriktionskriterium erfolgt zum einen aufgrund der dargelegten geringeren Bedeutung der Rohstofflagerstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windenergienutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Vertrag den Rückbau von Windenergieanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.

3.4 Anwendung der harten und weichen Tabukriterien mit dem Ziel der Ermittlung der Suchflächen

Durch die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien wurden die Suchflächen innerhalb des Stadtgebiets von Neustadt am Rügenberge ermittelt.

3.4.1 Ausgangspunkte der Abstandsradien

Für die Ermittlung der Abstände von Siedlungsbereichen muss zunächst festgelegt werden, welche Bereiche zu den Siedlungsbereichen gezählt werden und an welchen Punkten die Abstandsradien ansetzen.

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche wurde nach dem rechtsgültigen **Flächennutzungsplan** vorgenommen. Der Flächennutzungsplan ist als Maßstab heranzuziehen, da darin die Entwicklungsabsichten der Gemeinde dokumentiert sind.

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche beruht abweichend davon auf den Plangebietsgrenzen von **rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten**, soweit diese über die Grenzen der Bauflächen hinausgehen. Ausnahme von der Berücksichtigung der Grenzen rechtsverbindlicher Bebauungspläne waren im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn diese nicht abstandsrelevante bzw. nicht schutzwürdige Bereiche enthalten (Beispiele: Stadtteil Metel, Abstand 6 - Straße; Stadtteil Neustadt a. Rbge (Kernstadt), Abstand 7 – landwirtschaftliche Fläche) oder funktionslos geworden sind.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die **vorhandene Bebauung** in Teilbereichen über die Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinausgeht, ohne im Gebiet eines Bebauungsplanes zu liegen. Bei der vorhandenen Bebauung kann es sich um **im Zusammenhang bebaute Bereiche gemäß § 34 BauGB** handeln, von deren Grenzen der normale Siedlungsabstand anzusetzen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt die Bebauung im **Außenbereich**. Die Berücksichtigung erfolgt dann nach den dort maßgeblichen Abstandskriterien (Einzelgehöfte, schutzwürdige Einrichtungen im Außenbereich).

Bei der Abgrenzung der im **Zusammenhang bebaute Bereiche gemäß § 34 BauGB** waren verschiedene Sachverhalte zu berücksichtigen:

- In einigen Fällen ergaben sich die Außengrenzen aus einer rechtsverbindlichen Innenbereichs- oder Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (z.B. Stadtteil Schneeren, Abstand Nr. 1 und 3; Stadtteil Suttorf, Abstand Nr. 2).
- In anderen Fällen musste die Abgrenzung nach § 34 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Dabei wurden die Grenzen der Baugrundstücke, auf dem sich die Gebäude befinden, die den Bebauungszusammenhang bilden, als maßgeblich mit einbezogen. Das heißt, die Abgrenzung umfasst auch die Garten- bzw. Außenwohnbereiche der jeweiligen Grundstücke. Der Bebauungszusammenhang endet also nicht an der Hauswand des letzten Gebäudes. Eine andere Betrachtung würde dazu führen, dass selbst eine Einzäunung des Grundstücks oder die Errichtung von Nebengebäuden nicht zulässig wäre, da die Bereiche dann dem Außenbereich zuzuordnen wären. Dies führt nicht zwingend dazu, dass die gesamte Fläche nach § 34 BauGB bebaubar ist, denn von dem am Weitesten vorstehenden Gebäude des Bebauungszusammenhangs kann eine faktische Baugrenze gezogen werden. Über diese Baugrenze darf nicht gebaut werden, da sie mit darüber bestimmt, was sich im Sinne des § 34 BauGB in die Umgebung „einfügt“.

Die **Einbeziehung der gesamten Grundstücksfläche und damit auch der Außenwohnbereiche** ist auch vor dem Hintergrund der speziellen Schutzrichtung der Konzentrationsflächenplanung gerechtfertigt: Bei Windenergieanlagen kann es nicht – wie beim Immissionsschutz gegen Lärm – darum gehen, vorrangig den Innenraum von Wohnhäusern zu schützen und daher „ab Hauswand“ bzw. ab Fensteröffnung zu messen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen. Daher muss der Abstand ab Grundstücksgrenze der Wohnbaugrundstücke, nicht ab „Gebäudekante“, gemessen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen eines Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.⁵⁹

3.4.2 Planungsprotokoll und Ansetzen der Radien

Die für die maßgeblichen Ausgangspunkte der Abstandsradien notwendigen Ermittlungen und Vor-Ort-Begehungen wurden vom Team Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge durchgeführt. Zur Dokumentation dieses Prozesses wurde ein **Planungsprotokoll** geführt, das alle maßgeblichen Ausgangspunkte nach Stadtteilen geordnet durchnummeriert auflistet und kurz erläutert.

⁵⁹ BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 4 C 3.04 - , BVerwGE 122, 117, juris Rn. 409. Hierauf Bezug nehmend: Nieders. OVG, Urteil vom 8. Mai 2012 – 12 LB 265/10, in ZfBR 2012, S. 674 ff., 677.

Das Planungsprotokoll bezieht sich wiederum auf **Ausschnittskarten** zu den einzelnen Stadtteilen, in denen die maßgeblichen Ausgangspunkte (mit Nummerierung) durch Detailkarten eindeutig gekennzeichnet sind.

Das Team Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge konnte darauf aufbauend mit Hilfe eines **GIS-Programms** (Bufferfunktion) die **Abstandsradien** und die daraus folgenden Abstandsbereiche für das gesamte Stadtgebiet ermitteln.



Grafik: Ausschnittskarte zum Planungsprotokoll (Beispiel: Stadtteil Bordenau)

Stadtteil Bordenau

Nr.	Protokoll	Plan Korrektur
1.	Das mit geringem Abstand südöstlich des bebauten Ortsteils „Am Stellberg“ an einem öffentlich gewidmeten Straßenstich gelegene Wohnhaus Nr. 11 wird zum Ortsteil zugehörig gewertet.	Abstand Einzelgehöft raus. Abstand W-Baufläche entsprechend anpassen.
2.	Der Abstand basiert auf den äußeren Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der über die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen hinausgeht.	Abstand Einzelgehöft raus. Abstand W-Baufläche entsprechend anpassen.
3.	Das nördlich des bebauten Ortsteils gelegene Haus Nr. 33 wird nicht mehr zum Ortsteil zugehörig gewertet.	-
4.	Die südlich des bebauten Ortsteils gelegenen Grundstücke werden zum Ortsteil zugehörig gewertet.	Abstand M-Baufläche entsprechend anpassen.
5.	Das nördlich des bebauten Ortsteils gelegene Wohngebäude Nr. 7a (Altenteiler) wird nicht mehr zum Ortsteil zugehörig gewertet.	-

Grafik: Planungsprotokoll (Beispiel: Stadtteil Bordenau)

3.4.3 Ergebnis der Prüfung und Dokumentation in Suchflächenkarten

Im Ergebnis verblieben **34 Suchflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.027,3 ha**, die im Weiteren näher untersucht wurden.

Eine **Übersichtskarte mit der Darstellung aller Suchflächen** der Stadt Neustadt am Rübenberge in durchnummerierter Form ist in der **Anlage 1 – Räumliches Gesamtkonzept** - beigefügt.

Zur Dokumentation des Ergebnisses und als Grundlage für die weitere Prüfung der einzelnen Suchflächen (Restriktionskriterien) stellte das Team Stadtplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge **Suchflächenkarten** für jeden einzelnen Standort her (siehe die Karten im Kapitel 4.4). Diese Karten enthalten jeweils einen Ausschnitt aus der Gesamtkarte mit der Darstellung der Suchflächen und seiner Umgebung in zwei Versionen: als Luftbild und mit der kartographischen Darstellung der flächenhaft bedeutsamen Restriktionskriterien.

4 Schritt 2: Prüfung der Suchflächen anhand einer Prüfliste auf ihre Eignung als Konzentrationsflächen

Die auf der Grundlage von Schritt 1 (Ausschluss der Tabuflächen) ermittelten Suchflächen werden **jeweils einzeln einer weiteren Abwägung unterworfen** mit dem Ziel, aus ihrem Fundus die **geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern**.

Damit wird der Anforderung der Rechtsprechung nachgekommen, die Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken⁶⁰ und die städtebaulichen Gründe für die Entscheidung, einzelne der als Suchflächen ermittelten Bereiche nicht weiter zu verfolgen, konkret zu benennen.

Mit der für jede Suchfläche verwendeten **Prüfliste** soll gewährleistet werden, dass alle für oder gegen die Einbeziehung der Suchflächen sprechende Aspekte – soweit sie nicht bereits durch die Tabukriterien erfasst wurden – systematisch abgearbeitet und in die Abwägung einbezogen werden. Die verwendete Prüfliste dient dazu, den Prüfvorgang transparent und nachvollziehbar zu machen.

4.1 Inhalte und Kriterien der Suchflächenprüfliste

Die Prüfliste enthält folgende Elemente:

- In einem ersten **Block (A) allgemeine Kriterien**, die für die Eignung der Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung grundlegend sind.
 - Lage der Fläche: Hier wird in einer großflächigen Betrachtung die Lage der Fläche im Gemeindegebiet beschrieben.
 - Größe und Zuschnitt der Fläche: Die Angabe der Größe dient an dieser Stelle der grundlegenden Beschreibung der Fläche. Der Zuschnitt der Fläche spielt für die Möglichkeit der Errichtung von WKA ebenfalls eine grundlegende Rolle. Sehr schmale Flächen sind u.U. nicht für die Aufstellung von WKA geeignet.
 - Windhöflichkeit: Die Windhöflichkeit ist für die Nutzung der Windenergie von grundlegender Bedeutung. Es liegen Daten einer Untersuchung aus dem Jahre 1992 vor mit dem Titel „Beurteilung von fünf Standorten zur Windenergienutzung in Neustadt am Rübenberge“⁶¹. Untersucht wurden die Standorte: Bevensen, Mandelsloh, Stöckendrebber, Suttorf und Ladeburg. Auf der Grundlage der damaligen Anlagentechnik (Nabenhöhen von 28,5 m bis 42 m Höhe) wurde ermittelt, dass die Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit an allen Orten zwischen 4,8 m/s und 4,9 m/s erreichen. Diese Werte wurden damals als günstig eingestuft. Da die üblichen Nabenhöhen heute das Drei- bis Vierfache und damit wesentlich höhere Luftschichten erreichen, ist davon auszugehen, dass die Windhöflichkeit im Gebiet der Stadt Neustadt am

⁶⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, BauR 2008, 951.

⁶¹ Tetzlaff, G. / König, S.: Beurteilung von fünf Standorten zur Windkraftnutzung in Neustadt am Rübenberge, Hannover 1992.

Rübenberge aufgrund der relativ flachen Topographie an allen Standorten günstig bis sehr günstig ist. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine weitere Untersuchung der Windhöflichkeit verzichtet.

- Erschließung: Bei der Beschreibung und Kurzbewertung der Erschließung wurden die straßenmäßige Erschließung und die Erschließung durch Energiefreileitungen berücksichtigt.
- Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windenergieanlagen: Die Frage, wie viele Windenergieanlagen in der Fläche bereits vorhanden sind, spielt für die Beurteilung der Vorbelastung eine wichtige Rolle.
- Der zweite **Block (B)** enthält die so genannten Restriktionskriterien. Dabei handelt es sich um typischerweise gegen die Einbeziehung sprechende Abwägungskriterien bzw. Belange, die bereits vorab definiert wurden, da sie räumlich und zeichnerisch bestimmbar sind. Die Nummerierung ist der Liste der Tabu- und Restriktionskriterien entnommen.
- Der dritte **Block (C)** enthält alle sonstigen Abwägungskriterien, die neben bzw. über die Restriktionskriterien hinausgehend von Bedeutung sein können. Die Auflistung der Belange übernimmt die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie für die Windenergienutzung relevant werden können.
- Die beispielhafte Aufzählung von Belangen in **§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB** ist von der Prüfliste mit umfasst.
- Die **Gesamtbewertung am Ende jeder Prüfliste** enthält eine zusammenfassende, stichwortartige Gegenüberstellung der für und gegen die Einbeziehung sprechenden Gründe sowie eine verbal-argumentative zusammenfassende Bewertung. Die Gesamtbewertung bildet eine nachvollziehbare Grundlage für die Entscheidung über die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung der jeweiligen Suchfläche.

Anmerkung zur Bewertung: Zwischen den Belangen und Kriterien kann es Überschneidungen geben. Dies ist aber unschädlich, da hier keine schlichte Addierung von Punkten, sondern eine wertende, verbal-argumentative Betrachtung erfolgt. Damit wird der Gefahr einer Übergewichtung vorgebeugt.

Mit der Kategorie „entgegenstehend“ in der Bewertung wird berücksichtigt, dass bereits durch die konkrete Ausprägung eines einzelnen Belangs (z.B. Artenschutz, Mindestgröße) die Einbeziehung der Fläche ausgeschlossen sein kann.

Die konkrete Ausprägung des jeweiligen Belanges wird mit folgenden Kategorien bewertet:

- steht der Einbeziehung der Suchfläche entgegen (z.B. Artenschutz, Mindestgröße)
- spricht für die Einbeziehung: pro +
- spricht gegen die Einbeziehung: contra -
- spricht weder für noch gegen die Einbeziehung: neutral 0

4.2 Musterbogen der Suchflächenprüfliste

Die **Prüflisten mit Gesamtbewertung** umfassen für jede einzelne Suchfläche mehrere Seiten und werden daher hier nicht als Anlage zur Begründung beigelegt.

Suchfläche	
Stadtteil	

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche					
	Lage der Fläche					
	Größe und Zuschnitt der Fläche					
	Windhöufigkeit					
	Erschließung					
	Zahl der in der Suchfläche befindlichen Windenergieanlagen					
B	Restriktionskriterien (Nr. gemäß Liste der Tabu- und Restriktionskriterien)					
Nr. 4	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen					
Nr. 5	Bahnlinie					
Nr. 6	Hochspannungsfreileitung ab 30 KV					
Nr. 8, 9	Fließgewässer I und II. Ordnung					
Nr. 17	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG					
Nr. 18	Biotope gemäß § 30 NatSchG					
Nr. 28	Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild					
Nr. 29	Abstände der einzelnen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen untereinander bzw. Abstände zu bestehenden Windparks					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
Nr. 30	Höchst- und/oder Mindestmaße für die Flächengröße					
Nr. 31	Vorranggebiet Wassergewinnung					
Nr. 34	Naturpark Steinhuder Meer					
Nr. 35	Richtfunktrassen					
Nr. 33	Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung.					
Nr. 37	Militärische Bauschutzbereiche					
B	Belange gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und nach § 35 Abs. 3 BauGB					
1	Belange des Umweltschutzes – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB					
1.1	Klimaschutz – Größe der Fläche und Beitrag zum Klimaschutz					
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)					
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten					
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)					
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter					
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)					
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5					
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange - vgl. § 1					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent- gegen- stehend	Pro +	Con- tra -	Neu- tral 0
	Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2 bis 3 BauGB					
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung					
2.8	Sport, Freizeit, Erholung					
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 4 bis 5 BauGB)					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile					
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege					
3.5	Gestaltung des Ortsbilds					
4	Ökonomische Belange – vgl. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nrn. 2, 4, 8 BauGB					
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)					
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur					
4.6	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt? - (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)					
4.7	Forstwirtschaft					
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts					
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 8 und 9 BauGB)					
5.2	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)					
5.3	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)					
5.7 u. 5.8	Verkehr und Mobilität: Sonstige u. Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Schifffahrt)					

	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Ent-gegen-stehend	Pro +	Con-tra -	Neu-tral 0
	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)					
6	Sonstige Einzelbelange (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 8, 10, 12, § 2 Abs. 2 BauGB)					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse					
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)					
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus					
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften					
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen , insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)					
6.6	Belange des Hochwasserschutzes (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)					
6.8	Belange von Nachbargemeinden					

Fortsetzung: Musterbogen – Gesamtbeurteilung

Gesamtbeurteilung Suchfläche 1	
Argumente für die Einbeziehung der Fläche	Argumente gegen die Einbeziehung der Fläche
<i>Zusammenfassende verbal-argumentative Bewertung</i>	

Im nachfolgenden Kapitel sind die Ergebnisse der Suchflächenprüfung zusammengefasst.

4.3 Ergebnisse der Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen

Von den insgesamt 36 im Schritt 1 ermittelten Suchflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1.027,3 ha wurden im Schritt 2 zehn als geeignet zur Festlegung als Konzentrationsfläche eingestuft.

Die Gesamtfläche der zehn als geeignet befundenen Suchflächen beträgt 869,9 ha.

Tabelle: Zusammenfassung der Prüfergebnisse für die Suchflächen (grün markiert: Suchflächen über 20 ha)

Nr.	Gemarkung	Suchflächen- größe ca. in ha	Größe der als geeignet ermittelten Konzentrationsfläche ca. in ha
1	Laderholz	193,5	193,5
2	Mandelsloh	218,3	218,3
3	Eilvese	70,4	70,4
4	Nöpke	60,3	60,3
5	Büren/Wulfelade	55,4	55,4
6	Mariensee	67,5	64,8
7	Niedernstöcken	54,2	33,4
8	Esperke	53,1	53,1
9	Lutter	68,1	68,1
10	Dudensen/Nöpke	79,1	52,6
11	Dudensen	24,6	Nicht einbezogen als Konzentrationsfläche
	Zwischensumme		869,9

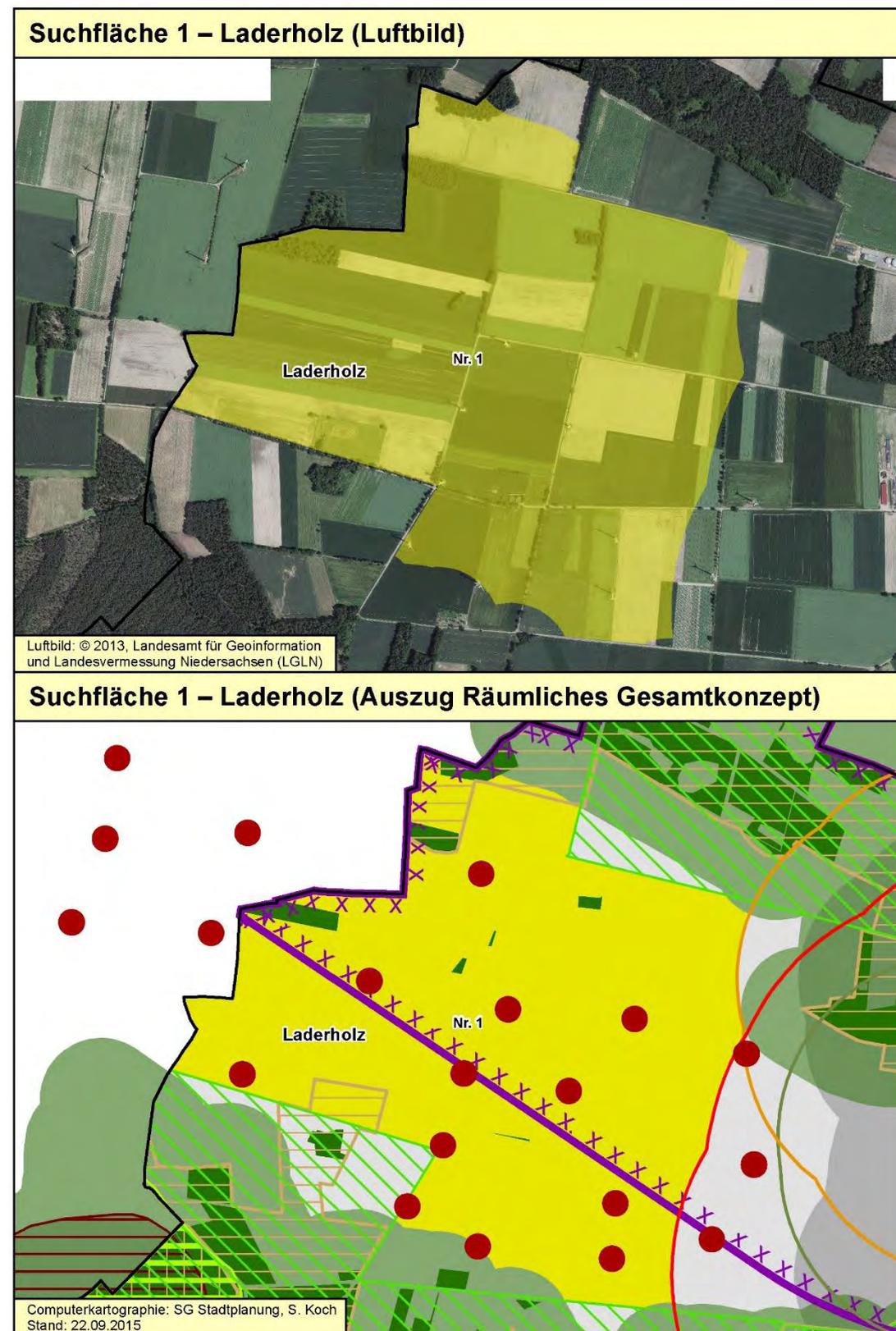
Fortsetzung (Suchflächen 12-36)

Nr.	Gemarkung	Suchflächen- größe in ha
12	Lutter	17,8
13	Bordenau	11,6
14	Neustadt a. Rbge.	9,0
15	Bordenau	8,5
16	Basse	8,5
17	Esperke	7,9
18	Mardorf	6,9

19	Dudensen	2,2
20	Hagen	2,2
21	Evensen/Welze	2,0
22	Helstorf	1,5
23	Schneeren	1,4
24	Helstorf	0,7
25	Borstel	0,6
26	Eilvese	0,6
27	Bevensen	0,2
28	Mardorf	0,2
29	Otternhagen	0,2
30	Schneeren	0,2
31	Suttorf	0,2
32	Eilvese	0,1
33	Helstorf	0,1
34	Suttorf	0,1
35	Vesbeck	0,1
36	Hagen	0,1
	Summer aller Suchflächen (1-36)	1027,3

4.4 Suchflächen

Suchfläche 1 – Laderholz – 193,5 ha



Aufgrund der besonders großen Flächengröße und der damit einhergehenden sehr große Bedeutung der Fläche für den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet soll die Fläche als Konzentrationsgebiet einbezogen werden. Darüber hinaus wird ein Bereich erfasst, der bereits in erheblichem Umfang mit WKA bebaut ist (15 WKA).

Der Schutz des Landschaftsbildes muss in den betroffenen großflächigen Bereichen zumindest in den Teilen zurückstehen, die mit **Kategorie 3 (mittlere Bedeutung)** bewertet sind. Dabei ist schutzmindernd zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch insgesamt 15 WKA in dem Bereich vorhanden ist. Darüber hinaus schließt die Fläche an einen Windpark auf dem Gebiet der Nachbargemeinde an.

Restriktionen für die Nutzbarkeit können sich durch das **Hubschraubertieffluggebiet** ergeben, das sich auf ca. 60 % der Fläche mit der Suchfläche überlagert. Allerdings werden von Seiten der Bundeswehr keine Höhenbeschränkungen angegeben, so dass von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Hubschraubertieffluggebiet auszugehen ist.

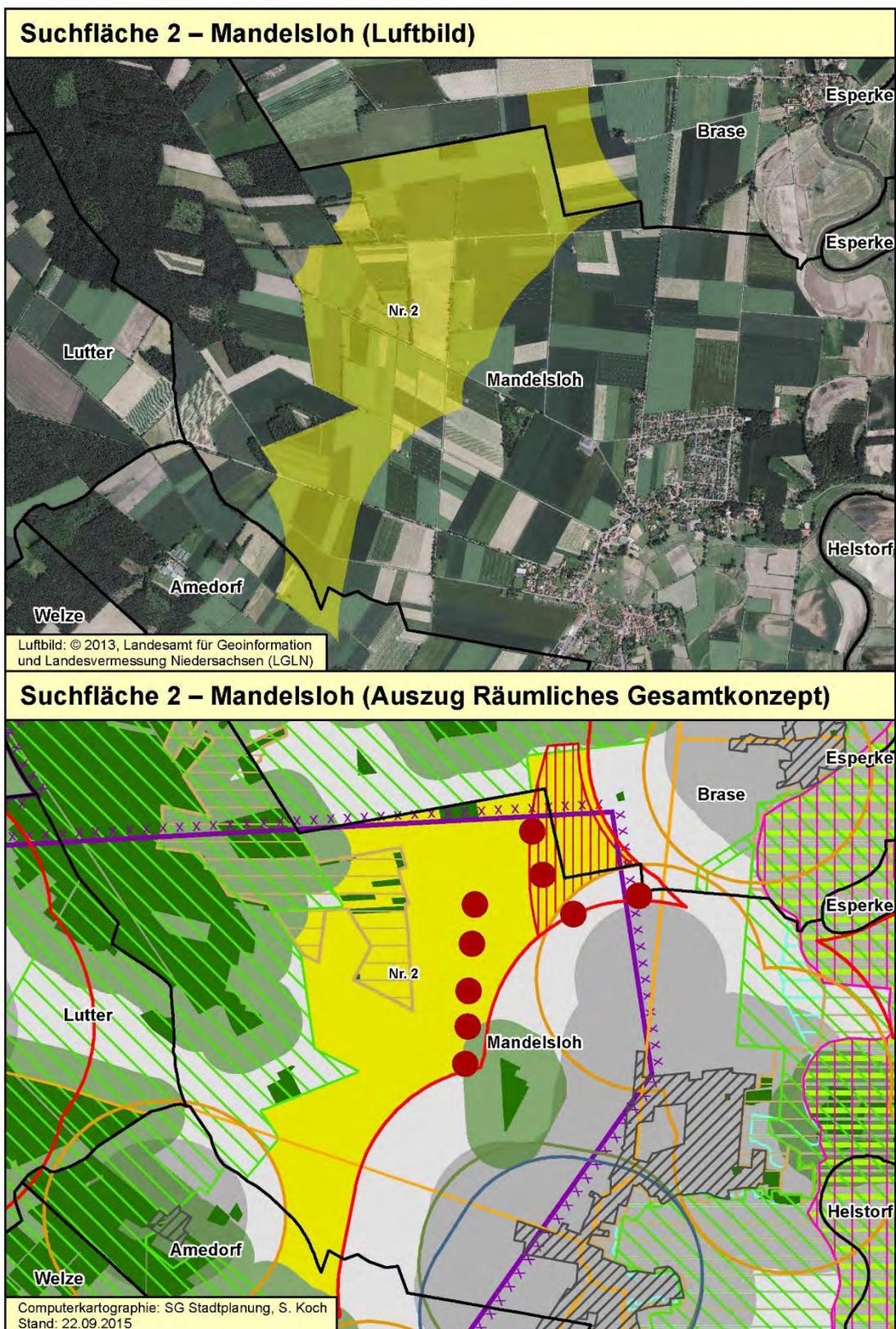
Weiterhin bestehen Restriktionen durch die das Gebiet kreuzenden **Richtfunktrassen**, welche aber aufgrund der Größe der Fläche nicht zu ihrer Ungeeignetheit führen.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben.

Nach Aussagen der BAF können je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung Störungen der Flugsicherungseinrichtungen auftreten. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe seien wahrscheinlich. Das BAF empfiehlt daher, die Fläche nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. – Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt, da das BAF selbst auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung verweist. Daraus, und aus der Tatsache, dass im Stadtgebiet bereits mindestens 11 Windenergieanlagen über 100 m in Bereichen genehmigt wurden, die zu den Anlagenschutzbereichen zählen, ohne dass das BAF dort Probleme gesehen hat, wird geschlossen, dass die Suchflächen nicht aus flugsicherungstechnischen Gründen ungeeignet sind.

Das artenschutzrechtliche Gutachten „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ (Abia 2015), das von der Region Hannover in Auftrag gegeben wurde, kommt für die Fläche bei Laderholz (Suchraum Neustadt 02) zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt sind und daher der Suchraum unverändert aufrechterhalten werden kann. Der untersuchte Suchraum deckt sich mit der geplanten Konzentrationsfläche der Stadt Neustadt (S 1).

Suchfläche 2 – Amedorf, Mandelsloh, Brase – 218,3 ha



Die Fläche soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet aufgrund der besonders großen Flächengröße ein nennenswertes Ausbaupotential und damit einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt.

Der Schutz des **Landschaftsbildes** muss demgegenüber zurückstehen, zumal der Bereich im Nordosten bereits mit neun Windenergieanlagen **vorbelastet** ist. Nach dem LRP hat die Fläche nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Laut Landschaftsplan handelt es sich um einen unattraktiven Bereich für die Erholung.

Die optische **Barrierewirkung** für Einwohner von Amedorf und Mandelsloh ist durch die langgestreckte Form der Suchfläche erheblich, wird aber durch den Siedlungsabstand ausreichend gemindert. Der Stadtteil Mandelsloh und Amedorf sind zudem im Süden, Westen und Nordwesten nicht von WKA umgeben. Die Fläche trägt daher nicht zu einer unangemessenen Einkreisung von Stadtteilen bei.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu diesem Punkt zur Suchfläche S1 verwiesen werden.

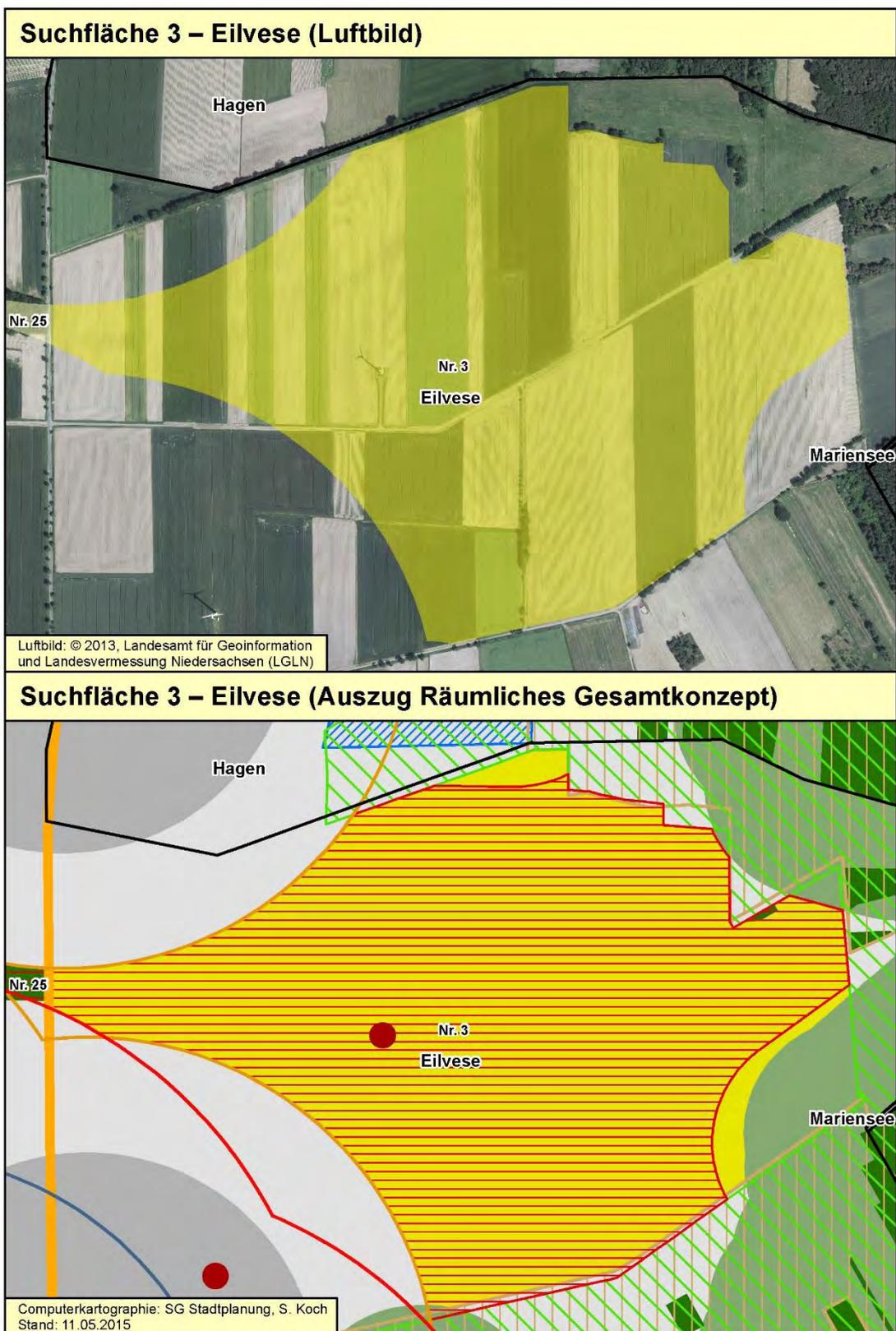
Der grünlandgeprägte, landschaftlich aufgelockerte **zentrale Bereich** wurde auch in den Teilgebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Stand 2012) als „Landschaftsteilräume mit hoher Bedeutung“ gekennzeichnet sind, in Abstimmung mit der Flächenkulisse der Region Hannover einbezogen, um das Flächenpotenzial für die Windenergie am vorbelasteten Standort nutzen zu können, zumal an anderer Stelle (hierzu sogleich) Flächen aus der Suchfläche herausgenommen werden.

Im Nordosten der Suchfläche liegen Teilbereiche, die wegen ihrer Überschneidung mit **artenschutzfachlichen Konfliktbereichen** bisher nicht in die Konzentrationsfläche einbezogen wurden. Der Ausschluss beruhte auf der Empfehlung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ (Abia 2015). Dieser Empfehlung soll nun nicht mehr nachgekommen werden, da bezüglich Brutvögeln keine Konflikte bekannt sind, ein vorsorglicher Ausschluss zum Schutz von Gastvögeln aufgrund der vorliegenden Informationen nicht notwendig ist und auch der der Schutz des FFH-Gebietes 90 und der für dieses Gebiet wertbestimmenden Teichfledermaus den Vorsorgeabstand in der Gesamtabwägung nicht rechtfertigt (**siehe Näheres im Umweltbericht, Kapitel E.2 – unter Schutzgut Tiere und Kapitel F**).

Die Stadt kommt nach Einzelfallprüfung der **LSG-Verordnung LSG-H-8** zu dem Ergebnis, dass die Suchfläche nicht, wie in einer Stellungnahme gefordert, um das LSG erweitert werden kann, da die Schutzziele der Verordnung entgegenstehen.⁶² Daher wird der Bereich des LSG weiterhin als weiche Tabufläche eingeordnet.

⁶² Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zum LSG-H-8 „Osterheide-Welzer Grund“ sind im Gebiet Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gemäß § 2 Abs. 2a der Verordnung ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Die Landschaft und ihre Erholungseignung sind Schutzziel der Verordnung. Durch Windkraftanlagen wird die Landschaft unvermeidlich beeinträchtigt. Windkraftanlagen sind auch geeignet Schutzgüter der Natur, wie etwa Vogel- oder Fledermausarten zu schädigen. Das Verbot gemäß § 2 Abs. 2a wird beim Bau und beim Betrieb von Windkraftanlagen ebenfalls betroffen. Beim Bau kommt es zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen und anderen Emissionen, die die Ruhe der Natur stören. Auch im Betrieb kommt es zu Lärmauswirkungen, mit der die Ruhe der Natur gestört wird.

Suchfläche 3 - Eilvese – 70,4 ha



Die Fläche sollte im Ergebnis der Abwägung komplett einbezogen werden. Sie bietet aufgrund ihrer Größe und der bisher noch geringen Bebauung mit WKA eine wichtige Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie und damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für den Klimaschutz. Die Bebauung mit bereits einer WKA (FNP 2000) stellt eine schutzmindernde Vorbelastung dar.

Der positive Beitrag zum Klimaschutz überwiegt in der Abwägung die vorliegenden Restriktionen der Fläche:

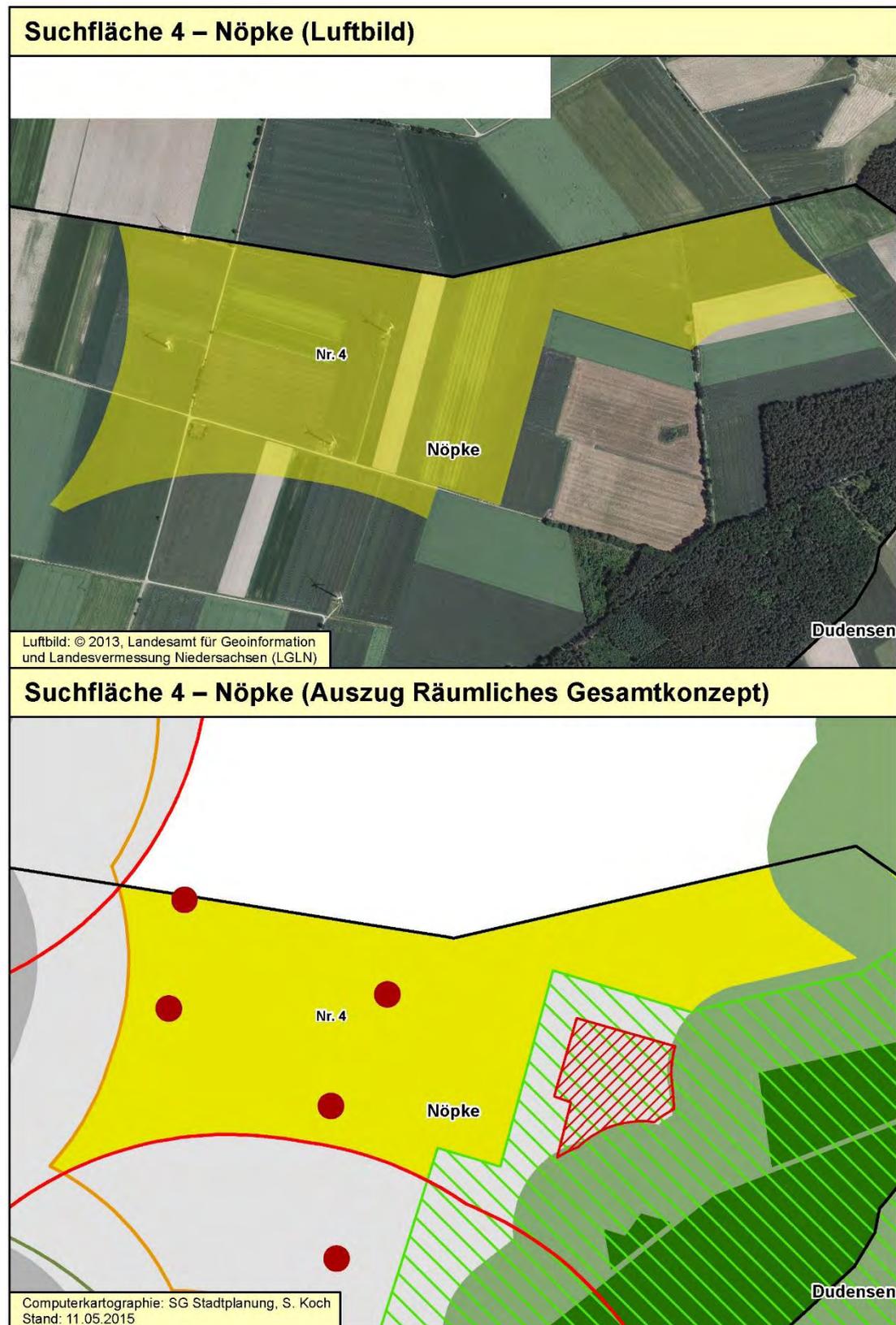
Die Lage im **Naturpark Steinhuder Meer** schließt WKA-Standorte nicht von vornherein aus. Die Fläche ist im **Landschaftsplan** ganz überwiegend als unattraktiv für die Belange der Erholung dargestellt (Beiplan 11). Demgegenüber weist der Landschaftsplan (Beiplan 10, Fachplanung Erholung) den Bereich, wohl aufgrund seiner Lage im Naturpark Steinhuder Meer, als Bereich mit erhöhter Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus. Die aktuelle **Karte 2 des Landschaftsrahmenplans (Stand 2012)** stuft den Landschaftsteilraum wiederum mit der Kategorie „geringe Bedeutung“ ein, was dem eigenen Vor-Ort-Eindruck des Planungsbüros und der Stadt auch entspricht.

Die Gefahr der **Einkreisung** der betroffenen Stadtteile ist durch die Siedlungsabstände von 800 m in ihrer Wirkung ausreichend gemindert. Die Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit des Stadtteils Eilvese in nordöstlicher Richtung muss hingenommen werden.

Dass ca. Dreiviertel der Suchgebietsfläche von der Restriktion **„Rohstoffsicherungsgebiet“** erfasst sind, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche: Die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung im Bereich Wulfelade, Mariensee und Eilvese ist ausweislich der Festlegungskarte NW des RROP 2005 der Region Hannover weder als Vorsorge- und noch als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Dem ist zu entnehmen, dass der Standort nicht von solcher Bedeutung ist, dass er langfristig vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen gesichert werden muss. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windenergienutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Die Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass im Bereich des Windparks Wulfelade Windenergieanlagen genehmigt wurden, ohne dass es dabei offenbar zu einem unüberbrückbaren Konflikt mit den Belangen der Rohstoffsicherung kam. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Vertrag den Rückbau von Windenergieanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg, was aber, wie oben zur Suchfläche 1 ausgeführt, nicht zu einem Ausschluss der Fläche führt.

Das **artenschutzrechtliche Gutachten** der Region (s.o.; dort zum Suchraum Neustadt 07) zeigt für die Fläche keine Konflikte auf, was die Ausweisung stützt.

Suchfläche 4 - Nöpke – 60,3 ha

Die Fläche soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet aufgrund der Flächengröße ein Ausbaupotential und damit einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt. Durch die bestehenden WKA besteht in dem Bereich bereits eine Vorbelastung der Landschaft. Weitere umweltbezogene Restriktionskriterien sind auf der Fläche nicht erfüllt.

Das **Landschaftsbild** hat im Bereich der Suchfläche nur geringe Bedeutung (LRP – Karte 2) und ist erheblich vorbelastet, was für die Einbeziehung spricht.

Der Belang der **Wassergewinnung** muss demgegenüber zurückstehen. Die Richtfunktrasse betrifft nur einen Teilbereich im Osten der Fläche und muss im Einzelgenehmigungsverfahren beachtet werden.

Die Suchfläche liegt von allen Suchflächen am Nächsten zum **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies wird voraussichtlich zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl, der Höhe und der Standortkonfiguration der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit zwar u.U. stark gemindert, aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen werden. Durch ein Repowering mit Verringerung der Anlagenzahl kann u.U. eine im Hinblick auf die Navigationsanlage günstigere Situation erreicht werden. Dies kann jedoch erst im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Standorte und Dimensionen beurteilt werden.

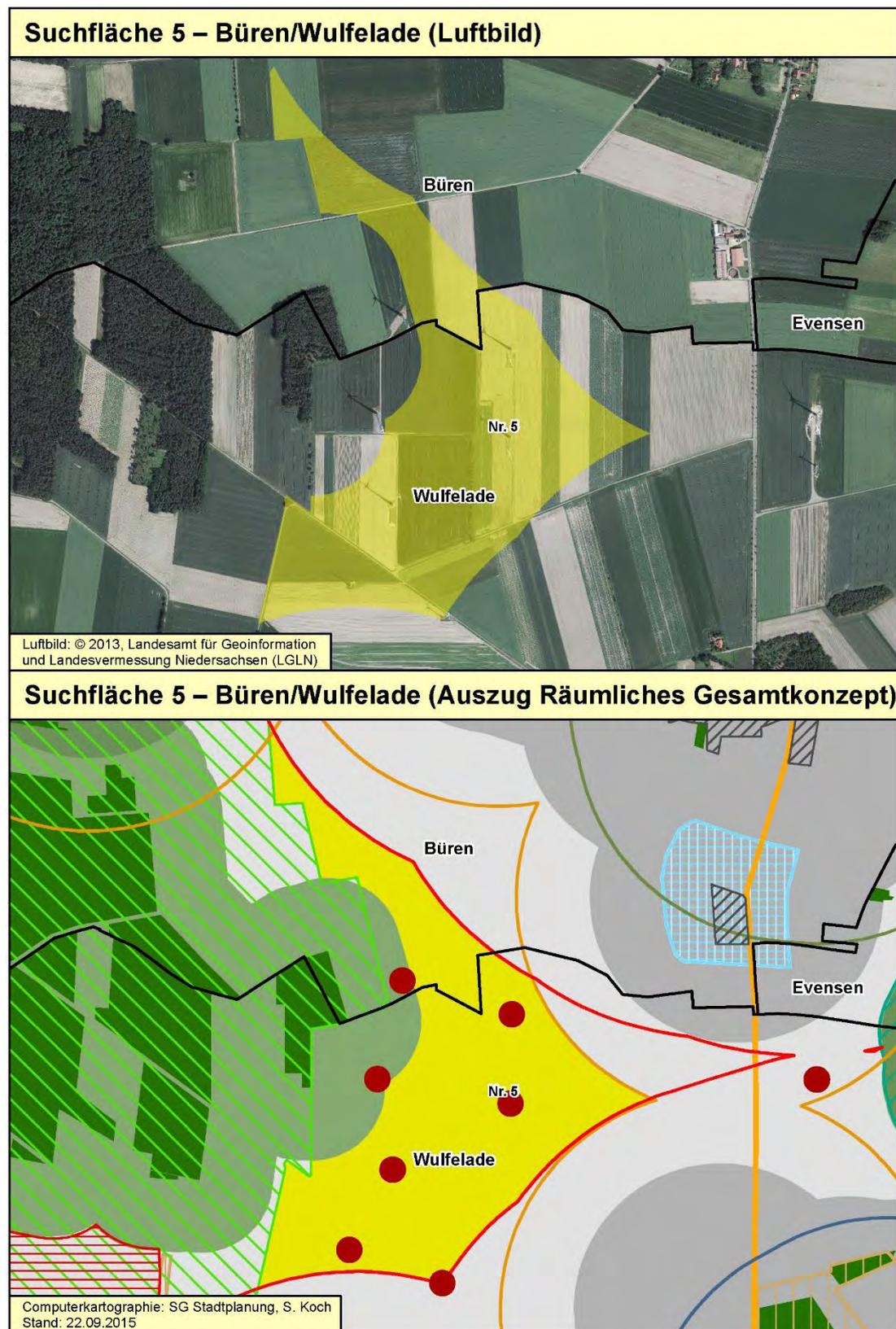
Hinsichtlich eines kleinen südöstlich der Suchfläche wird in der Restriktionsprüfung die Empfehlung des **artenschutzrechtlichen Gutachtens** der Region (s.o.) in die Abwägung einbezogen:

„Innerhalb des Suchraums ist der im Südosten gelegene, kleine Grünlandbereich mit seinem naturnahen Kleingewässer potenziell als Nahrungshabitat für Greifvogelarten geeignet (Ib). ...

Der südöstliche Teil des Suchraums (Grünland und Kleingewässer) sollte aufgrund seiner potenziellen Bedeutung als Nahrungshabitat für Greifvögel und Fledermäuse nicht zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Für den übrigen Bereich sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt.“

Der Teilbereich wirkt sich auf die Flächenkulisse letztlich nicht aus, da hier die Gebietsabgrenzungen des LSG die Suchgebietsgrenze bestimmen.

Suchfläche 5 – Büren, Wulfelade – 55,4 ha



Die Suchfläche eignet sich aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes als Konzentrationsfläche; **sie soll im Ergebnis der Abwägung komplett einbezogen werden.** Da bereits sieben WKA auf der Suchfläche realisiert sind, soll an dem Standort festgehalten werden.

Der Standort ist bereits langfristig durch den **FNP 2000 und durch den RROP 2005** für die Windenergienutzung vorgesehen. Die Anlagen genießen Bestandsschutz – ein Repowering soll dort möglich sein, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

Die Fläche ist im Landschaftsplan als unattraktiv für die Belange der **Erholung** dargestellt. Der Landschaftsteilraum ist nach der Bewertung des LRP (2012) nur von geringer Bedeutung für das **Landschaftsbild**.

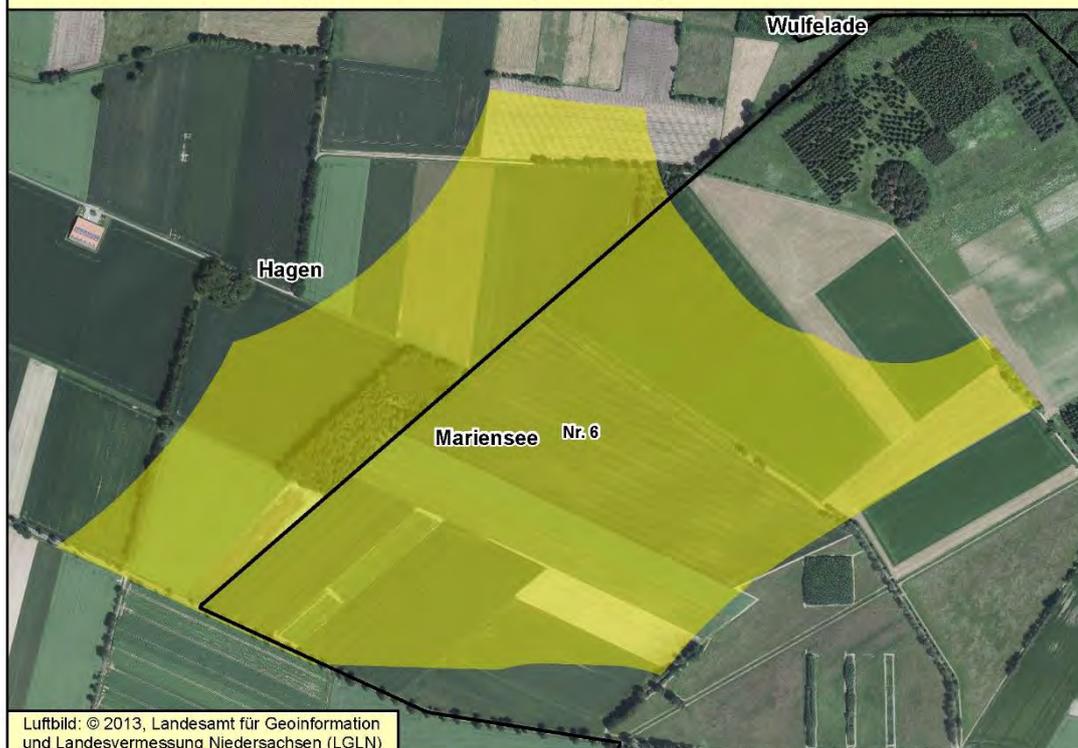
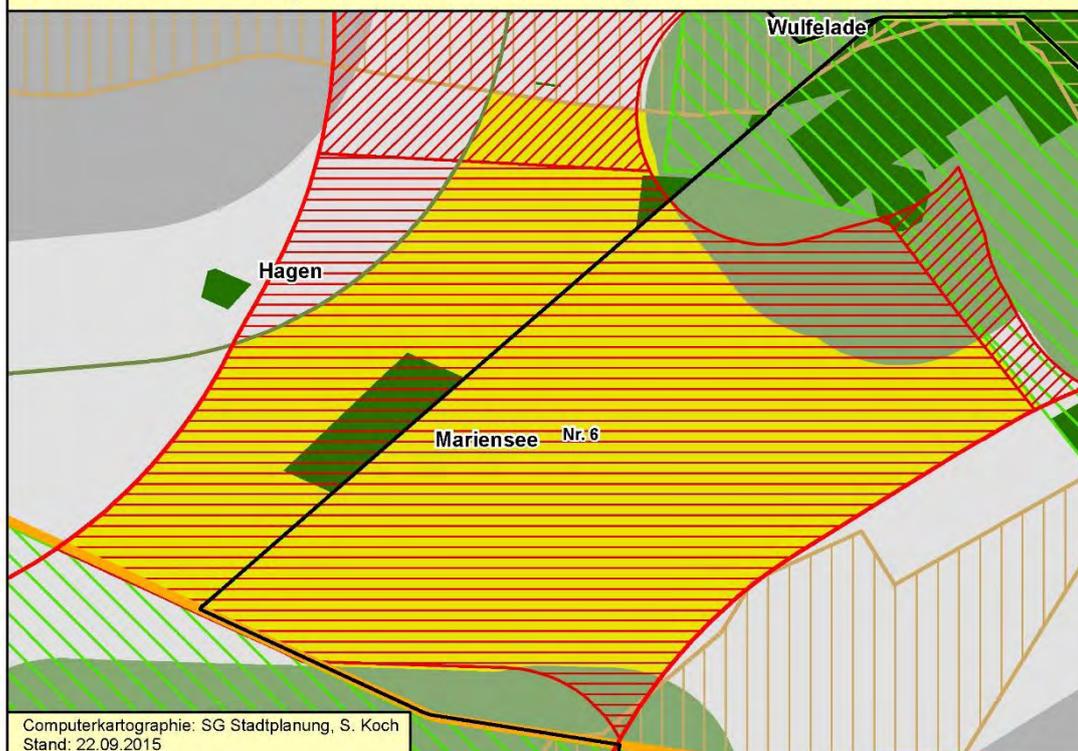
Fläche trägt zur **Einkreisung** der Stadtteile Büren und – aufgrund der größeren Entfernung in erheblich geringerem Maße - Dudensen mit bei. Die optisch bedrängende Wirkung ist aber aufgrund des gewählten Siedlungsabstandes gemindert. Dennoch verbleibt eine deutliche Belastung des Ortes Büren durch den Windpark Lutter/Bevensen/Büren im Norden (Fläche S 9) und die Fläche S 5 im Süden. Die Einkreisung geht hier jedoch von Bestandsanlagen aus, worauf die Planung nur begrenzt Einfluss hat. Die Planung hat aber das Ziel, die Situation durch den Anreiz zum Repowering insbesondere im Bereich der Fläche S9 und Umgebung verbessern (Abbau der näher als 800 m von Büren entfernten Anlagen im Norden des Stadtteils). Siehe auch die **Ausführungen zur Suchfläche S9**.

Dass die gesamte Suchgebietsfläche von der Restriktion „**Rohstoffsicherungsgebiet**“ erfasst ist, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche. Hier gilt das zu Suchfläche 3 Gesagte.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg, was aber nicht zu einem Ausschluss der Fläche führt (s.o. zur Suchfläche 1).

Das **artenschutzrechtliche Gutachten** der Region (s.o.; dort zum Suchraum Neustadt 03) zeigt für die Fläche keine Konflikte auf, was die Ausweisung stützt.

Suchflächen 6 – Hagen, Mariensee 67,5 ha

Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee (Luftbild)**Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee (Auszug Räumliches Gesamtkonzept)**

Die Fläche sollte im Ergebnis der Abwägung einbezogen werden. Sie bietet aufgrund ihrer Größe und der bisher noch fehlenden Bebauung mit WKA eine wichtige Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie und damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für den Klimaschutz.

Die Argumente, die gegen die Einbeziehung sprechen, sind demgegenüber weniger gewichtig:

Optisch würden die Windenergieanlagen des Windparks Wulfelade mit denen auf der Suchfläche bei Eilvese/Hagen entstehenden Anlagen annähernd zu einem Windpark verschmelzen. Die Windenergieanlagen im Bereich Wulfelade sind ebenfalls von der Suchfläche 6 aus zu sehen. Die Gefahr der **Einkreisung** der betroffenen Stadtteile ist durch die Siedlungsabstände von 800 m in ihrer Wirkung gemindert.

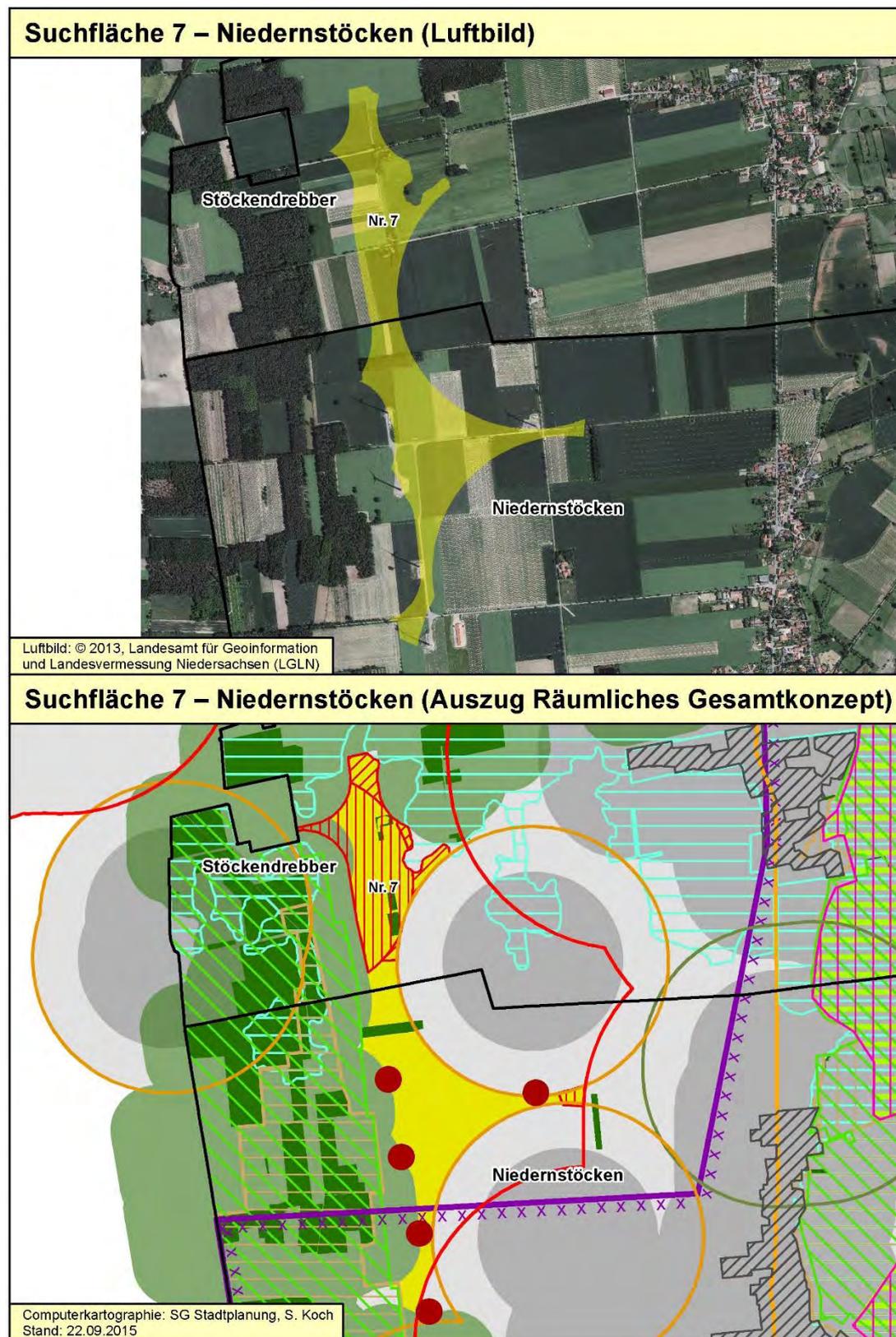
Für die Einbeziehung spricht, dass das Gebiet selbst – auch nach Aussagen der **Landschaftsplanung** – überwiegend ein Vorranggebiet für Land- und Forstwirtschaft ist und somit eine nur geringe Bedeutung für die Biotopentwicklung hat. Dass die Umgebung des Gebietes und ein nördliches Teilstück eine hohe Bedeutung aufweist, ist zu berücksichtigen; eine Beeinträchtigung durch optische Wirkungen der Windenergieanlagen ist hier aber hinzunehmen. Die Fläche ist im **Landschaftsplan** im Beiplan „Landschaftsbild und Erholungseignung“ als unattraktiver Bereich dargestellt, was wieder für die Einbeziehung spricht. Auch der Landschaftsrahmenplan 2012 (Karte 2 - Landschaftsbild) weist dem Landschaftsteilraum nur eine geringe Bedeutung zu.

Dass etwa Dreiviertel der Suchgebietsfläche von der Restriktion **„Rohstoffsicherungsgebiet“** erfasst sind, spricht im Ergebnis ebenfalls nicht für den Ausschluss der Fläche. Hier gilt das zu Suchfläche 3 Gesagte.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu diesem Punkt zur Suchfläche S 1 verwiesen werden.

Die im **artenschutzrechtlichen** Gutachten der Region (s.o.) definierten Konfliktbereiche wirken sich im Falle des geplanten Konzentrationsfläche 6 nicht auf den Zuschnitt der Fläche aus, da die Ausschlussbereiche (Niederung des Hagener Baches – Vgl. Gutachten zu Suchraum Neustadt 03) nordwestlich davon liegen. Sie beschneiden zwar leicht den Suchraum der Region Neustadt 03. Dieser ist aber größer als die geplante Konzentrationsfläche von Neustadt, da Neustadt – anders als die Region - einen Schutzabstand zur östlich von Hagen gelegenen Kleingartenanlage ansetzt. Für den gesamten Bereich der Suchfläche weist das Gutachten auf mögliche Konflikte hin. Diese können und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden, so dass ein Ausschluss der Fläche aus diesem Grund nicht sachgerecht erscheint.

Suchfläche 7 – Niedernstöcken / Stöckendrebber – 33,4 ha



Die Suchfläche 7 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden. Sie bietet einen positiven Beitrag für den Klimaschutz, die Energieversorgung, die kommunale Wirtschaft und den kommunalen Haushalt. Die bestehende Infrastruktur für die bereits vorhandenen Anlagen im südlichen Teil kann genutzt werden. Beide Flächen grenzen an der Westseite allerdings unmittelbar an ein LSG an.

Das **Landschaftsbild** wird in diesem Teilbereich vom LRP (Stand: 2012) als von geringer Bedeutung eingestuft. Der Raum ist zudem durch die bestehenden, modernen WKA bereits vorbelastet. Der südliche Bereich ist laut Lapla zudem als unattraktiv für die Erholung dargestellt.

Der **nördliche Teil** ist bislang nicht mit WKA vorbelastet und überwiegend ein Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 3; LRP 2012 – Karte 2). Für den nördlichen Teil besagt der Landschaftsplan, dass der Bereich **attraktiv für die Erholung** ist.

Das **artenschutzrechtliche Gutachten** der Region (s.o.; dort zum Suchraum Neustadt 09) zeigt für den nördlichen Teil des Suchraums Konflikte auf, die nach Abwägung im Rahmen der Restriktionsprüfung gegen die Ausweisung dieses Bereichs als Konzentrationsfläche sprechen. Das Gutachten führt hierzu Folgendes aus:

„Für den nördlichen Teilbereich des Suchraums ergibt sich aus den vorliegenden Daten eine hohe bis sehr Konfliktintensität für Brutvögel und Fledermäuse. Der 500 m-Radius um den Brutplatz eines Baumfalkenpaars überschneidet sich zumindest in der Vergangenheit zu größeren Teilen mit dem Suchraum, außerdem lagen aus diesem Bereich häufige Rotmilanbeobachtungen vor. Auch ein Fledermausjagdgebiet, das von den sensiblen Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus genutzt wird, befindet sich hier. Allerdings stammen die entsprechenden Daten aus den Jahren 2007 bis 2008 und sind damit relativ alt. Es ist möglich, dass sich die Raumnutzung von Vögeln und Fledermäusen inzwischen geändert hat. Allerdings ergab sich bereits während der kurzzeitigen Geländebegehung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Beobachtung eines andauernd jagenden Rotmilans, was auf eine nach wie bestehende Bedeutung für diese Art hinweisen könnte.

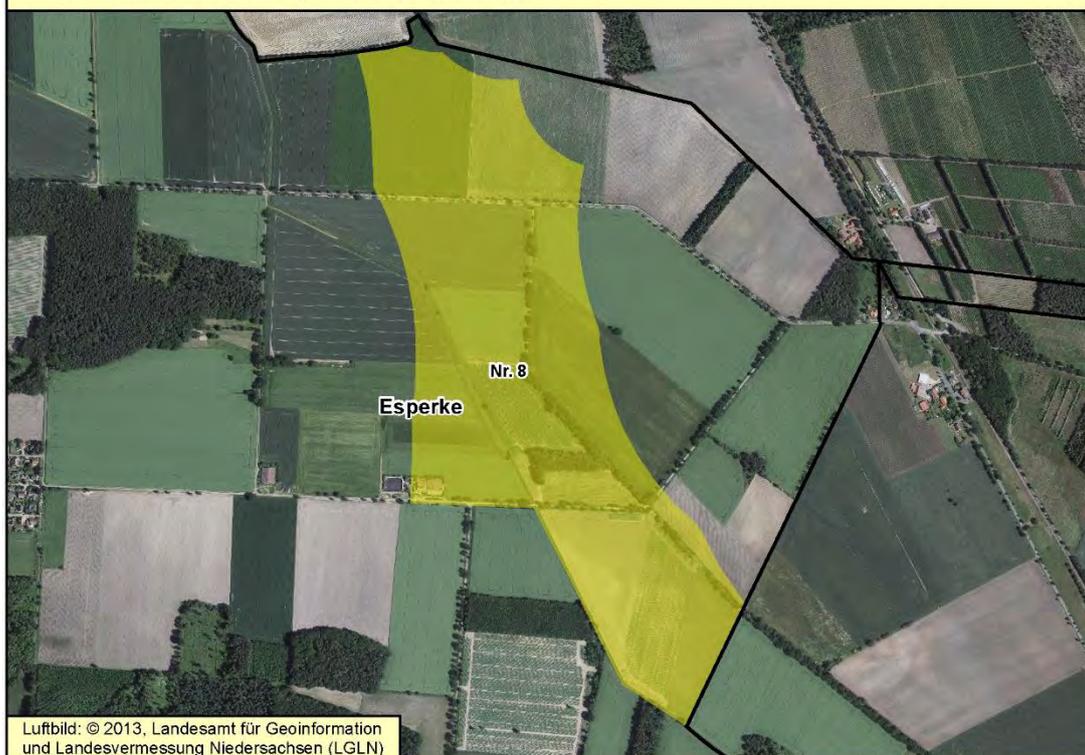
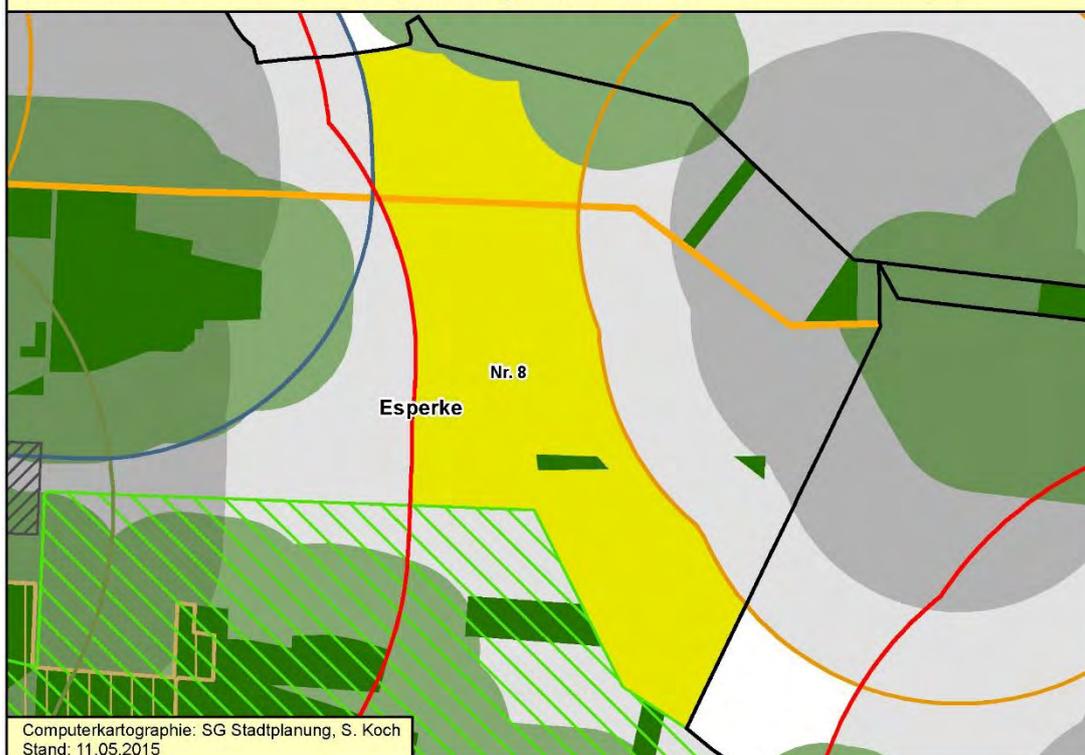
Es wird empfohlen, den nördlichen Bereich des Suchraums (überlagernde Flächen mit hoher und sehr hoher Konfliktintensität) nicht als Vorranggebiet Windenergie festzulegen. Sofern eine Einbeziehung dieses Bereiches dennoch erfolgen soll, sind Untersuchungen gemäß NLT (2014) mit besonderem Fokus auf den nachgewiesenen kritischen Arten unerlässlich.“

Die Position wird durch den Vermerk des Fachbereichs Umwelt (Team 36.04) der Region Hannover vom 12.01.2016 noch einmal bekräftigt; er fasst das Ergebnis der erneuten Prüfung folgendermaßen zusammen (s. kompletter Wortlaut im **Umweltbericht**):

„Da die Untersuchungen eindrücklich belegen, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl von Greifvogelarten handelt, empfehle ich die jetzige Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie beizubehalten und dem Antrag der Firma ecoJoule nicht zu entsprechen. Der nördliche Bereich der Potenzialfläche sollte aufgrund der sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Diese Einschätzung wird außerdem dadurch gestützt, dass es sich bei dem Raum um eine regional bedeutsame Kernfläche für den Biotopverbund in der Region Hannover handelt. Unmittelbar östlich schließt sich ein regional

bedeutsamer Korridor an, der die Verbindung zur Leineau als einer weiteren Kernfläche des Biotopverbundes darstellt. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in den nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche würde die Riegelwirkung der bereits bestehenden Anlagen erheblich erhöhen und stünde den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung komplett entgegen.“

Suchfläche 8 – Esperke – 53,1 ha**Suchfläche 8 – Esperke (Luftbild)****Suchfläche 8 – Esperke (Auszug Räumliches Gesamtkonzept)**

Die Suchfläche 8 soll als Konzentrationsfläche einbezogen werden, da sie eine mittlere Größe hat und bisher noch nicht mit WKA bebaut ist.

Für die Fläche spricht der relativ große Abstand zu weiteren Windparks. Andererseits ist die **mangelnde Vorbelastung** durch WKA oder andere technische Bauwerke auch ein positives Charakteristikum der Landschaft. Es spricht daher auch Einiges dafür, diesen Landschaftsteilraum im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge auch weiterhin von Windenergieanlagen freizuhalten. Allerdings erreicht das **Landschaftsbild** nur die Bewertung nach Kategorie 3 – mittlere Bedeutung. Darüber hinaus ist der Bereich als unattraktiv für die Erholung im Lapla dargestellt.

Mit der Planung verfolgt die Stadt Neustadt das in ihrem planerischen Ermessen liegende Ziel, den südlichen Teil des Stadtgebietes von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Fläche S 8 gehört zum großräumigen nördlichen Bereich, in dem auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt möglich sein soll. Eine bedenkliche Streuung liegt nicht vor.

Der mögliche Beitrag für den Klimaschutz überwiegt daher den Belang des Landschaftsschutzes, der hier negativ betroffen ist. Für die Einbeziehung spricht auch, dass weitere Restriktionskriterien nicht einschlägig sind.

Nach Aussagen der BAF ist die Suchfläche 8 die einzige in Frage kommende Suchfläche, die **nicht innerhalb eines Anlagenschutzbereich** nach § 18a Luftverkehrsgesetz nach dem Luftverkehrsgesetz liegt. Daher ist hier nicht mit Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs zu rechnen, was für die Einbeziehung spricht. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erforderlich.

Die Nutzung der Konzentrationsfläche S 8 würde ausweislich der vorliegenden und für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichenden Informationen voraussichtlich nicht an **artenschutzrechtlichen** Problemen scheitern. Die Einschätzung wird durch die Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen gestützt, die im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt wurden.

Eine detaillierte artbezogene Bewertung von Fledermäusen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.

Die ausgewerteten Artenschutzdaten der Untersuchungen durch Abia (2014 und 2015) sind ausreichend aktuell und im Ergebnis nachvollziehbar. Die Ergebnisse werden durch das von der Bürgerinitiative beauftragte Gutachten der FÖA-Landschaftsplanung nicht entkräftet. Das Gutachten enthält keine eigenen Erhebungen und kommt daher nicht zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konfliktrichtigkeit.

Das **artenschutzrechtliche Gutachten** der Region enthält für Bereiche südlich der geplanten Konzentrationsfläche die Empfehlung

„...,den Abstand von 1.200 m zum FFH-Gebiet DE 3021-331 einzuhalten und den Überschneidungsbereich auszusparen. Auf diese Weise ist auch der Vorsorgeabstand zum potenziellen Quartiergebiet südöstlich Warmeloh sowie der Mindestabstand zum Brutplatz des Wespenbussards gewahrt. Auf der restlichen Fläche sind keine Konflikte bekannt, die gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie sprechen würden.“

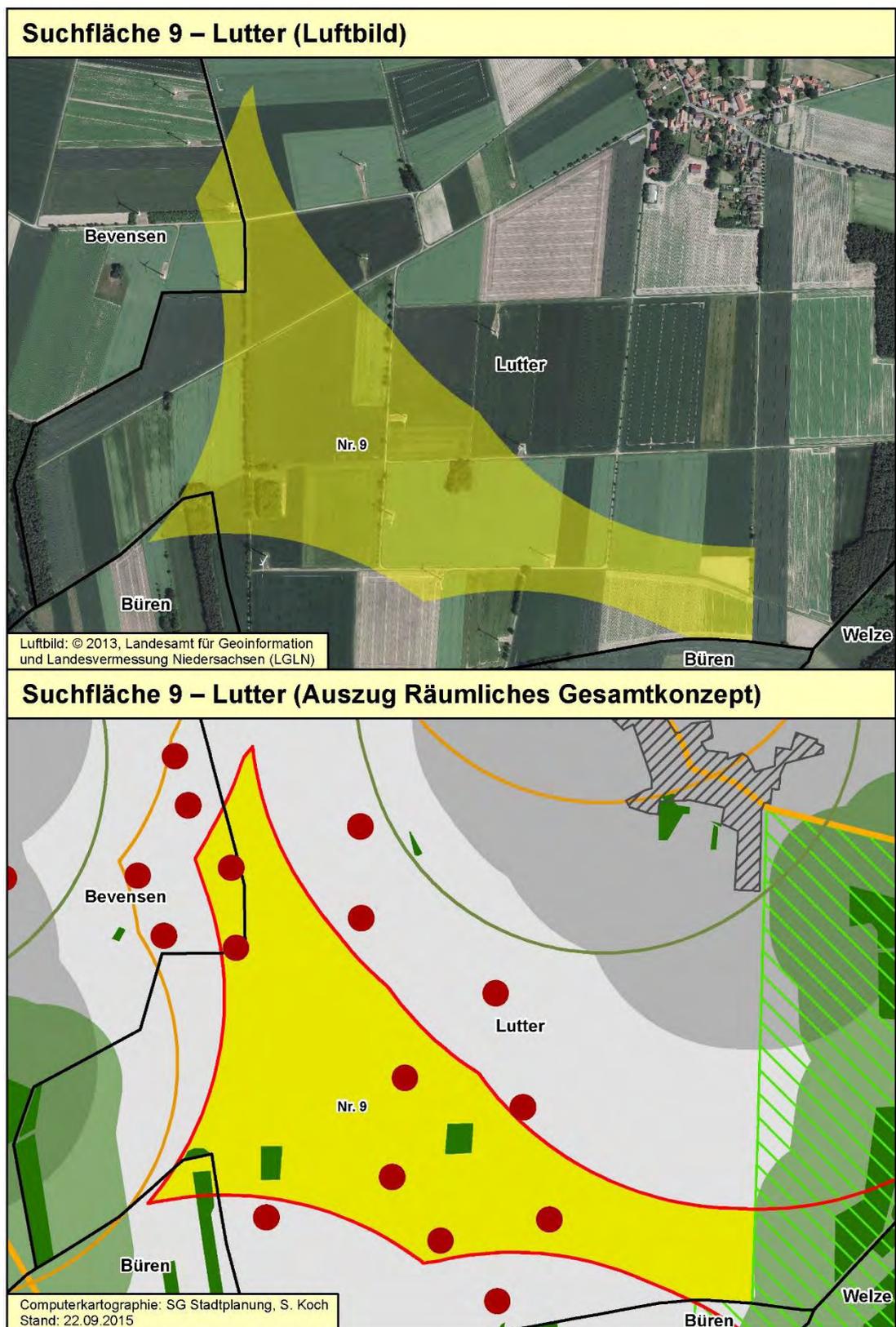
Die Empfehlung wirkt sich allerdings nicht auf den Flächenzuschnitt aus, da in dem Bereich die Grenzen eines LSG als weiche Tabufläche bestimmend sind. Dass für die

Fläche im Übrigen keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt sind, spricht für die Ausweisung als Konzentrationsfläche.

Ein Konflikt mit der **Regionalplanung** des benachbarten Landkreis Heidekreis ist nicht zu erwarten, da der Abstand der Konzentrationsfläche S8 zum Vorranggebiet SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt, Heidekreis, mit ca. 3,7 km ausreichend ist.

Zwar fällt der Bereich nicht unter die Vorranggebiete Windenergiegewinnung des RROP 2005. In der Erläuterungskarte 17 zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 der Region Hannover mit Stand 17. März 2015 wird die Fläche bei Esperke aber als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt.

Suchfläche 9 – Bevensen, Lutter – 68,1 ha



Die Suchfläche 9 soll im Ergebnis der Abwägung in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden.

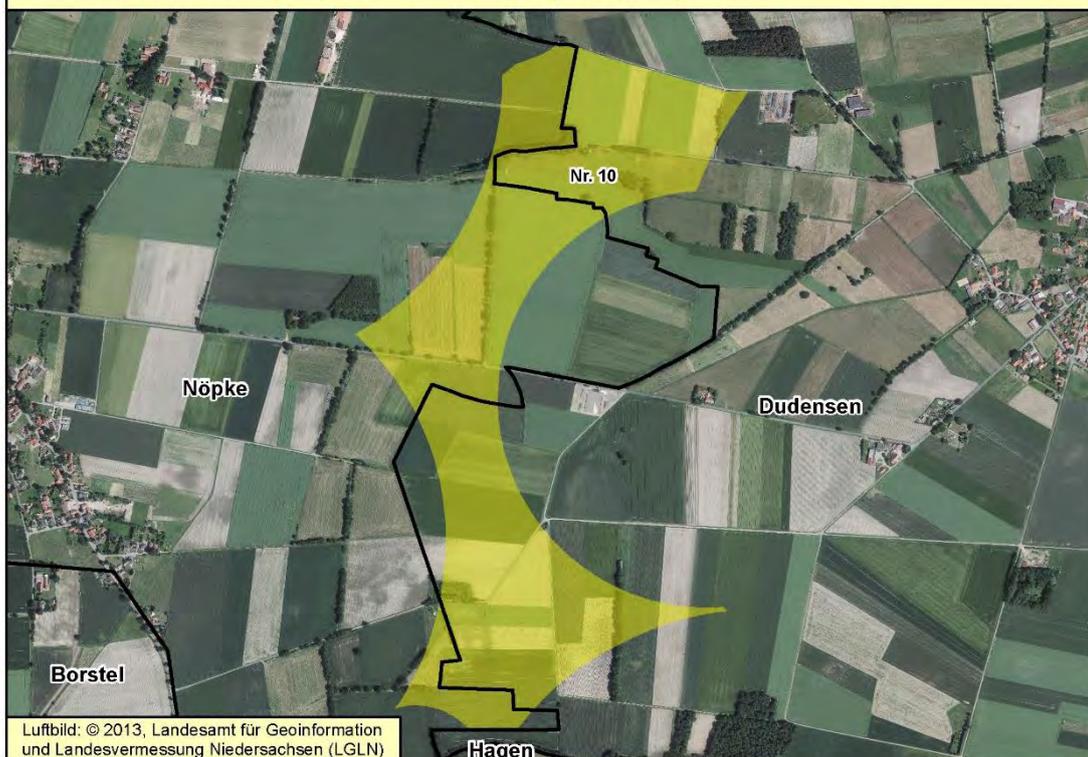
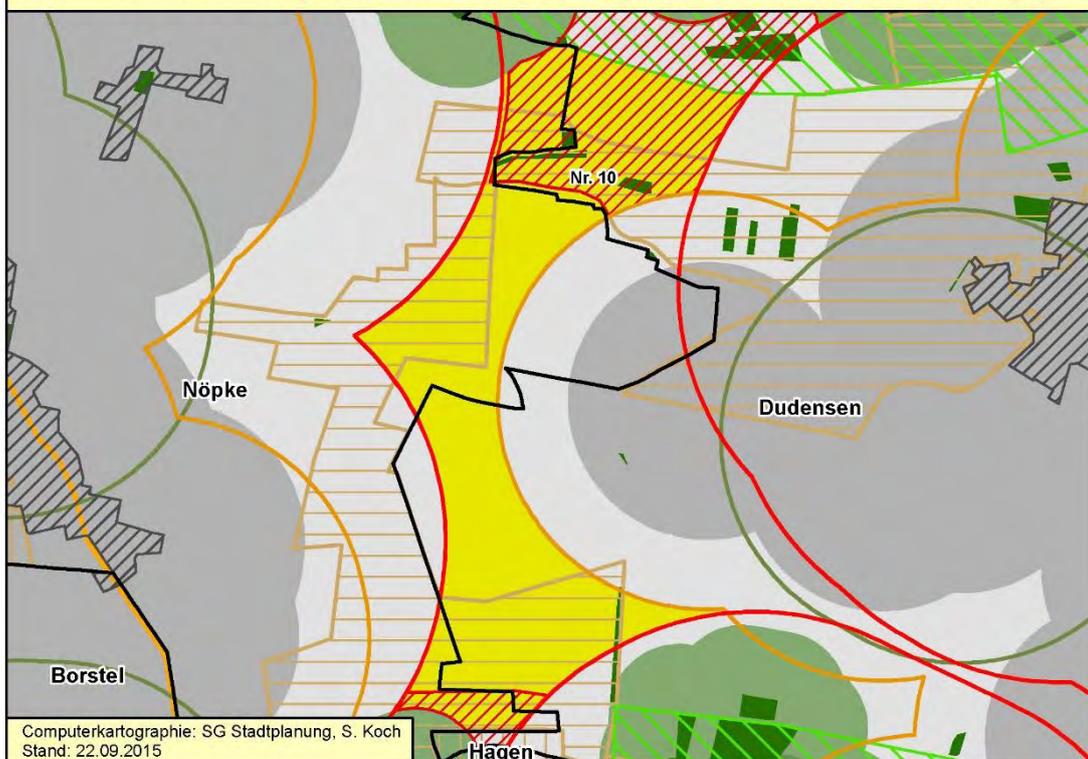
Die Situation der Fläche ist differenziert zu betrachten. Die bestehenden Windenergieanlagen zwischen Bevensen, Lutter und Büren bilden den größten Windpark im Stadtgebiet. Aufgrund der nunmehr angewandten Abstandskriterien liegt aber ein großer Teil der Windenergieanlagen außerhalb der verbleibenden Fläche. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden Windenergieanlagen zum Teil sehr nah an den Ortslagen stehen und von dort gut zu sehen sind. Vom Ortsrand Lutter und Büren aus, wirken die Anlagen auf der leichten Anhöhe sehr dominant, auch aufgrund der Vielzahl der Anlagen. Aus planerischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn diese Anlagen abgebaut und an anderer Stelle repowert würden.

Für die Einbeziehung der Fläche spricht, dass der Bereich bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet ist. Das Gebiet liegt zudem innerhalb des bisherigen Vorranggebietes des RROP 2005 (Bevensen/Büren). Diese Bestandssituation muss in der Abwägung berücksichtigt werden. Durch die vorhandenen Windenergieanlagen ist eine gute Erschließung vorhanden. Positiv zu bewerten ist zudem, dass keine Schutzgebiete angrenzen und dass das Gebiet gemäß Landschaftsplanung unattraktiv für die Erholungsnutzung ist.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur Suchfläche 1 verwiesen werden.

Das **artenschutzrechtliche Gutachten** der Region (s.o.; dort zum Suchraum Neustadt 08) zeigt für die Fläche keine Konflikte auf, was die Ausweisung stützt.

Suchfläche 10 – Dudensen, Nöpke – 79,1 ha

Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen (Luftbild)**Suchfläche 10 – Nöpke/Dudensen (Auszug Räumliches Gesamtkonzept)**

Die Suchfläche eignet sich aufgrund ihrer **Größe** als Konzentrationsfläche.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Fläche in der **Hauptwindrichtung** zum Stadtteil Dudensen liegt, was sich im Hinblick auf Lärmauswirkungen ungünstig auswirkt. Allerdings beträgt der Abstand der Fläche zum Stadtteil Dudensen ca. 1400m, was als Vorsorgeabstand ausreichend erscheint. Die Bevölkerung wird durch die detaillierte Prüfung der Lärmauswirkungen im Genehmigungsverfahren vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. So können durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung auch Abschaltzeiten angeordnet werden.

Weiterhin muss in die Abwägung einbezogen werden, dass die Fläche maßgeblich zur **Einkreisung** des Stadtteils Dudensen beiträgt. Die Einkreisungsprüfung hat nach den gewählten Kriterien einen problematischen Winkelwert ergeben. Dies führt zunächst zur Herausnahme der östlich von Dudensen gelegenen **Fläche S 11**. Auch vor diesem Hintergrund blieb es bei einem kritischen Wert, der eine Prüfung der Einkreisungssituation vor Ort notwendig machte. Dabei hat sich ergeben, dass der Anlagenbestand der Suchflächen 1, 4, 5, 9 durch die topographischen Begebenheiten und durch den Baum- und Waldbestand, der zu Sichtverschattungen führt, nicht so dominierend wirken, dass von ihnen eine unzumutbare Einkreisungswirkung ausginge. Zwar ist bei Nutzung der Flächen mit dem Bau von Anlagen zu rechnen, die höher sind als der bisherige Bestand. Der Abstand der Anlagen von in der Regel über 2,5 km erscheint aber ausreichend, um auch in diesem Fall eine Einkreisungswirkung zu verneinen.

Ein Korridor im nördlichen Bereich soll herausgenommen werden, da dort mehrere Ausschlusskriterien zusammentreffen, nämlich:

- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Kategorie 2)
- Hochspannungsfreileitung mit Abständen
- Vorranggebiet Wassergewinnung.

Nördlich des Korridors verbleibt dann eine Fläche von ca. 13,5 ha Größe, die nicht die Mindestgröße für Konzentrationsflächen erreicht und daher nicht einbezogen werden soll. Zudem soll der landschaftlich attraktive Korridor nicht durch beidseitige Bebauung mit WKA zusätzlich beeinträchtigt werden. Am südlichen Rand des Korridors besteht bereits die Vorbelastung durch die Freileitungstrasse. Ein Vorteil des Ausschlusses dieses Bereiches ist auch, dass die Barrierewirkung der langgestreckten Fläche hierdurch gemindert wird. Zudem liegt der Bereich bereits relativ nah an der Suchfläche Nöpke. Das optische Verschmelzen der beiden Windenergieanlagenstandorte wird durch die Herausnahme der Fläche etwas gemindert.

Die Suchfläche liegt im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Dies kann zu Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der Anlagen führen. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird damit aber nicht aufgehoben. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu diesem Punkt verwiesen werden.

Darüber hinaus sprechen artenschutzrechtliche Gründe gegen die Einbeziehung des nördlichen und eines kleinen südlichen Teilbereichs. Das **artenschutzrechtliche** Gutachten der Region (s.o.) empfiehlt den Korridor und den gesamten Bereich nördlich davon sowie einen südlich der geplanten Konzentrationsfläche gelegenen Streifen nicht einzubeziehen:

„Die beiden kleinen Talsenken im Norden sowie die Niederung des Hagener Baches sind als potenziell wichtige Jagdgebiete zu beurteilen. Aufgrund des

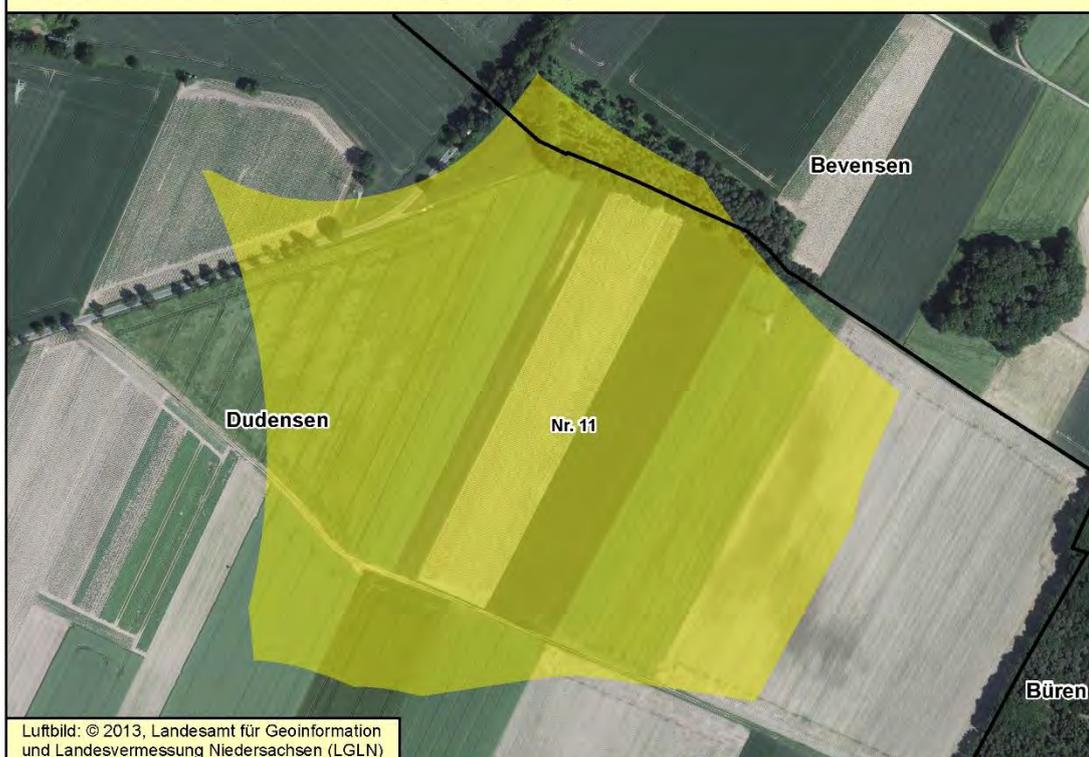
deutlich eingeschnittenen Reliefs sowie der am Nordrand verlaufenden Gehölzbestände ist die südliche der beiden kleinen Talsenken im Norden als potenzielle Flugroute zu bewerten (Ib). Ähnliches gilt für den mit Bäumen gesäumten Nordrand der Niederung des Hagener Baches (Ib). ...

Die aufgrund ihrer potenziellen Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat) sowie Fledermäuse (Flugrouten, Nahrungshabitat) mit „hoher Konflikt“ bewerteten Bereiche im Norden und im Süden des Suchraums sollten nicht zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Für den übrigen Bereich sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt.“

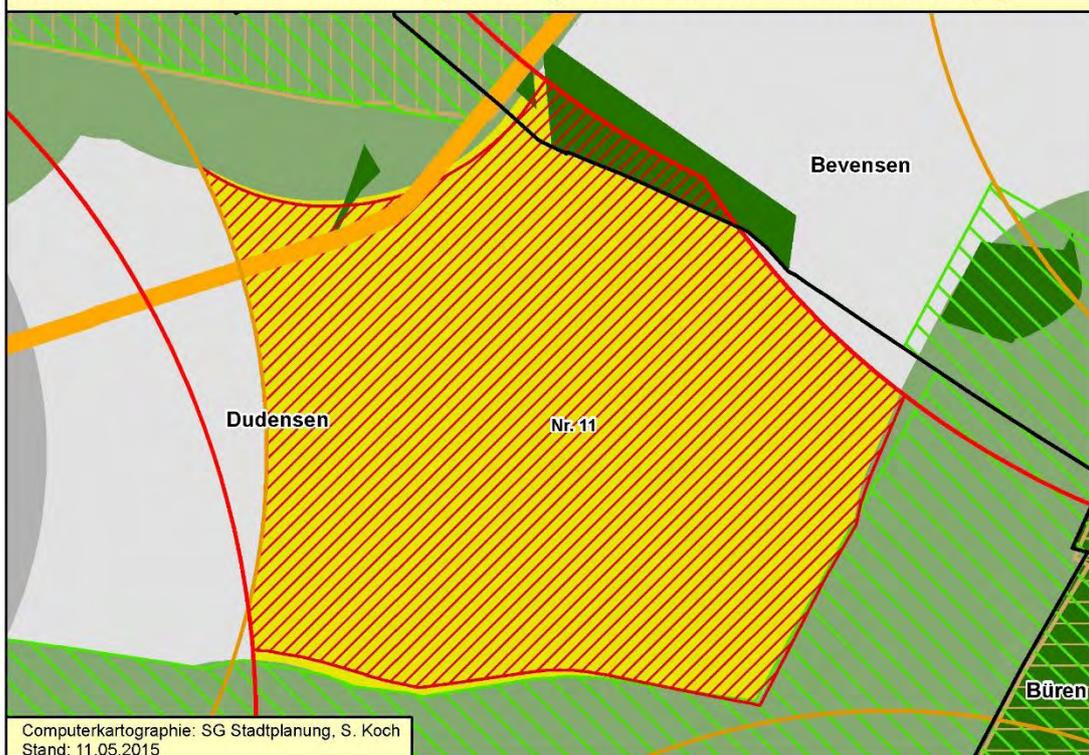
Diese Ausführungen erscheinen sachgerecht. Daher werden die betroffenen Bereiche nicht in die Konzentrationsfläche einbezogen.

Suchfläche 11 – Bevensen, Dudensen – 24,7 ha

Suchfläche 11 – Dudensen (Luftbild)



Suchfläche 11 – Dudensen (Auszug Räumliches Gesamtkonzept)



Die Suchfläche 11 eignet sich zwar aufgrund ihrer Flächengröße über 20 ha als Konzentrationsfläche. Für die Einbeziehung der Suchfläche spricht, dass sie bislang noch nicht bebaut ist und daher ein gewisses Ausbaupotential bereithält.

Gegen die Einbeziehung spricht aber die Lage der Fläche inmitten von vier weiteren, als Konzentrationsflächen geeigneten Bereichen (Lutter, Wulfelade, Laderholz). Die Nutzung der Fläche würde im Zusammenwirken mit den genannten Gebieten zur **Einkreisung** des Stadtteils Bevensen, Büren und Dudensen beitragen. Daher soll sie im Ergebnis nicht einbezogen werden. Die Herausnahme der Fläche S 11 hat auf verschiedene Ortsteile, auch auf Dudensen einen maßgeblichen Einfluss. Die Vorbelastung durch den Windpark nordöstlich der Fläche (Lutter) hebt diese Einflüsse nicht auf, zumal die Fläche S 11 näher an Dudensen liegt als der Windpark bei Lutter.

Für den Ausschluss der Fläche spricht auch die Abwägung zum Artenschutz im Rahmen der Restriktionsprüfung. Hier wird der Empfehlung des **artenschutzrechtlichen Gutachtens** der Region Hannover (s.o.) gefolgt, das zur Fläche (Suchraum Neustadt 10) Folgendes ausführt:

„Aus dem Suchraum selbst und dem näheren Umfeld liegen keine Informationen zu bekannten Fledermausvorkommen vor. Der südlich und östlich im Nahbereich gelegene Bürener Wald ist allerdings als potenzielles Quartiergebiet von Abendsegler und Rauhaufledermaus anzusehen. Während größere Teilbereiche vor allem im Osten dieses Waldes mit Nadelforsten bestockt sind, finden sich im westlichen Teilbereich größere Buchenaltholzbestände mit zahlreichen Höhlenbäumen, die geeignete Quartiere bieten. Der Suchraum überlagert sich vollständig mit dem 1 km – Vorsorgeabstand zu diesen potenziellen Quartiergebietes sensibler Arten (Ib).

Die teils bewaldete Geländekante im Norden des Suchraums ist als potenzielle Flugroute von Fledermäusen zwischen Bürener Wald und Dudenser Moor zu betrachten (Ib).

Aufgrund der potenziellen Bedeutung des Gebietes (Flugroute) sowie des südlich benachbarten Bürener Waldes (Quartiergebiet) resultiert eine hohe Konfliktintensität. Es wird empfohlen, den Suchraum nicht zur Windenergiegewinnung zu nutzen. In die Beurteilung sollte einbezogen werden, dass ringsum in geringem Abstand besser geeignete Flächen vorhanden sind, die teils bereits zur Windenergiegewinnung genutzt werden. Eine Konzentration auf diese Flächen erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.“

Die Position der Stadt Neustadt a. Rbge. wird durch die Region geteilt, wie in dem Vermerk des Fachbereichs Umwelt (Team 36.04) der Region Hannover vom 25.01.2016 zum Ausdruck kommt:

„Die Potenzialfläche Neustadt 11 wurde wegen der Einkreisung von Ortschaften und Fledermauskonflikten nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Ich empfehle bei dieser Entscheidung zu bleiben.

Der Zwischenbericht des Abia-Gutachtens „Untersuchung der Vögel und Fledermäuse im Rahmen eines geplanten Windparks östlich Dudensen“ (Stand 19.10.2015) liefert keine Fakten, die die Einschätzungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens widerlegen. Bezüglich der Brutvögel werden u.a. Überschneidungen der Potenzialfläche mit Mindestabständen zu Brutstätten von Rotmilan und Waldschnepe festgestellt.

Hinsichtlich der Erfassung von Fledermäusen wird darauf verwiesen, dass erst ein geringer Teil der Erfassungen ausgewertet wurde. Trotzdem wurde bereits ein Quartier des Großen Abendseglers identifiziert. Detaillierte Kartiererergebnisse liegen noch nicht vor.

Außer den Aspekten, die im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region angeführt werden, sprechen folgende naturschutzfachliche Argumente dringend für einen Ausschluss der Fläche:

- Der Bereich der Potenzialfläche sowie seine Umgebung soll in Zukunft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Fläche ist Teil des zukünftigen LSG Dudenser Moorgeest, welches sich aus den bestehenden LSGs H3 (Bürener Wald) und H6 (Dudenser Moor) sowie angrenzenden Flächen zusammensetzt. Zielsetzungen sind dabei unter anderem der Erhalt und die Wiederherstellung des Gebietes als wichtiger Lebensraum z.T. bedrohter Pflanzen und Tiere, der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes sowie die Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes für die Naherholung. Die Potenzialfläche stellt den zentralen Verbindungsbereich zwischen dem LSG H3 und dem LSG H6 dar
- Die besondere Bedeutung der Fläche als Verbindungselement wird auch deutlich wenn man die Biotopverbundplanung der Region betrachtet: Der Bereich der Potenzialfläche stellt einen regional bedeutsamer Korridor zwischen zwei Kernflächen des Biotopverbundes dar. Im Norden der Feuchtlebensraum Dudenser Moor; im Süden der Bürener Wald als relativ naturnaher Laubmischwald. Die Zielsetzung des Naturschutzes ist es, solche Korridore von zerschneidenden Infrastrukturprojekten freizuhalten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie bzw. der Bau von WEA in diesem Bereich den Zielsetzungen des Naturschutzes diametral entgegensteht.“

Zwar sind artenschutzrechtliche Gesichtspunkte des Fledermausschutzes grundsätzlich erst im Genehmigungsverfahren im Detail zu prüfen. Es steht dem Plangeber aber frei, Flächen vorsorglich auszuschließen, wenn es Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Bereiches für den Fledermausschutz gibt. Dies ist hier der Fall. Der vorsorgliche Ausschluss ist auch deshalb gerechtfertigt, weil auch ohne die Fläche der Windenergie substantiell ausreichend Raum verliehen wird und weil weitere Argumente für den Ausschluss der Fläche gegeben sind (Naturschutz; Einkreisungs- bzw. Zersiedlungsgesichtspunkt).

Suchfläche 12 – Lutter Nord – 17,9 ha

Die Suchfläche 12 erreicht eine Größe von 17,9 ha und liegt damit unter der Minimalgröße von 20 ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden. Darüber hinaus liegt sie isoliert am Siedlungsrand, hat somit auch nicht im optischen Zusammenwirken mit einer anderen Suchfläche Konzentrationswirkung und bewirkt damit eine Zersiedlung des Bereichs.

Suchfläche 13 – Bordenau – 11,7 ha

Die Suchfläche 15 erreicht eine Größe von 11,7 ha und liegt damit deutlich unter der Minimalgröße von 20 ha für Konzentrationsflächen. Aus diesem Grund soll sie nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen werden. Darüber hinaus liegt die Fläche

im Südosten des Gemeindegebietes, südwestlich des Hauptortes, in einem ansonsten durch Windenergieanlagen weiträumig nicht belastetem Bereich.

Suchflächen 16, 17 und 19- 36.

Die Suchflächen 16, 17, 19-36 liegen mit 9,3 bis 0,1 ha weit unter der als für Suchflächen geeigneten Mindestgröße von 20 ha, sodass sie nicht als Konzentrationsflächen in Betracht kommen.

Suchfläche 18

Über die Aufnahme der Suchfläche Nr. 18 nördlich von Mardorf wurde in den Gremien diskutiert, da nach der frühzeitigen Beteiligung aus dem Bereich Interessenbekundungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bekannt geworden sind. Im Ergebnis sprechen jedoch die überwiegenden Gründe gegen eine Einbeziehung: Zwar ließe sich auf der Fläche eine Windenergieanlage moderner Bauart errichten (ca. 3 MW Nennleistung); die Fläche wäre auch über die L360 zu erschließen. Im Hinblick auf den Immissionsschutz ist die nördliche Lage zum Stadtteil Mardorf günstig, da nicht in Hauptwindrichtung liegend. Die Fläche hat aber nur eine sehr **geringe Größe von 6,9 ha**, so dass **nur eine Windenergieanlage** moderner Anlagen-dimensionen in ihr errichtet werden könnte. Sie liegt weit unter dem im räumlichen Gesamtkonzept definierten Mindestmaß für Konzentrationsflächen von 20 ha. Damit würde in diesem Bereich **keine Konzentrationswirkung** erreicht. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfolgt mit der Konzentrationsflächenplanung das durch die gesetzgeberische Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gewollte Ziel, Teile ihres Stadtgebietes von Windenergieanlagen freizuhalten, um eine ungeordnete Zersiedelung des Stadtgebietes mit Windenergieanlagen (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Der südwestliche Teilbereich gehört zu den Gebieten im Stadtgebiet, die freigehalten werden sollen. Eine Einzelanlage in diesem Bereich würde dem Gesamtkonzept daher klar widersprechen und einen Präzedenzfall für etwaige weitere Interessenbekundungen für nicht in das räumliche Gesamtkonzept integrierte Einzelanlagen darstellen.

Naturschutzfachliche Aspekte sprechen im unmittelbaren Flächenbereich für die Einbeziehung der Fläche (Landschaftsbild nach LRP nur geringe Bedeutung). Im weiteren Umfeld sprechen jedoch Aspekte gegen die Einbeziehung der Fläche, nämlich die Lage im Naturpark Steinhuder Meer und die Nähe zum Steinhuder Meer als Natura-2000-Vogelschutzgebiet (ca. 1,7 km Abstand), als Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung (RAMSAR) und als Erholungsraum der Region. Die Suchfläche S 18 ist darüber hinaus nicht Teil der geplanten Konzentrationsflächenkulisse der **Region Hannover**.

5 Schritt 3: Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen

Im Ergebnis der Suchflächenprüfung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Suchflächen geeignet, um sie als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Bezeichnung der Konzentrationsfläche	Fläche (ha)
Konzentrationsfläche 1 - Laderholz	193,5
Konzentrationsfläche 2 - Mandelsloh	218,3
Konzentrationsfläche 3 - Eilvese	70,4
Konzentrationsfläche 4 - Nöpke	60,3
Konzentrationsfläche 5 - Büren/Wulfelade	55,4
Konzentrationsfläche 6 - Mariensee	64,8
Konzentrationsfläche 7 - Niedernstöcken	33,4
Konzentrationsfläche 8 - Esperke	53,2
Konzentrationsfläche 9 - Lutter	68,1
Konzentrationsfläche 10 - Nöpke/Dudensen	52,5
Summe	869,9

5.1 Planungsalternativen im Rahmen des planerischen Ermessens

5.1.1 Planungsalternative: Ausschluss von kompletten Suchflächen

Ein Ausschluss von kompletten Suchflächen kann z.B. in Betracht kommen, wenn damit eine Einkreisung von Stadtteilen durch Windenergieanlagen(standorte) verhindert bzw. verringert wird.

- Fläche S 10: Die Herausnahme der Fläche S 10 hätte positive Wirkungen für die Bevölkerung von Dudensen, da die Fläche in Hauptwindrichtung zu diesem Stadtteil liegt und sie außerdem maßgeblich zur Einkreisung des Stadtteils beiträgt. Die Fläche ist jedoch für die Nutzung der Windenergie aufgrund ihrer Nord-Süd-Ausrichtung und ihres Zuschnitts gut geeignet und bietet außerdem mangels Bestandsanlagen ein wichtiges Flächenpotenzial. Daher soll die Fläche weiterhin einbezogen werden.
- Fläche S 6: Die Herausnahme der Fläche würde die räumliche Belastung mit Windenergieanlagen im Bereich Hagen, Mariensee vermindern. Dort liegen die drei geplanten Sonderbauflächen S 3, S 5 und S 6 in relativ geringen Abständen zueinander. Außerdem könnte man mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für die Herausnahme anführen (nach Aussagen des Artenschutzgutachtens der Region Abia 2015 ist der gesamte Bereich mit „mögliche Konflikte bekannt“ dokumentiert). Aufgrund ihres Flächenpotenzials und des fehlenden Bestandes stellt die Fläche aber ein wichtiges Flächenpotenzial für den Ausbau der Windenergie dar und soll daher beibehalten werden.
- Fläche S 4: Die Herausnahme der Fläche S 4 hätte positive Auswirkungen auf den Stadtteil Dudensen, da die Fläche mit zur Einkreisung dieses Stadtteils beiträgt. Darüber hinaus liegt die Fläche in relativ geringer Entfernung zur Radaranlagen DVOR Nienburg. Aufgrund des Bestandes an WKA und des Flächenpotenzials für die Neuerrichtung soll die Fläche als Konzentrationsfläche beibehalten werden.

5.1.2 Planungsalternative: Nicht-Einbeziehung von Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Eine von der Stadt Neustadt a. Rbge. in der ersten Fassung des Vorentwurfs präferierte planerische Alternative besteht darin, auch die Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer und hoher Bedeutung als weiche Tabuflächen einzuordnen. Hierfür spricht ein möglichst

weitgehender Schutz des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet. Allerdings führt diese Alternative zu einer erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse für die Windenergie. Um das Flächenpotenzial auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Windenergie als erneuerbare Energie möglichst weitgehend auszunutzen und da die Bereiche mit mittlerer und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild überwiegend bereits durch Bestandsanlagen optisch vorbelastet sind, befürwortet die Stadt eine Einbeziehung der Bereiche in die Konzentrationsflächenkulisse. Damit folgt die Stadt auch der Position der Region Hannover.

5.2 Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse

5.2.1 Ergebnisse der Prüfung zum Belang Wohnbedürfnisse der Bevölkerung – Einkreisung von Siedlungsteilen durch Windenergieanlagen

Mit dem Vorsorgeabstand von 800m zu Siedlungsbereichen wird eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen. Werden aber im Umfeld eines Siedlungsteils große zusammenhängende Windparks oder mehrere einzelne Windparks errichtet, kann diese Massierung von Windenergieanlagen zu einer einkreisenden Wirkung für ganze Ortsteile führen. Bei Grundstücken am Ortsrand kann dann die Situation entstehen, dass der Blick vom Grundstück auf die Umgebung in großem Umkreis von Windenergieanlagen geprägt wird. Ab einem gewissen Grad an Einkreisung wird aus städtebaulicher Sicht davon ausgegangen, dass die Belastung für die Bewohner des betroffenen Ortsteils ein zumutbares Maß überschreitet – auch im Verhältnis zu anderen, weniger belasteten Ortsteilen. Daher wurde zur Ermittlung und Auswahl der Konzentrationsflächen ein zusätzlicher Prüfschritt „einkreisende Wirkung“ durchgeführt, der sich auf alle im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen befindlichen Ortsteile bezog.

Zur Frage der einkreisenden Wirkung gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Das **OVG Magdeburg**⁶³ hat es für statthaft angesehen, im Rahmen der Abwägung den Ausschnitt des 120-Grad-Winkels, in dem Windenergieanlagen zulässig sein sollen, an einem bereits bestehenden Windpark auszurichten und diejenigen Teile der Potentialfläche zu streichen, die außerhalb des 120-Grad-Ausschnitts liegen. Ein vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beauftragtes **Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Januar 2013)** stellt zu möglichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität fest:

„Trotz umfangreicher Suche konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist dementsprechend aktuell noch nicht objektiv beurteilbar.“

Das Gutachten entwickelt für Mecklenburg-Vorpommern eine Methodik zur Beurteilung der Einkreisungs-Wirkung und definiert bestimmte Parameter:

⁶³ OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012

- Als Betrachtungsraum gilt der Raum im Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung. Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels gilt der geometrische Mittelpunkt der Siedlung.
- Es werden Siedlungsbereiche, aber keine Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich berücksichtigt.
- Im Hinblick auf einen maximal zulässigen Umfassungswinkel kommt das Gutachten zu folgender Schlussfolgerung: Eignungsgebiete bzw. umfassende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2x120 Grad) umschließen. Zwischen den zusammenhängenden Windparkbereichen müssen jedoch Freihaltekorridore von 60 Grad liegen.

Folgende Maßgaben wurden vorab definiert:

- Innerhalb eines **2.500 m-Radius** um die Siedlungsteile wird untersucht, welche Winkelgrade durch Windenergieanlagen bestanden sind.
- Ist der von Windenergieanlagen bestandene **Winkelbereich größer 180°**, besteht ein Indiz für eine stark belastende Einkreisung des jeweiligen Siedlungsteils. In diesem Fall soll durch nähere Prüfung der Gegebenheiten vor Ort (Topographie; Sichtverschattungen durch Wald oder Gehölzbestände) geprüft werden, ob die Einkreisungswirkung ein zumutbares Maß überschreitet.
- **Lücken über 45°** unterbrechen den Einkreisungszusammenhang, diese Bereiche werden nicht zum Gesamtwinkelbereich hinzugezählt. Für die Bemessung des Einkreisungswinkels werden aber von Windenergieanlagen bestandene, getrennt liegende Winkelbereiche zusammengezählt.
- Bei **Hineinragen** von geplanten Sonderbauflächen oder zu Windpark gehörenden Einzelanlagen wird die gesamte Fläche mit berücksichtigt.
- Isoliert stehende **Einzelanlagen** werden nicht berücksichtigt.

Das Erreichen bestimmter Werte ist lediglich ein Indiz für die Einkreisungsbeurteilung im Rahmen einer verbalargumentativen Abwägung. Die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten (Topographie; Sichtachsen und Abschattungen z.B. durch Wald) sind in die Einzelfallbetrachtung einzubeziehen.

Der Prüfungsschritt „einkreisende Wirkung“ wurde durch **Einzelkarten** für jeweils mehrere Siedlungsteile kartenmäßig dokumentiert (Gegenstand der Verfahrensakten und **Anlage 2** zu dieser Begründung). In der nachfolgenden Tabelle sind die Einkreisungswerte für alle betroffenen Stadtteile dargestellt:

Tabelle: Einkreisungswerte (Stand: Entwurf zur erneuten Beteiligung, 2016)

Stadtteil	Planungsstand und Alternativen	Einkreisung effektiv	Anmerkung
Amedorf		81°	
Bevensen		144°	hoher Wert
Borstel		71°	
Brase		114°	
Büren		169°	hoher Wert

Stadtteil	Planungsstand und Alternativen	Einkreisung effektiv	Anmerkung
Dudensen		261°	Kritischer Wert
	Mit Wegfall S 10	201°	Kritischer Wert
	Mit Wegfall S 4	191°	Kritischer Wert
	Mit Wegfall S 4 und S 10	144°	Hoher Wert
Eilvese		33°	
Empede		28°	
Esperke		84°	
Evensen		123°	Hoher Wert, Über 120° im Zh
Hagen		151	hoher Wert
	bei Wegfall S 10	113°	
Laderholz		96°	
Lutter		172°	hoher Wert
Mandelsloh		108°	
Mariensee		137°	Hoher Wert, Über 120° im Zh
Niedernstöcken		75°	
Nöpke		116°	
	Mit Wegfall S 4	54°	
	Mit Wegfall S 10	35°	
	Mit Wegfall S 4 und S 10	0°	
Stöckendrebber		33°	
Welze		140°	Hoher Wert
Wulfelade		112°	

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Bei den Stadtteilen **Dudensen, Büren und Bevensen** kam es bereits nach dem **Planungsstand des Vorentwurfes (mit Einbeziehung der Fläche S 11)** zu kritischen Einkreisungswerten. Als Folge der Einkreisungsprüfung zum Planungsstand Vorentwurf wurde daher die **Fläche S 11 gänzlich aus der Konzentrationsflächenkulisse herausgenommen.**

Nach dem **Planungsstand des nun vorliegenden Entwurfes zur erneuten Beteiligung** haben sich aufgrund von Änderungen der Flächenkulissen auch die Einkreisungswerte geändert. **Siehe hierzu auch die Karten zur Einkreisungsthematik als Anlage 2 zur Begründung.**

Stadtteil Dudensen

Für den Stadtteil Dudensen hat sich der Einkreisungswert gegenüber dem Vorentwurf erhöht, da mehrere Flächen nun in den 2,5 km-Radius hineinragen, allerdings nur randlich.

Durch die erwogene Herausnahme der Fläche S 10 würde sich der Einkreisungswert um ca. 60° verringern. Die Fläche S 10 soll aber in der Gesamtabwägung einbezogen werden. Eine Herausnahme der Fläche S 4 (auch wegen deren Nähe zum VOR Wenden) würde jedoch wegen des Anlagenbestandes nur wenig zu Verminderung der Einkreisungswirkung beitragen.

Trotz der Herausnahme der Fläche S 11 bleibt es daher bei einem kritischen Wert von 261°. Dies machte eine Vor-Ort-Beurteilung erforderlich. Dabei hat sich ergeben, dass der Anlagenbestand der Suchflächen 1, 4, 5, 9 durch die topographischen Begebenheiten und durch den Baum- und Waldbestand, der zu Sichtverschattungen führt, nicht in dem Maße dominierend wirken, dass von ihnen eine unzumutbare Einkreisungswirkung ausginge. Zwar ist bei Nutzung der Flächen mit dem Bau von Anlagen zu rechnen, die höher sind als der bisherige Bestand. Der Abstand der Anlagen von in der Regel über 2,5 km erscheint aber ausreichend, um auch in diesem Fall eine Einkreisungswirkung zu verneinen.

Stadtteil Bevensen

Durch den Wegfall der Fläche S11 erreicht der Einkreisungswert nun 146° (vorher 188°), ein hoher, aber nicht unzumutbarer Wert. Eine Verbesserung der Belastungssituation wird durch den Abbau von Altanlagen in der Umgebung der Fläche S9 erwartet (Aufräumen der Landschaft).

Stadtteil Büren

Durch den Wegfall der Fläche S 11 erreicht der Einkreisungswert nun 169° (vorher 216°), ein hoher, aber nicht unzumutbarer Wert. Eine Verbesserung der Belastungssituation wird durch den Abbau von Altanlagen in der Umgebung der Fläche S9 erwartet (Aufräumen der Landschaft).

Stadtteil Hagen

Bei Hagen wird ein hoher, aber nicht unzumutbarer Einkreisungswert von 149° erreicht. Durch die erwogene Herausnahme der Fläche S 10 würde sich der Einkreisungswert um ca. 36° verringern. Die Fläche S 10 soll aber, aber Abwägung aller Umstände, einbezogen werden.

Stadtteil Lutter

Bei Lutter wird ein hoher, aber nicht unzumutbarer Einkreisungswert von 172° erreicht. Hier wirkt sich die hohe Zahl an Bestandsanlagen negativ aus. Eine Verbesserung der Belastungssituation wird durch den Abbau von Altanlagen in der Umgebung der Fläche S9 erwartet (Aufräumen der Landschaft). Die Belastung durch die ca. 2-2,5 km entfernt geplante Sonderbaufläche S 2 dürfte durch die dazwischenliegenden Waldflächen gemindert werden und insgesamt hinnehmbar sein.

Stadtteil Mariensee

Bei Mariensee wird ein hoher, aber nicht unzumutbarer Einkreisungswert von 137° erreicht. Hier wirkt sich positiv aus, dass der gesamte Bereich östlich und südlich der Ortslage weiträumig von Windenergieanlagen belegt werden kann.

Stadtteil Welze

Bei Welze wird ein hoher, aber nicht unzumutbarer Einkreisungswert von 140° erreicht. Eine Verbesserung der Belastungssituation wird durch den Abbau von Altanlagen in der Umgebung der Fläche S 9 erwartet (Aufräumen der Landschaft). Die Belastung durch die geplante Sonderbaufläche S 2 dürfte durch die dazwischenliegenden Waldflächen gemindert werden und insgesamt hinnehmbar sein.

5.2.2 Erstes Ziel - Freihalten des südlichen Gemeindeteils

Bei der Gesamtbetrachtung der ermittelten Suchflächenkulisse wird deutlich, dass die Suchflächen überwiegend in den zentral-nördlichen Teilen des Stadtgebietes liegen, die bereits mit Windenergieanlagen vorbelastet sind. Der gesamte südlich der Suchfläche Eilvese liegende Teil des Stadtgebietes würde nach dieser Konzeption also von Suchflächen freigehalten. **Dies entspricht den planerischen Vorstellungen der Stadt Neustadt am Rübenberge** und dem Ziel einer Konzentration von Windenergieanlagen. Im Süden des Gemeindegebietes liegt zum einen die bevölkerungsreicheren Siedlungsteile des Hauptortes der Stadt Neustadt am Rübenberge als auch Teilbereiche des Naturparks Steinhuder Meer im Südosten. Die bestehenden Anlagen bei Suttorf, die nach den angewandten Planungskriterien nicht innerhalb einer Suchfläche liegen, sollen vor diesem Hintergrund auf den Bestand reduziert werden; ein Ausbau wird dort planerisch nicht befürwortet.

5.2.3 Zweites Ziel: Bereitstellung von für das Repowering und den Neubau von WKA geeigneten Suchflächen

Folgende **Flächen sind für den Neubau von Anlagen** – mit oder ohne Bindung an den Abbau von Altanlagen - besonders geeignet, da sich dort **noch keine WKA** befinden:

- Suchfläche 6 – Hagen/Mariensee (gut geeignet, wenige Restriktionen)
- Suchfläche 8 – Esperke (sehr gut geeignet, kaum Restriktionen, keine Einschränkungen durch Lage im Anlagenschutzbereich zu erwarten)
- Suchfläche 10 – Dudensen/Nöpke

Aus dem Schreiben des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** vom 24.09.2012 ergibt sich, dass von allen Suchflächen nur die Suchflächen 8 und 12 nicht innerhalb von Anlagenschutzbereichen liegen. Bei allen anderen Suchflächen seien Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Anlagen wahrscheinlich. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Repowering-Eignung von den oben genannten Suchflächen unter dem Gesichtspunkt der Luftverkehrsbelange die Suchflächen 8 – Esperke - am besten geeignet sind.

6 Schritt 4: Gesamtabwägung

6.1 Ausreichende Flächengröße, substantiell ausreichend Raum für die Windenergienutzung

Das BVerwG fordert als Elemente eines räumlichen Gesamtkonzepts drei wesentliche Punkte:⁶⁴

- Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
- Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
- Die Planung muss der Windenergienutzung vielmehr substantiell ausreichend Raum schaffen.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt⁶⁵, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 47 und vom 27. Januar 2005 - BVerwG 4 C 5.04 - BVerwGE 122, 364, 375). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 – BVerwGE 117, 287, 295). Eine Mindestfläche für die Größe der Positivflächen kann nicht angegeben werden.⁶⁶ Bei der Frage des substantiell ausreichenden Raumes geht es vor allem darum, eine willkürliche Negativplanung auszuschließen. Dennoch bleibt die Frage, ab wann eine Planung zu einer unzulässigen Negativplanung wird. Daher ist es in der Praxis notwendig, Maßstäbe zu entwickeln. Hierfür gibt es in Rechtsprechung und Praxis verschiedene Ansätze:

- Grad der Erfüllung einer absoluten oder relativen Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landes- oder Regionalpolitik.
- Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationsgebietsflächen zu den Suchflächen inklusive Weicher Tabuzonen (OVG Berlin-Brandenburg) oder Anteil der in den Konzentrationsflächen realisierbaren Windenergieanlagen an den im Gemeindegebiet außerhalb der harten Tabuflächen realisierbaren Windenergieanlagen (Gatz).
- Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet.

⁶⁴ BVerwG 117, 287 ff. = ZUR 2003, 280 ff., Urteil vom 17.12.2002; im Anschluss daran: BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, UPR 2003, 309 ff.

⁶⁵ So das BVerwG, Beschluss vom 16.3.2006 - 4 BN 38.05 -, ZfBR 2006, 468 f.

⁶⁶ BVerwG ZUR 2003, 280, 283.

6.1.1 Flächen- oder Leistungsvorgabe von Seiten der Landespolitik als Indikatoren

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine mittel- bis langfristig ausgerichtete Planung handelt, muss auch die Frage, ob die konkrete Planung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verleiht, mit Blick auf mittel- bis langfristige Bedarfe, Potentiale und Ziele beurteilt werden.

Aussagen hierzu finden sich Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen.

Der Windenergieerlasse des Landes macht zu den Zielvorgaben für die Planung folgende Aussagen:⁶⁷

Zur Verwirklichung des Landesziels, bis 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung (LReg) im LROP Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauzieles als verbindliches Planungsziel für die Regionalen Raumordnungsprogramme und bzw. oder die gemeindlichen Bauleitpläne festlegen. Von dieser Möglichkeit macht die LReg vorerst keinen Gebrauch, weil der geltende planungsrechtliche Rahmen ausreicht, um dieses Ausbauziel zu unterstützen. Die Berechnungen der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung mithilfe des Geoinformationssystems des MU haben unter Zugrundelegung der sog. „harten Tabuzonen“ (siehe Anlage 2) und Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ergeben (siehe ggf. Erläuterung in Anlage 1). Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4 000 bis 5 000 Anlagen oder ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche*) und bezogen hierauf rd. 7,35 % der Potenzialfläche erforderlich ist (rd. 67 000 ha).**)

Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (siehe Anlage 1) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Die Tabelle 1 (Anlage 1) gibt den Trägern der Regionalplanung richtungsweisend einen Überblick über die jeweilige Potenzialfläche im Planungsraum, die sich nach Abzug von harten Tabuzonen, FFH-Gebieten und Waldflächen ergibt, sowie das daraus jeweils abgeleitete 7,35 %-Ziel nachderzeitigem Stand. Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfangreich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

* (1) Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW bzw. 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. Die erhoffte gerichtliche Klärung durch das OVG Lüneburg, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb einer Konzentrationszone liegen muss oder lediglich der Mast der Anlage, hat mit dem Urteil vom 03.12.2014 – 12 LC 30/12 – zur Flugsicherung nicht stattgefunden. Unabhängig von der zu erwartenden Weiterentwicklung der WEA-Technologie (größerer Rotor bei gleichbleibender Nennleistung, etc.) ist nach Einschätzung des DEWI zu erwarten, dass der Flächenbedarfswert von Windparks – je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort – auch in Zukunft im Bereich 3-4 ha/MW bzw. 0,25-0,34 MW/ha liegen wird, da bestimmte Mindestabstände zwischen den WEA in

⁶⁷ Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU.52.29211/1/300 – VORIS 28010 – Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff.: Ziffer 2.7 Zielvorgabe für die Planung

einem Windpark einzuhalten sind. Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben.

* * (2) Der tatsächliche Flächenbedarf (Fundament, Zuwegung) beträgt mit etwa 0,5 ha/Anlage nur etwa 2000 ha, was ca. 0,04 % der Landesfläche entspricht.“

Der Ansatz des **Windenergieerlasses**, das Verhältnis der Menge der ausgewählten Konzentrationsflächen zur Menge der grundsätzlich verfügbaren Flächen heranzuziehen entspricht im Wesentlichen dem Ansatz der Rechtsprechung:

Nach dem **Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011** ist für die Beurteilung der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, insbesondere das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu den Potenzialflächen inkl. weicher Tabuzonen zu betrachten.

Das OVG führt hierzu aus:⁶⁸

„Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen, d.h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben (2). Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts muss die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach ihren städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen), von den „harten“ Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren (3).“

Das Verhältnis Konzentrationsfläche zu weicher Tabufläche zuzüglich Suchflächen (= Potenzialfläche) zeigt also, welchen Grad der Einschränkung der privilegierten Nutzung die Gemeinde aufgrund eigener planerischer Entscheidung vornimmt.

Der Ansatz des Entwurfs des Windenergieerlasses weist insofern eine Besonderheit auf, als er die Potentialflächen wie folgt definiert: Potentialflächen = Planungsraum abzüglich harter Tabuflächen, FFH-Gebiete und Waldflächen. Dies bedeutet, dass die **Waldflächen**, obwohl sie zu den weichen Tabuflächen zählen, nicht zu den Potentialflächen gerechnet werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für die **Stadt Neustadt a. Rbge. nach derzeitigem Planungsstand** bei Anwendung der Maximalvariante der Flächenbereitstellung folgendes Bild:⁶⁹

⁶⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az.: OVG 2 A 24.09, S. 45.

⁶⁹ Anmerkung: Die LSG-Flächen gehen in dieser Aufstellung als weiche Tabuflächen ein, weil eine Differenzierung im Rahmen einer Einzelfallprüfung wegen des im Ergebnis substantiell

Übersicht: Wichtige Flächenangaben zur Überprüfung der Substantialität

	Angaben in ha	Angaben in Prozent (gerundet)
Gesamtfläche Stadt	35.700 ha	100,0
davon:		
harte Tabuflächen	19.568,6 ha	ca. 54,81 % vom Stadtgebiet
weiche Tabuflächen	15.104,1 ha	ca. 42,31 % vom Stadtgebiet
Wald abzüglich harter Tabuflächen	4.743,2	13,3% vom Stadtgebiet
Suchflächen	1.027,3 ha	ca. 2,88 % vom Stadtgebiet
Summe weiche Tabuflächen und Suchflächen (=Potenzialfläche)	16.725,3 ha	ca. 46,8 % vom Stadtgebiet
Potenzialflächen gemäß Windenergieerlass (Planungsraum abzgl. harte Tabuflächen, hier incl. FFH- gebiete abzgl. darüber hinausgehende Waldfläche)	11.244,1 ha	Ca. 31,5 % vom Stadtgebiet
Konzentrationsflächen	869,9 ha	Ca. 2,44 %
Suchflächen davon: Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung	1.027,3 ha 869,9 ha	84,7 % der Suchflächen sind Konzentrationsfläche
Potenzialfläche davon Konzentrationsflächen	11.244,1 ha 869,9 ha	7,7 % der Potentialfläche sind Konzentrationsfläche

Von den Potenzialflächen (nach der Definition des Windenergieerlasses) werden nach bisheriger Planung 7,7 % als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird die Zielvorgabe des Windenergieerlasses von 7,35 % erreicht bzw. leicht überschritten.

Angesichts der relativ dichten Besiedlung, der vielen kleineren Orte und Stadtteile und der vielen Einzelgehöfte erscheint der Prozentsatz von 7,7 % auch vor dem Hintergrund der konkreten Situation der Stadt Neustadt a. Rbge. als ausreichend, zumal dieser

ausreichenden Raumes für die Windenergie nicht erforderlich war (vgl. auch Kapitel 3.2.8). Im Zeitpunkt der Suchflächenermittlung war zudem eine abschließende Prüfung der LSG-Verordnungen durch die Region zugesagt und noch nicht abgeschlossen. Tatsächlich können bei näherer Prüfung der LSG-Verordnungen sich LSG-Flächen als harte Tabuzonen herausstellen. Dies würde sich aber im Ergebnis nur dahingehend auswirken, dass sich der Prozentsatz der ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Vergleich zur Potenzialfläche erhöhen würde.

Prozentsatz bei der Größe des Stadtgebiets zu relativ hohen Gesamtflächenwerten führt. Dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ihrer spezifischen planerischen Situation entsprechend ausreichend Flächen für die Windenergie ausweist, zeigt sich auch in dem vergleichsweise sehr hohen Prozentsatz an Suchflächen, die letztlich als Konzentrationsflächen ausgewählt wurden (84,7 %).

Ergebnis: Mit 869,9 ha Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung würde im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rügenberge der Windenergie substantiell Raum verschafft.

6.1.2 Anteil der Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet

Der Anteil der Konzentrationsfläche am Gemeindegebiet ist nach der hier vertretenen Auffassung kein tauglicher Maßstab für die Beurteilung der oben aufgeworfenen Frage. Er kann nur ein erster, ganz grober Anhaltspunkt sein. Unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass der Windenergie substantiell ausreichend Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet.⁷⁰ So differieren die Kommunen stark hinsichtlich der Gemeindegebietsgröße, der Siedlungsstruktur und Siedlungsdichte, der Topografie und der naturräumlichen Ausstattung und damit einhergehend dem Anteil an unter Schutz gestellten Bereichen innerhalb des Gemeindegebiets.

Das OVG Berlin-Brandenburg führt zu dieser Frage zutreffend aus:⁷¹

„So eigneten sich in der Norddeutschen Tiefebene, die sich durch eine geringe Besiedlungsdichte und, bedingt durch die Küstennähe und die Geländetopographie, durch Windreichtum auszeichnet, weitaus mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie als in zersiedelten Mittelgebirgslandschaften mit einem nennenswerten Anteil an Flächen, die im Windschatten liegen. Würde die Frage der Verhinderungsplanung pauschal für alle Gemeinden gleich beantwortet werden, käme die Windenergie in den einzelnen Gemeinden, an ihrem Potenzial gemessen, in ganz unterschiedlichem Ausmaß zum Zuge (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 1. Aufl. 2009, S. 53 f., Rn. 97).“

Dem entsprechend sind selbst sehr geringe Flächenanteile in der Rechtsprechung als ausreichend angesehen worden.⁷²

Der **Anteil der Konzentrationsflächen am Stadtgebiet beträgt ca. 2,44 %**. Dieser Anteil erscheint zunächst gering. Wie bereits wie dargelegt wurde, wurden aber in der Rechtsprechung mit guten Gründen noch weit geringere Flächenanteile als ausreichend angesehen. Der Prozentsatz sagt also im Ergebnis noch nichts darüber aus, ob mit dieser Flächengröße der Windenergie ausreichend Raum geschaffen würde.

⁷⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.7.2006, BauR 2006, 495.

⁷¹ Vgl. OVB Berlin-Brandenburg, aaO., S. 58.

⁷² BVerwG, Beschluss vom 16.3.2006, ZfBR 2006, 469: 0,1 %; BVerwG, Beschluss vom 28.11.2005, DVBl. 2006, 459: 0,15 %.

Aussagekräftiger ist ein Vergleich mit dem Konzentrationsflächenanteil im Regionalgebiet, dem Landesgebiet Niedersachsen und dem Bundesgebiet.

In einer Informationsdrucksache führt die Region hierzu aus:

„Die Region Hannover weist heute hinsichtlich der Windenergienutzung einen sehr hohen Ausbauzustand auf. Die 29 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung haben eine Flächengröße von 1.940 ha, was einen **Flächenanteil von rd. 0,85 % am Regionsgebiet** entspricht. Damit liegt der Anteil deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt. Im Energiekonzept des Landes Niedersachsen (Januar 2012) ist eine Auswertung enthalten, wonach **ca. 0,5 % der Landesfläche Niedersachsens** in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind.⁷³ Nach einer Untersuchung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sind **0,37 % des Bundesgebiets** von den Trägern der Regionalplanung als Vorrang-, Eignungs- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergie ausgewiesen (Stand: 31.12.2010). Bei diesen Landes- und Bundesbetrachtungen werden unterschiedliche Raum- und Siedlungsstrukturen sowie Besiedlungsdichten nicht berücksichtigt, so dass der gegenwärtige Festlegungsumfang des hochverdichteten Raums Hannover besonders hervorzuheben ist.“⁷⁴

Mit einem Anteil von ca. 2,44 % des Stadtgebietes würde die Stadt Neustadt a. Rbge. also erheblich über dem Durchschnitt auf Regional-, Landes- und Bundesgebiet liegen.

6.2 Ausreichende Berücksichtigung des Repowering-Interesses

Die Stadt Neustadt am Rübenberge verfolgt im Einklang mit den Zielen der Region Hannover das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und dabei insbesondere den Beitrag der Windenergie auszubauen. Angesichts eines bereits großen Windenergieanlagenbestands besteht eine wesentliche Option im Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen.

Für das Repowering sind zwei Grundkonstellationen denkbar:

- Abbau der Altanlage und Neubau einer Repowering-Anlage am selben Standort
- Abbau der Altanlage und Neubau einer Repowering-Anlage an einem anderen Standort.

Darüber hinaus kann die Zahl der für eine Repowering-Anlage abgebauten Altanlagen variieren.

Das Repowering wird sowohl von den Betreibern als auch aus planerischer Sicht **positiv bewertet**. Folgende Gründe können genannt werden:

⁷³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen – Verlässlich, umweltfreundlich, klimaverträglich und bezahlbar – Energiepolitik für morgen, Februar 2012, S. 15.

⁷⁴ Region Hannover, Der Regionspräsident: Informationsdrucksache öffentlich, Vorlage Nr. 0256 (III) IDs, Hannover, 22.02.2012, S. 3.

Aus der Sicht der Betreiber:⁷⁵

- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Neustrukturierung von Standorten
- Verbesserte Nutzung des begrenzten Angebots an geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie
- Mindestens eine Verdoppelung der installierten Leistung der Anlagen verbunden mit einer Verdreifachung des Stromertrags durch effizientere Turbinen.
- Windangebot wird durch moderne Anlagen besser und konstanter genutzt; die Erzeugerkosten für Windstrom können so deutlich sinken.
- Steigerung der Volllaststunden
- Deutlich verbesserte Netzverträglichkeit moderner Anlagen

Aus der Sicht der Kommunen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes:⁷⁶

- Steigerung des kommunalen Beitrags zur Stromerzeugung
- Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen verbunden mit einem Aufräumen der Landschaft und einer Neuordnung der Anlagenstandorte
 - Abbau verstreut oder einzeln liegender Standorte
 - Abbau von Anlagen an nach heutigen Maßstäben ungünstigen Standorten
- Bereits bestehende Infrastruktur kann ggf. genutzt werden.
- Erzielung höherer Gewerbesteuererinnahmen (seit 2009 erhalten die Standortgemeinden einen höheren Anteil an der Gewerbesteuer für Windparks: 70 %; Sitz der Betreibergesellschaft: 30 %).⁷⁷
- Reduktion der Umdrehungsgeschwindigkeit der Rotoren (Altanlagen: 40-60 Umdrehungen in der Minute; heutige Anlagen: zehn bis 20 Umdrehungen).
- Geringere Lärmbelastung aufgrund moderner Technologien.

Den aufgezeigten Vorteilen stehen einige **Nachteile** gegenüber, die allerdings insgesamt nichts an einer grundsätzlich positiven Bewertung des Repowering ändern können:

- Zwar reduziert sich die Anlagenzahl, die Einzelanlagen sind aber aufgrund der wesentlich höheren Gesamthöhe im Landschaftsbild auf größere Entfernungen sichtbar.
- Moderne Großanlagen benötigen größere Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, u.a. wegen der optisch bedrängenden Wirkung von technischen Anlagen.
- Bei über 100 m hohen Anlagen ist eine Nachtbefeuerung notwendig; dies führt zu einer Beeinträchtigung des nächtlichen Landschaftsbildes.

Obwohl das Repowering von den entscheidenden Akteuren befürwortet wird, kommt es in den deutschen Kommunen – auch in der Stadt Neustadt am Rübenberge - bislang

⁷⁵ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V.: Repowering von Windenergieanlagen – Effizienz, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, Stand: 3/2010, S. 6.

⁷⁶ Vgl. hierzu näher DStGB 2009, S. 40 ff.

⁷⁷ Vgl. DStGB 2009, S. 33 sowie S. 40 ff.

nur schleppend in Gang.⁷⁸ Da die Altanlagen **Bestandsschutz** genießen, gibt es keine rechtliche Mittel, um die Betreiber zum Abbau planerisch nicht oder nicht mehr befürworteter Anlagen zu zwingen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Stadt Neustadt am Rübenberge die Notwendigkeit, **Empfehlungen und Steuerungsvorschläge zum Repowering** zu erarbeiten, mit dem Ziel, das Repowering zu fördern und gleichzeitig räumlich zu steuern. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die konkrete Situation im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge erforderlich. Die Anwendung von aus heutiger Sicht notwendiger Abstandskriterien führt dazu, dass eine große Anzahl von bestehenden Windenergieanlagen nicht mehr innerhalb von planerisch befürworteten Bereichen (Suchbereiche, spätere Konzentrationsflächen) liegen würde. Die Windenergieanlagen liegen teilweise in großer Nähe zu Siedlungsbereichen. Hier kommt ein Repowering am Standort nicht mehr in Betracht. Vielmehr sollte im Zusammenhang mit dem Repowering ein kompletter Abbau der Anlagen an diesen Standorten erreicht werden. Ein Flächenkonzept muss dafür aber auch ausreichend Raum innerhalb von Konzentrationsflächen bereitstellen.

Das für die Stadt Neustadt am Rübenberge empfohlene Repowering-Konzept umfasst zwei Elemente. Zur Erhöhung des Anreizes zum Repowering und mit dem Ziel der planerischen Absicherung wird empfohlen, folgende Darstellungen in einen zukünftigen sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung und Bewältigung des Repowering aufzunehmen:

- **Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung:** Das Repowering sollte in der Stadt Neustadt dadurch gefördert werden, dass Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, die für einen bestimmten Zeitraum für das Repowering von Bestandsanlagen im Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge. reserviert werden. Dies ist deshalb notwendig, da sehr viele Bestandsanlagen in Bereichen liegen, wo nach den planerischen Vorstellungen der Stadt kein Repowering erfolgen soll. Diese Anlagen sollen kurz- bis mittelfristig abgebaut werden. Für die Ersatzanlagen muss aber Raum reserviert werden, da die Flächen sonst durch den Neubau anderer Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können, für die keine Altanlagen im Gebiet abgebaut werden. Das Repowering könnte daher ohne Flächenreservierung an Rummangel scheitern.
- **Konzentrationsflächen ohne Repowering-Bindung:** Neben Flächen mit Repowering-Bindung muss es aber weitere Flächen geben, die für jeden Windenergiebetreiber nutzbar sind. Ansonsten würde verhindert, dass Anlagenbetreiber, die noch keine Windenergieanlage im Stadtgebiet errichtet haben, sich in der Stadt Neustadt mit modernen, leistungsfähigen Anlagen ansiedeln. Auch bei diesen Anlagen kann es sich ja um Ersatzanlagen für in anderen Gemeindegebieten abgebaute Windenergieanlagen handeln. Darüber hinaus würde die Sperrung des gesamten Stadtgebietes für auswärtige Betreiber eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

⁷⁸ Eine eingehende Analyse der verschiedenen Hemmnisse enthält folgende Broschüre: Kommunale Umwelt-AktioN.A.N. Repowering-Info-Börse (Hrsg.): Qualitative Analyse der Hemmnisse des Repowering von Windenergieanlagen, Studienbericht, Stand: April 2012.

6.3 Prüfung der Erforderlichkeit einer Höhenbegrenzung

Auf eine Darstellung zur Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird vorliegend verzichtet.

Gegen die Darstellung einer Höhenbegrenzung sprechen bereits die Aussagen des **Landes-Raumordnungsprogramms**:

Das Landesraumordnungsprogramm enthält als Plansatz 4.2 (4) LROP folgende für die vorliegende Planung relevante Aussagen:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“

Gegen eine Höhenbegrenzung spricht hier zum einen die Aussage, dass das **Repowering-Interesse** berücksichtigt werden soll. Eine stark begrenzende Höhenvorgabe z.B. auf 100 m Gesamthöhe von Windenergieanlagen würde ein Repowering weitgehend ausschließen. Eine Höhenbegrenzung im Bereich von 150 m Gesamthöhe ließe ein Repowering zu. Sie kann im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus spricht sich die Landesraumordnung jedoch in der **Soll-Vorschrift klar gegen Höhenbegrenzungen in Eignungsgebieten** aus. Diese Vorgabe wird auch im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Eine verallgemeinernde Beschränkung der Höhe von Anlagen ist nur schwer zu rechtfertigen, weil die Sichtbarkeit und Störwirkung jeder Anlage sehr stark von den **Gegebenheiten des Einzelfalls** abhängt, nämlich vom Bodenrelief am Standort, der Sichtlinie zu Wohngebäuden, individuellen Sichthindernissen, der Nachbarschaft zu Landschaftsbestandteilen mit unterschiedlicher Wertigkeit usw. Unter diesen Umständen wurde im Ergebnis darauf verzichtet, eine generelle und daher abstrakt wirksame Höhenbeschränkung für alle Anlagen in den Plan aufzunehmen.

Es bleibt Aufgabe der Genehmigungsbehörde, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (so § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Dieser Belang ist auch bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen innerhalb von Konzentrationsflächen nach wie vor zu prüfen; eine Verletzung dieser Belange kann auch von der Gemeinde bzw. von der Amtsverwaltung bei der Prüfung des Einvernehmens nach § 36 BauGB geltend gemacht werden.

Höhenbegrenzungen können sich im Einzelgenehmigungsverfahren im Hinblick auf die **Belange der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs** ergeben (Anflug- und Abflugzonen, Flugsicherungsanlagen, Tieffluggkorridore).

6.4 Ausreichende Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung

Die Planung berücksichtigt das Interesse der einzelnen Stadtteile der Stadt Neustadt am Rübenberge an einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung. Wie sich insbesondere aus § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 und 4 BauGB ergibt, müssen neben der

Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Nr. 1), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (Nr. 2) sowie die Möglichkeiten für eine Fortentwicklung vorhandener Stadtteile (Nr. 4) in die Abwägung einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Konzentrationsfläche werden die Siedlungsabstandsradien an den Außenkanten der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen angesetzt. Nicht sachgemäß wäre es, nur auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Vielmehr ist auch auf die Entwicklungschancen und Möglichkeiten für Siedlungen und Tourismus abzustellen, wie sie in den geltenden F-Plänen überwiegend dokumentiert sind.

6.5 Keine detaillierte, parzellenscharfe Prüfung notwendig – Schutz des Grundeigentums

In der Gesamtabwägung muss weiter berücksichtigt werden, dass der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe für jedes Grundstück leisten kann und muss. Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Flächen, weil die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur *in der Regel* greift. Das OVG Münster führt hierzu aus:⁷⁹ „Es besteht auch kein Bedarf dafür, von der Gemeinde eine detailliertere, gleichsam parzellenscharfe Prüfung der einzelnen Ausschlussgründe für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu fordern. Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur ‚in der Regel‘ ein. Diese Worte ‚in der Regel‘ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.“

Diese Grundregel der individuellen Korrigierbarkeit ist auf alle Suchflächen anzuwenden, die nicht als Konzentrationsflächen übernommen wurden (mancherorts „Restflächen“ genannt). Hinsichtlich der Tabubereiche gilt ein strengerer Maßstab, weil hier kraft Definition auch im Wege der Einzelfallprüfung keine Windenergieanlagen zugelassen werden sollen. Mit Rücksicht auf die insoweit eintretende relativ strikte Eigentumsbeschränkung ist eine detaillierte Definition der Abgrenzungskriterien zwischen den Tabubereichen und dem sonstigen Stadtgebiet sowie eine nachvollziehbare Darstellung der korrekten Anwendung der Abgrenzungskriterien geboten⁸⁰.

Diese nachvollziehbare Darstellung wird mit dem **Planungsprotokoll** geliefert. An der Zulässigkeit einer nicht parzellenscharfen Darstellung und Abwägung ändert sich auch dann nichts, wenn von Windenergieunternehmen oder Grundeigentümern in einzelne Flächen bereits investiert wird. Ein Vertrauensschutz entsteht nicht schon dadurch, dass die Nutzung der Windenergie durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Windenergieanlagen zählten zwar nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber im Außenbereich gegenüber sonstigen

⁷⁹ OVG Münster, 30.11.2001, BauR 2002, 886 ff., 891.

⁸⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -.

Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) für privilegiert zulässig erklärt hat. Eine Entscheidung über den konkreten Standort der privilegierten Vorhaben im Außenbereich hat der Gesetzgeber aber in § 35 BauGB nicht getroffen⁸¹.

Ergebnis: Die Gesamtabwägung ergibt, dass mit der Eröffnung der Suchflächen 1 bis 10 als Konzentrationsflächen der Windenergienutzung in der Stadt Neustadt a. Rbge. substantiell ausreichend Raum verliehen wird. Es liegt keine Verhinderungsplanung vor.

Es ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- **Erstens: Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung in der Stadt Neustadt a. Rbge. erfüllt die Anforderungen des Landes Niedersachsen.**
- **Zweitens: Alle restlichen Flächen des Stadtgebietes sollten zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung der Einwohner und mit Rücksicht auf den Schutz des Landschaftsbildes und zur Verhinderung einer technogenen Überprägung der Landschaft nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.**
- **Drittens: Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist die geplante Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie im Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans städtebaulich gerechtfertigt. Das Ergebnis ist abwägungsgerecht.**

7 Begründung der einzelnen zeichnerischen und textlichen Darstellungen

7.1 Begründung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die im rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Neustadt a. Rbge. vorhandenen Darstellungen zur Windenergie aufgehoben und die Planung durch die neuen Konzentrationsflächen ersetzt. Alle weiteren Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans gelten unverändert fort. Die intendierte Ausschlusswirkung der dargestellten Konzentrationsflächen für das restliche Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Grenzen der als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellten Konzentrationsflächen ergaben sich – wie dargestellt – unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien sowie nach Prüfung der Restriktionskriterien und sonstigen Abwägungskriterien.

⁸¹ So ausdrücklich BVerwG, Beschl. vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -, BauR 2002, S. 1052.

Die jeweiligen Gründe für die Abgrenzung sind der Anlage 1 – Räumliches Gesamtkonzept - und dem Planungsprotokoll mit ihren Legenden (bei den Verfahrensakten) zu entnehmen.

7.2 Begründung der textlichen Darstellungen

7.2.1 Textliche Darstellung TD 1: Art der baulichen Nutzung

Die textliche Darstellung 1 zur Art der baulichen Nutzung lautet:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Die dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergie“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.

(2) In den dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

(3) Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung).

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Begründung der textlichen Darstellung

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Stadtgebietes und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, macht die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch, im Flächennutzungsplan sogenannte Konzentrationsflächen darzustellen. Die zentralen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ bestehen in der Ausweisung von Konzentrationsflächen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Flächennutzungsplan erfolgt dies durch Darstellung von Sonderbauflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Stadtgebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden können.

Inhaltlich muss den Darstellungen der einzelnen Konzentrationsflächen ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen. Das gesamträumliche Planungskonzept wird in der **Anlage 1 zur Begründung des Teil-FNP (Karte: Räumliches Gesamtkonzept, Maßstab: 1 : 35.000)** zeichnerisch dargestellt und unter Punkt 2 und 3 der Begründung eingehend erläutert.

Die Entscheidung über die Darstellung einer Konzentrationszone beinhaltet keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Flächen, weil die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur in der Regel** greift. Das OVG Münster führt hierzu aus:⁸²

„Mit der Festlegung einer oder mehrerer Vorrang- oder Konzentrationszone(n) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen noch nicht abschließend gefallen, denn die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt nur „in der Regel“ ein. Diese Worte „in der Regel“ sind als gesetzliche Vermutung zu verstehen, die im Einzelfall widerlegbar ist.

Der Sache nach ist eine Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung daher (nur) bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen. In Betracht kommen insoweit Umstände, die bei der Festlegung der Vorrang- oder Konzentrationszone(n) gerade nicht berücksichtigt wurden, oder auch solche Umstände, die zwar bei der Prüfung der ungeeigneten Bereiche berücksichtigt wurden, im Einzelfall wegen der notwendigerweise nur groben Betrachtung der von der Ausschlusswirkung erfassten übrigen Bereiche aber tatsächlich nicht greifen. Dabei beeinflussen sich die Dichte und Schärfe der Betrachtungen bei der Würdigung der Ausschlussgründe einerseits und die Möglichkeiten einer Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung andererseits wechselseitig. Je enger und präziser die Gemeinde das Raster der Kriterien für die ihrer Meinung nach ungeeigneten und damit nicht als Vorrangzone(n) auszuweisenden Bereiche fasst, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Regelfall der Ausschlusswirkung für Vorhaben, die in diesen Bereichen vorgesehen sind, nicht greift.“

Im Geltungsbereich der Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Der Genehmigung der Einzelvorhaben können aber auch innerhalb der Fläche öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). In der vorliegenden Planungskonzeption wurden insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes und auch des Bodendenkmalschutzes dem Genehmigungsverfahren zugeordnet.

Damit die Art der Nutzung ausreichend bestimmt ist, wird die **Zweckbestimmung** der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ ausdrücklich genannt.

Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (auch Kleinwindanlagen), gleich ob sie als Einzelanlagen oder als sogenannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die gegebenenfalls nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion – alle dafür technisch erforderliche baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.⁸³

⁸² OVG Münster, 30.11.2001, BauR 2002, 886 ff., 891.

⁸³ Siehe Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 58. (Lfg. 81, Juni 2006)

Die im räumlichen Geltungsbereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft oder als Wald dargestellten Flächen werden mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Konzentrationsflächen für Windenergienutzung“ überlagert (sog. **überlagernde Darstellung**).

Die Sonderbauflächen dürfen unter folgende Maßgabe für Windenergieanlagen genutzt werden: Der **Mast einschließlich des Fundamentes** sowie der vom Rotor überstrichene Bereich sowie Nebenanlagen, Kranstellflächen und Aufstellflächen müssen grundsätzlich (Ausnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) innerhalb der Konzentrationsflächen liegen.

Hintergrund der bisherigen Planaussagen ist, dass im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren - ein Windenergiefreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung dennoch ausreichender Vorsorge-Abstand von 800 m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000 m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden. Dass dies zu einer gewissen Reduzierung des Ausbaupotenzials führt, muss in Kauf genommen werden.

Mit 7,7 % der Potenzialflächen weist die Stadt substantiell ausreichend Flächen für die Windenergie aus. Der Zielwert, der nunmehr im Entwurf des Windenergieleitfadens von Niedersachsen auf 7,35 % erhöht wurde, wird also um 0,35 % überschritten. Ein gewisser Mehrbedarf an Fläche durch den Grundsatz „Lage komplett innerhalb der Konzentrationsfläche“ würde damit ohnehin aufgefangen.

Entscheidend ist zudem, dass es sich bei dem Ziel-Wert des Leitfadens nur um Richtwerte handelt, die eine Einschätzung zur Frage der Substantialität erleichtern sollen, aber nicht exakt erreicht werden müssen.

Was die Nutzbarkeit von spitz zulaufenden Konzentrationsflächenteilen angeht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Ausweisung der Konzentrationsflächen setzt nicht voraus, dass an allen Stellen der Konzentrationsflächen Windenergieanlagen neuesten Standes und aktuell üblicher Anlagendimensionen realisiert werden können müssen. Auch eine Anlage mit beispielsweise 80 m-Rotordurchmesser und entsprechend geringerem Flächenbedarf kann heute wirtschaftlich betrieben werden. Mit solchen Anlagen können auch schmalere Flächenteile der Konzentrationsflächen genutzt werden. Die schmalen Flächenteile haben zudem den Vorteil, dass die Anlagen weniger leicht durch in Hauptwindrichtung vorgelagerte Windenergieanlagen in der Windausbeute beeinträchtigt werden. Die geplante Regelung lässt Ausnahmen zu, über die die Genehmigungsbehörde zu entscheiden hat. Daher sind spitz zulaufende Flächen nicht von vornherein ausgeschlossen und können im Einzelfall als Standorte in Betracht kommen. Deswegen ist es auch gerechtfertigt, diese Flächenteile in die Flächenbilanz aufzunehmen.

7.2.2 Textliche Darstellung TD 2 - Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung

Zur Steuerung und Bewältigung des Repowering werden Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-Bindung bestimmt. Die **textliche Darstellung** zur Ergänzung der zeichnerischen Festlegung der Flächen hat folgenden Wortlaut:

Textliche Darstellung TD 2 – Konzentrationsflächen mit zeitlich befristeter Repowering-bindung

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Windenergieanlage auf den folgenden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen „Konzentrationsflächen Windenergie“ bezeichneten Flächen

S 1 – Laderholz

S 4 – Nöpke

S 5 – Büren, Wulfelade

S 9 – Bevensen, Lutter

S 10 – Dudensen, Nöpke

zulässig, wenn der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage durch Vertrag zwischen ihm, dem Grundstückseigentümer des Abbaustandortes und der Stadt Neustadt am Rübenberge oder in sonstiger geeigneter Weise sichergestellt hat, dass die **beantragte Windenergieanlage (Repowering-Anlage)** als Ersatz für mindestens eine im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplans abgebaute oder abzubauen Windenergieanlage errichtet wird.

Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.

(§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die einzelnen Komponenten dieses Regelungsvorschlags werden nachfolgend begründet:

Darstellung und Bestimmung aufgrund § 249 Abs. 2 BauGB – Repowering-Bindung für Konzentrationsflächen

Bereits vor der Einführung des § 249 Abs. 2 BauGB konnte in einem Bebauungsplan durch eine **bedingte Festsetzung** verbindlich geregelt werden, dass bestimmte, in dem Bebauungsplan für die Windenergie vorgesehen Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn bestimmte „Altanlagen“ stillgelegt und rückgebaut werden (Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Darüber hinaus war es bereits bisher möglich die Stilllegung und den Rückbau von Altanlagen durch **städtebaulichen Vertrag** nach § 11 zu regeln (Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 Satz Nr. 1 und 2 BauGB). Dies setzt allerdings in der Regel die Vereinbarung mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Vorhabenträgern für die neuen Windenergieanlagen und den Betreibern der „Altanlagen“ voraus.⁸⁴

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1-3 BauGB kann in einem **Bebauungsplan** festgesetzt werden, dass die festgesetzten Windenergieanlagen **nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist**

⁸⁴ Vgl. Söfker in: EZBK § 249 Rn. 14.

zurückgebaut werden. Die Standorte der zurück zu bauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen.

In § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB wird diese Möglichkeit **entsprechend** auch auf die Steuerung im **Flächennutzungsplan** übertragen, was § 249 Abs. 2 Satz 3 folgendermaßen ausdrückt:

„Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 verbunden werden.“

Ein Unterscheid zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan besteht darin, dass letzterer nur flächenhafte Ausweisungen trifft und keine Windenergieanlagen festsetzt. Insofern muss die eine auf § 249 Abs. 2 beruhende Repowering-Regelung für den Flächennutzungsplan entsprechend ausgelegt werden.

Nach § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB besteht im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung im FNP also die Möglichkeit, **spezielle Repowering-Flächen** darzustellen. Dort sind dann **nur solche Windenergieanlagen zulässig, die andere Windenergieanlagen ersetzen, die innerhalb einer im Flächennutzungsplan bestimmten angemessenen Frist zurückgebaut werden.**

Die im Flächennutzungsplan aufgestellte Anforderung wirkt in diesem Fall wie eine **zusätzliche Zulässigkeitsregelung im Sinne von § 30 BauGB**. Die Zulässigkeitsvoraussetzung gilt – wenn nichts anderes bestimmt ist – für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an jedem möglichen Standort innerhalb der Repowering-Konzentrationsfläche. Anders als im B-Plan erfolgt hier also keine standortbezogene Zuordnung für den Bau der Repowering-Anlage.

Dabei ist folgendes zu beachten: Mit der Darstellung von speziellen Repowering-Flächen wird lediglich ein Anreiz im Sinne eines speziell für das Repowering reservierten Flächenreservoirs geschaffen. Es liegt aber in der Hand des Eigentümers der konditional abzubauenen Anlagen, ob und unter welchen Bedingungen er seine Anlagen abbaut und sich oder einem anderen dadurch die Möglichkeit zum Neubau innerhalb der Repowering-Flächen verschafft. Durch die Flächennutzungsplanung wird keine Verpflichtung zum Abbau begründet. Die Verknüpfung der Nutzung der Repowering-Flächen für den Neubau mit dem Rückbau von Altanlagen korrespondiert auch nicht mit der Aufhebung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen am Rückbaustandort.⁸⁵ Allerdings führt der Rückbau von Altanlagen an planungsrechtlich nicht mehr gesicherten Standorten (d.h. solchen außerhalb der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) dazu, dass ein Neubau am selben Standort in der Regel⁸⁶ nicht mehr zulässig ist.

Es wird **keine anlagenbezogene Mindestleistung** für die Repowering-Anlagen dargestellt bzw. bestimmt werden. Zwar besteht ein wesentlicher Vorteil und ein Ziel der Förderung des Repowering in der Leistungssteigerung und in der Steigerung der Menge an produzierter Erneuerbarer Energie. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine

⁸⁵ Vgl. Schmidt-Eichstaedt in: Brügelmann, Baugesetzbuch, § 249 Rn. 29.

⁸⁶ Vgl. Söfker in: EZBK, § 249 Rn. 15.

Steigerung der installierten Leistung ein wesentliches ökonomisches Ziel der Betreiber selbst ist. Hierfür sollen von Seiten der Planung keine Vorgaben gemacht werden.

Bestimmung der Rückbaukulisse und Durchführbarkeit des Regelungsvorschlags

Die Zulässigkeit des Neubaus der Repowering-Anlage ist mit der Verpflichtung verbunden, **sicherzustellen, dass eine andere Anlage (Altanlage) innerhalb der Gemarkung von Neustadt am Rübenberge abgebaut wird.**

Wesentliches Ziel des Repowering ist ein Abbau von Anlagen in Bereichen, die planerisch nicht mehr für die Nutzung von Windenergieanlagen vorgesehen werden. Diese Flächen ergeben sich durch die Anwendung der Tabu- und Restriktionskriterien. Im Ergebnis sollen nach dem planerischen Willen der Stadt vor allem die in den **harten Tabuzonen** bestehenden Anlagen abgebaut werden. Aber auch die in den **weichen Tabuzonen** stehenden Anlagen sollen möglichst schnell abgebaut und durch Repowering-Anlagen ersetzt werden.

Die Bestimmung im Flächennutzungsplan ist so formuliert, dass sie **nur für im Stadtgebiet von Neustadt abgebaute Anlagen** gilt. Damit werden im Interesse des Repoweringkonzepts der Stadt solche Betreiber begünstigt, die bereits Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. errichtet haben und die bereit sind, eine oder mehrere Altanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet abzubauen.

Die von der Regelung **erfassten Bestandsanlagen können in einer Liste aufgezählt werden, die der Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage beigefügt wird.** Damit wird den Anforderungen des § 249 Abs. 2 BauGB in ausreichendem Maße Rechnung getragen.⁸⁷

Die für andere Betreiber gesperrten Flächen müssen im Hinblick auf die damit einhergehende Einschränkung des Grundeigentums in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf an Flächen für die Repowering-Anlagen stehen.

Die vorgeschlagenen Konzentrationsflächen umfassen nach derzeitigem Stand insgesamt eine Fläche von ca. 869,9 ha. Innerhalb dieser Flächen sind bereits 28 Anlagen realisiert. Geht man überschlägig von einem Flächenbedarf von 10 ha pro Anlage aus, nehmen die bestehenden Anlagen ca. 280 ha Fläche ein. Es bleiben danach ca. 411 ha, die bislang noch nicht von Windenergieanlagen besetzt sind. Die Flächen, die für das Repowering der außerhalb der Konzentrationsflächen abzubauenden Anlagen benötigt werden, sind also in der vom Konzept bereitgestellten Flächenkulisse unschwer zu realisieren.

Damit sind diesbezüglich auch die Anforderungen an die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelung in ausreichendem Maße erfüllt: Es reicht aus, wenn angenommen werden kann, dass die Realisierung der Darstellung/Bestimmung nicht auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Es ist nicht notwendig, dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Darstellung feststeht, dass sie durchgeführt werden wird.

⁸⁷ Nach Söfker ist es auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans Voraussetzung, dass in den Bestimmungen des Flächennutzungsplanes die zurück zu bauenden Altanlagen anzugeben sind (vgl. Söfker in: EZBK, § 249, Rn. 24). Aus seinen Ausführungen zum Bebauungsplan ergibt sich, dass es nicht zwingend eine Einzelzuordnung sein muss. Es kann also auch eine Gruppe von Altanlagen genannt werden, die abzubauen ist.

Nachweis des Abbaus mindestens einer anderen Anlage im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes

Um sicherzustellen, dass das Ziel des Repowering wirklich erreicht wird, enthält die Darstellung des FNP die Anforderung, dass der Antragsteller der Repowering-Anlage **nachweisen** muss, dass mindestens eine andere Anlage (Altanlage) durch die Repowering-Anlage ersetzt, d.h. vollständig zurückgebaut wird.

Die Rückbauvorhaben sollten **vertraglich geregelt** werden, die Flächennutzungsplanung selbst sollte davon unberührt bleiben. Das Gesetz lässt dies mit den Worten „wenn sichergestellt ist“ ohne weiteres zu.⁸⁸ Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen **Vertrag** zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standortes der abzubauenen Anlage und der Stadt oder **in sonstiger geeigneter Weise** erbracht werden. Die Formulierung „in sonstiger geeigneter Weise“ lässt aber auch anderen Formen der Sicherstellung des Rückbaus zu. So kann die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlage auch durch Nebenbestimmung zur Genehmigung (der Neuanlage) festgelegt werden.

Der **Antragsteller für die Repowering-Anlage** muss eine **Sicherheitsleistung** zur Absicherung der Rückbaukosten hinterlegen. Auf diese Sicherheitsleistung hat die Gemeinde Zugriff, wenn der Betreiber den Abbau nicht rechtzeitig selbst vornimmt. Die Sicherheitsleistung muss die Kosten des Abbaus abdecken (einschließlich Widerspruchsverfahren).

Ist der Betreiber nicht selbst Eigentümer der Standortfläche der Altanlage, muss der **jeweilige Eigentümer** dem Abbau zustimmen und sich verpflichten der Gemeinde für den Fall einer Ersatzvornahme beim Rückbau der Anlage den Zutritt auf das Grundstück zu gewähren.

Angemessene Frist für den Rückbau

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan eine angemessene Frist für den Rückbau zu bestimmen. Die vorgeschlagene Regelung im FNP knüpft an die Legaldefinition in § 30 EEG an:

„Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage vollständig abgebaut wird.“

§ 30 EEG enthält die zusätzliche Anforderung, dass die Altanlage außer Betrieb genommen wird, bevor die Repowering-Anlage in Betrieb genommen wird. Diese Anforderung soll vorliegend nicht übernommen werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum eine noch bestehende Windenergieanlage nicht weiterhin erneuerbare Energie erzeugen soll. Darüber hinaus ist die Durchsetzung der Außerbetriebnahme nur schwer zu kontrollieren.

Kombination mit zeitlicher Befristung

Die Reservierung von Flächen für Repowering-Anlagen wird zusätzlich mit einer **zeitlichen Befristung** versehen. Dies erhöht den Druck und den Anreiz, unwirtschaftliche Altanlagen zeitnah abzubauen, um von dem größeren

⁸⁸ Vgl. Schmidt-Eichstaedt in: Brügmann, Baugesetzbuch, § 249 Rn. 29.

Flächenreservoir Gebrauch machen zu können. Darüber hinaus wird damit die Begünstigung von Betreibern mit Anlagen im Stadtgebiet auf einen konkreten Zeitraum begrenzt. Danach wären die Flächen wieder für jeden Neubau (auch von Betreibern, die bislang keine Anlagen im Neustädter Gebiet haben) geöffnet. Diese Frist muss so bemessen sein, dass ein wirtschaftlicher Anreiz für den Abbau der Altanlagen tatsächlich besteht. Es ist anerkannt, dass die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Bebauungsplan vorgesehene Möglichkeit, die durch bestimmte Festsetzungen eröffnete Zulässigkeit von Vorhaben zeitlich zu befristen, entsprechend auch für Flächennutzungsplandarstellungen gilt.

Bei der Bemessung der Frist ist zu berücksichtigen, dass ein Betreiber, der eine Altanlage abbauen und an anderer Stelle eine Repowering-Anlage errichten möchte hierfür zeitaufwändige Schritte durchzuführen hat; hierzu gehören

- die Flächensuche; Klärung der konkreten Anordnung der neuen Windenergieanlagen,
- die Verhandlungen mit Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke und jeweiligen Nachbargrundstücken (Abstandsflächen, Baulasten) an den Repoweringstandorten⁸⁹ sowie ggf. mit den Eigentümern der Standorte der Altanlagen („Entlassung“ aus den vertraglichen Verpflichtungen); vertragliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten;
- ggf. Verträge über die wirtschaftliche Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Windparks;.
- die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens u.a.

Insgesamt ist hierfür ein Zeitraum von bis zu drei Jahren nicht unrealistisch. Im Ergebnis muss der Zeitraum so lang bemessen sein, dass er den ansässigen Unternehmen tatsächlich einen Vorteil gegenüber auswärtigen Betreibern verschafft. Hierfür erscheinen drei Jahre als zu kurz. Denn der ortsansässige, zum Repowering bereite Betreiber muss bereits für den Abbau der Altanlage Kosten tragen, die der auswärtige Betreiber, der lediglich eine Neuanlage errichten will, nicht hat. Der Verlust, den ein auswärtiger Betreiber durch mehrjähriges Warten auf die Errichtung und in Folge die Einspeisevergütung erleidet, muss entsprechend höher sein. Daher erscheinen fünf Jahre als nicht zu lang bemessen.

Auswahl der Flächen und Konzentrationsflächen ohne Repoweringklausel

Das Konzept bezieht grundsätzlich die Flächen mit ein, wo konkreter Repowering-Bedarf besteht weil Windenergieanlagen zu nahe an den Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus werden die Suchflächen einbezogen, die relativ nahe an diesen repowering-bedürftigen Bestandsflächen liegen. Die Zahl der einbezogenen Flächen führt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flächen mit Repowering- und Flächen ohne Repowering-Bindung.

Um das Repowering im Stadtgebiet zu forcieren, wäre es grundsätzlich denkbar, alle Konzentrationsflächen für einen bestimmten Zeitraum für das Repowering zu reservieren. Dafür spricht zunächst, dass es den Betreiber damit erleichtert würde, in

⁸⁹ DStGB 2009: Teil B 7, S. 69 ff.

räumlicher Nähe zur abgebauten Anlage – also in Bereichen, wo ggf. bereits Kontakte zu Grundstückseigentümern bestehen - eine neue Repowering-Anlage zu errichten (**Näheprinzip**). Neue Potentialflächen ohne Bestand an WKA böten zusätzlich Raum für das Repowering der vielen im Stadtgebiet Neustadt nach dem derzeitigen Konzept außerhalb der Suchflächen liegenden Altanlagen.

Würde man alle Konzentrationsflächen zeitlich befristet für Ersatzanlagen von in Neustadt abgebauten Windenergieanlagen reservieren, würde dies jedoch selbst bei einer zeitlich befristeten Lösung die Ansiedlungsmöglichkeiten für andere Betreiber ohne Bestandsanlagen im Stadtgebiet in rechtlich bedenklicher Weise beschränken. Das Europarecht gestattet keine unverhältnismäßige Bevorzugung von bereits ansässigen Unternehmen. Daher muss im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine nennenswerte Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt werden, deren Nutzung nicht an den Abbau von Altanlagen im Stadtgebiet geknüpft ist. Hierfür bietet es sich an, Potentialflächen zu nutzen, die ein großes Flächenpotenzial bieten und die noch keinen oder nur geringen Anlagenbestand aufweisen.

Im vorliegenden Fall betrifft dies die **Konzentrationsflächen**

S 2 – Amedorf/Mandelsloh/Brase – (nicht bebauter südlicher Teil)

S3 - Eilvese

S 6 – Hagen/Mariensee

S 7 – Niederstöcken/Stöckendrebber

S 8 - Esperke

Dies schließt nicht aus, dass bereits ansässige Betreiber auch dort Neuanlagen errichten.

7.2.3 Textliche Darstellung TD 3 – Ausnahme von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Kleinwindenergieanlagen

Textliche Darstellung TD 3 – Ausnahme von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Kleinwindenergieanlagen.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergie“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 30 m (Mastfuß bis Rotorblattspitze bei senkrecht nach oben stehendem Rotorblatt). Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie auch der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51 % des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzeinspeisung.

(§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Kleinwindenergieanlagen können zu einer ökologisch sinnvollen dezentralen Energieversorgung beitragen, je nach Anlagenhöhe und Standort aber auch zu einer

Beeinträchtigung und Zersiedlung der Landschaft führen. Die Regelung der Textlichen Darstellung TD 3 enthält daher einen differenzierten Steuerungsansatz:

Die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll nach dem planerischen Willen der Stadt grundsätzlich auch für Kleinwindenergieanlagen gelten**. Dies steht im Einklang mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dessen Wortlaut nicht nach der Größe der Anlage differenziert. Während mit landes- und/oder regionalplanerischen Festlegungen nur raumbedeutsame Windenergieanlagen gesteuert werden können, erfasst die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplandarstellung grundsätzlich alle Windenergieanlagen, die im Außenbereich zugelassen werden sollen. Nicht von der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst werden allerdings Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes (sog. mitgezogene Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die **Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen** gelten, wenn sie auch der **Eigenversorgung** von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit dem Vorhaben stehen. Durch diese Ausnahme sollen dezentrale Energieversorgungskonzepte im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für **Kleinwindenergieanlagen**. Da es für diese Anlagentyp keine allgemeingültige Definition gibt, enthält die Textliche Darstellung TD 3 eine für den Geltungsbereich gültige Begriffsbestimmung (Anlagengesamthöhe bis zu 30 m). Die Gemeinde orientiert sich dabei an den topographischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. In der überwiegend weitläufigen, flachen Landschaft des Gemeindegebiets der Stadt Neustadt a. Rbge., in der Windenergieanlagen weithin sichtbar sind, ist es gerechtfertigt, die maximale Anlagenhöhe für Kleinwindenergieanlagen entsprechend niedrig anzusetzen. Die Festlegung einer maximalen Anlagengesamthöhe von 30 m ist angemessen, da Windenergieanlagen dieser Größenordnung im Vergleich zu Gebäuden oder zur Waldoberkante nicht überproportional groß wirken. Darüber hinaus ist bei dieser Anlagendimension die Wahrscheinlichkeit groß, dass die jeweilige Anlage aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder durch Waldflächen nur von verhältnismäßig wenigen Standorten aus in voller Größe sichtbar ist.

Um eine ungeordnete Zersiedlung des Außenbereichs durch KleinWindenergieanlagen zu vermeiden, wird die Ausnahme zudem an die **räumliche funktionale Zuordnung** zu einer rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Hauptnutzung, gebunden, z.B. einem gewerblichen Betrieb. Erforderlich ist eine erkennbare räumliche Zuordnung zu dieser Hauptnutzung.

Schließlich wird darauf abgestellt, dass die Windenergieanlage auch der **Eigenversorgung** dieser Hauptnutzung dient. Der Begriff der Eigenversorgung wird näher definiert: er liegt vor, wenn im Jahresmittel 51 % des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzeinspeisung.

7.3 Begründung der nachrichtlichen Übernahmen

7.3.1 Wasserschutzgebiete

Die im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. liegenden Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Dabei werden die Schutzzonen I, II und III der Wasserschutzgebiete mit differenzierten Planzeichen erkennbar gemacht. Im Hinweis ohne Normcharakter 1 wird darauf hingewiesen, dass sich für den Bau von Windenergieanlagen aus der Lage in einem Wasserschutzgebiet Restriktionen ergeben können.

7.3.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Die Hauptverkehrsstraßen werden als Flächen für den überörtlichen sowie örtlichen Verkehr Die Trassen der Gleisanlagen und Schienenwege der Eisenbahn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

7.3.3 Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen und Gastransportleitung)

Die Trassenführung der **Freileitungen über 100-KV** wird nachrichtlich übernommen. Im Umfeld der Leitungen kann es zu Einschränkungen für den Bau von Windenergieanlagen kommen; hierzu enthält ein Hinweis ohne Normcharakter nähere Angaben.

Die **Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland** (siehe Angaben in der nachfolgenden Tabelle) wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078

Der Bau von Windenergieanlagen kann zu Beeinträchtigungen der Leitungen führen. Der Betreiber der Leitungen (Gasunie Deutschland) weist darauf hin, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Die Vereinbarkeit von Windenergieprojekten mit den genannten Anlagen ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu gewährleisten.

7.3.4 Hubschraubertiefflugkorridore

Die von der Bundeswehr mitgeteilten Hubschraubertiefflugkorridore werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Hinweis ohne Normcharakter 3 wird darüber informiert, dass es in den Hubschraubertiefflugkorridoren ggf. zu Beschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit kommen kann.

7.4 Begründung der Hinweise ohne Normcharakter

7.4.1 Wasserschutzgebiete

Hinweis ohne Normcharakter 1: Wasserschutzgebiete

Teilbereiche der Konzentrationsflächen S 3, S 6 und S 10 liegen in der Schutzzone III des in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Wasserschutzgebietes Hagen/Neustadt (festgesetzt durch Verordnung der Bezirksregierung Hannover vom 10.09.1991).

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Gewässerhaushalt hängen von verschiedenen Parametern ab (u.a. exakter Standort, Anlagentyp, Art und Tiefe der Fundamente), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen. Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass Windenergieanlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Begründung

Bei der Zulassung von Anlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitungen der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefengründungen wichtige Kriterien. Aber auch beim Betrieb spielt der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen eine Rolle. Für Windenergieanlagen gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.⁹⁰

Im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzone I als hartes Tabukriterium und der Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet, sodass diese Bereiche frei von Konzentrationsflächen bleiben. Die Konzentrationsflächen S 3, S 6 und S 10 befinden sich in der Schutzzone III. In der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich, wenn diese nicht nachteilig auf das geschützte Grundwasser einwirken oder nachteilige Einwirkungen durch Auflagen verhütet werden können. Beim beabsichtigten Bau und Betrieb von Anlagen ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten besteht eine wasserrechtliche Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß § 49 WHG, sofern die Errichtung von WEA mit Arbeiten

⁹⁰ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Entwurf, Stand: 14.12.2015, S. 56.

verbunden sind, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.⁹¹

7.4.2 Freileitungen

Hinweis ohne Normcharakter 2: Freileitungen

Die erforderlichen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind den Vorschriften der DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Danach gelten derzeit folgende Anforderungen:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Begründung

Liegen Windenergieanlagen nicht ausreichend weit entfernt von Freileitungstrassen oder Umspannwerken, können sie zu Gefährdungen für die Infrastruktureinrichtungen führen: Die Luftverwirbelungen im Normalbetrieb können zu einem Aufschaukeln der Leitungen führen; bei Störfällen, wie dem Brand der Anlagen oder dem Bruch von Rotorblättern können anliegende Freileitungstrassen oder Umspannwerke betroffen sein. Daher werden in den genannten DIN-Vorschriften konkrete Vorgaben zur Vereinbarkeit der beiden Nutzungen gemacht. Diese Vorgaben sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und können dort zu Einschränkungen (Nebenbestimmungen, Auflagen) oder zur Unzulässigkeit von einzelnen Standorten führen.⁹²

⁹¹ Vgl. Ebenda.

⁹² Vgl. auch Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 22.10.2014 und vom 29.09.2015.

7.4.3 Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradaranlage

Hinweis ohne Normcharakter 3: Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradaranlage

Die Konzentrationsflächen S 1, S 2, S 7, S 8 und S 9 liegen inmitten von Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr.

Alle Konzentrationsflächen liegen im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit einer Entfernung zum Radar zwischen 40 und 50 km. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 230 m und 260 m über NN.

Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit den genannten militärischen Belangen hängt von verschiedenen Parametern (u.a. Anlagenhöhe und Anlagendichte) ab, die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

Begründung

Einige Konzentrationsflächen (S 1, S 2, S 7, S 8, S 9) liegen in Hubschraubertiefflugkorridoren. Bei der Zulassung kann dies zu Bauhöhenbeschränkungen oder zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann die Bundeswehr ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilen inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt. Daher sind im Rahmen der Anlagenzulassung die konkreten Auswirkungen der Restriktionen aufgrund militärischer Sachverhalte zu prüfen.⁹³

7.4.4 Anlagenschutzbereiche, ziviler Luftverkehr

Hinweis ohne Normcharakter 4: Anlagenschutzbereiche, ziviler Luftverkehr

Die Windenergieanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach den §§ 12 ff. LuftVG sind einzuhalten.

Die Sonderbauflächen S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 6, S 7, S 9, S 10 liegen im Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage Nienburg VOR (Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E).

Ob und inwieweit Windenergieanlagen Auswirkungen auf Flugsicherungseinrichtungen haben, hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagenhöhe, Zahl und Dichte der Anlagenstandorte), die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von

⁹³ Vgl. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.10.2014.

Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

Begründung

In der Stadt Neustadt a. Rbge. sind insgesamt drei Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen relevant: Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Peiler Hannover, der des Primär- und Sekundärradars Hannover, sowie der der Navigationsanlage VOR Nienburg (Drehfunkfeueranlage). Die Anlagen erfüllen wichtige Funktionen in Fragen der Flugsicherheit und dienen damit zum Schutz der Bevölkerung. Der Hinweis wird auf Veranlassung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)⁹⁴ und der Deutschen Flugsicherung (DFS) in das Planwerk aufgenommen und soll potenzielle Interessenten an der Errichtung von Windenergieanlagen über die mögliche Betroffenheit der Belange des zivilen Luftverkehrs informieren.

7.4.5 Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

Hinweis ohne Normcharakter 5: Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

Die durch das Plangebiet verlaufenden Telekommunikationslinien inklusive eines im konkreten Einzelfall zu bestimmenden horizontalen und vertikalen Schutzkorridors sind von Bebauung freizuhalten, um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten. Die Lage der Telekommunikationslinien wird in der Begründung zu diesem Planwerk dokumentiert.

Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit dem Betrieb der Telekommunikationslinien hängt von verschiedenen Parametern ab (u.a. Anlagenstandorte, Anlagentyp und -höhe), die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

Begründung

Bei Telekommunikationslinien / Richtfunktrassen werden elektromagnetische Wellen zur Nachrichtenübertragung zwischen festen Standorten (Sende- und Empfangsantenne) gesendet. Die Telekommunikationstrassen kann man sich als über der Landschaft verlaufende Zylinder mit unterschiedlichen Dimensionen (abhängig von verschiedenen Parametern) vorstellen. Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in die Richtfunktrecken keine Hindernisse, wie beispielsweise bauliche Anlagen hineinragen. Die Richtfunktrassen mit der zugehörigen Fresnelzone werden daher durch von der Richtfunktrasse ausgehende horizontale und vertikale Abstandsvorgaben geschützt.

Die Freihaltung der Richtfunktrassen ist im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Von Richtfunktrassen soll nach der Begründung zum RROP 2005 (Kapitel zu D 3.5

⁹⁴ Vgl. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 03.11.2014 und vom 15.10.2015.

Energie, S.102), in Anlehnung an die Empfehlung der obersten Landesplanungsbehörde zu Straßen, ein Abstand von 100 m eingehalten werden.

Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit⁹⁵ nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung.

7.4.6 Altablagerungen

Hinweis ohne Normcharakter 5: Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

In der Sonderbaufläche S9 befinden sich zwei Altablagerungen mit den Altablagerungsnummern:

253.011.4.004 Kippe Lutter und

253.011.4.005 Kippe Lutter II

Von Seiten der Fachbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen die Tragfähigkeits- und Standsicherheitsproblematik zu beachten ist. Darüber hinaus wird auf die Notwendigkeit der gutachterlichen Begleitung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes hingewiesen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Begründung

Der Hinweis auf die Altablagerungen wird auf Veranlassung der Region Hannover (Stellungnahme vom 28.10.2015) zur Information potenzieller Windenergieinvestoren in der Sonderbaufläche S9 aufgenommen.

8 Auswirkungen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans und Rechtfertigung der Planung durch Abwägung

8.1 Auswirkung auf den Menschen / Emissionen, Freizeit und Erholung, Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsentwicklung, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zu den möglichen bzw. häufig vorgebrachten Auswirkungen durch die Windenergienutzung auf den Menschen gehören:

- Schallauswirkungen
- Infraschall und tieffrequenter Schall
- Schattenwurf
- Nachtbefeuerung
- Optisch bedrängende Wirkung

⁹⁵ Vgl. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 22.10.2014 und vom 29.09.2015.

- Einkreisungswirkung
- Allgemeine Beeinträchtigung der Lebensqualität

Die genannten Auswirkungen und Aspekte werden im Umweltbericht ermittelt und bewertet und in die Abwägung eingestellt. **Siehe hierzu im Einzelnen den Umweltbericht.**

Die Auswirkungen auf den **Erholungswert** der Konzentrationsflächen und ihrer Umgebung sind erheblich, soweit diese Bereiche durch technische Anlagen dieser Größenordnung bislang nicht vorbelastet sind. Durch die großräumige technische Überprägung verliert der Raum seinen bisher noch vorhandenen Charakter als ländliche geprägte Kulturlandschaft bzw. seine Naturnähe. Ob dies dazu führt, dass der Raum nicht mehr für Erholungszwecke genutzt werden, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt vom subjektiven Empfinden Einzelner ab.

Eine Studie der Hochschule Bremerhaven⁹⁶ kommt zu Ergebnissen, die die Annahme eines möglichen Konfliktes zwischen Windenergie und Wohnnutzung stützen: Bei der Abstimmung über die Hypothese „Ein Windpark in direkter Nähe (< 2 km) zur eigenen Wohnstätte führt nicht zu einer stärkeren Ablehnung von Windenergie“ zeigte sich, dass eine beträchtliche Zahl von Befragten die regionalen Windparks als sehr störend empfinden. (Vgl. Studie S. 15). Windparks im 1km-Umkreis werden nach Aussagen der Studie von einer beträchtlichen Zahl als sehr negativ für die Lebensqualität bzw. das Urlaubsgefühl empfunden. (Vgl. Studie S. 16). Auch diese subjektiven Empfindungen von Menschen im Angesicht von Windenergieanlagen stellen eine Realität und damit einen Belang dar, der in die Abwägung eingestellt werden muss. Im Ergebnis sind die Auswirkungen jedoch in Abwägung mit den positiven Wirkungen hinzunehmen.

Die Auswirkungen der Planung auf den **Tourismus** und die touristische Infrastruktur werden als hinnehmbar eingestuft.

Windenergieanlagen in der Nähe von **Siedlungen** werden zwar als Beeinträchtigungen empfunden. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die notwendigen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren anzuordnen sind - vermindert. Es ist darauf zu achten, dass die Kompensationsmaßnahmen möglichst unmittelbar im Umfeld der betroffenen Siedlungsbereiche verortet werden (z.B. Anpflanzungsmaßnahmen zum Sichtschutz; Wiederherstellung von Streuobstwiesen).

Die Flächennutzungsplanaufstellung hat keinen Einfluss auf die **Bevölkerungsentwicklung**. Die Planung berücksichtigt die im Flächennutzungsplan vorgesehenen **Siedlungserweiterungsflächen** und schließt sie – mit dem notwendigen Abstand – von den Konzentrationsflächen aus. Diesen so genannten Freihaltebelang darf sie nach der Rechtsprechung verfolgen.⁹⁷ **Siehe hierzu auch Kapitel 6.4. zur ausreichenden Berücksichtigung des Interesses an Siedlungserweiterung.**

⁹⁶ Hochschule Bremerhaven: Akzeptanz von Windparks in touristisch bedeutsamen Gemeinden der deutschen Nordseeküstenregion; Eine empirische Untersuchung, durchgeführt vom Studiengang Cruise Industry Management unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Vogel, 2005.

⁹⁷ So BVerwG, Urteil vom 28.2.2002 – 4 CN 5.01, DVBl 2002, 1121, NVwZ 2002, 1114.

Die **Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse** wird durch die notwendigen Abstände vom Siedlungszusammenhang und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen gewahrt. **Siehe hierzu Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5.**

8.2 Natur und Landschaft, Artenschutz, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf das Ortsbild sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und den Denkmalschutz werden im **Umweltbericht** dargestellt und bewertet.

Die Auswirkungen werden durch die Freihaltung von **Tabuflächen** (siehe hierzu Kapitel 3.2; z.B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wald) und die Berücksichtigung von **Restriktionskriterien** (siehe hierzu Kapitel 3.3.; z.B. Lage im Naturpark, Naturdenkmale)) auf ein zumutbares Maß gemindert.

Mit der **Konzentrationsflächenplanung** werden darüber hinaus im Ergebnis große Teile des Stadtgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen gesperrt.

Im Hinblick auf die Prüfungsintensität ist beim **Artenschutz** Folgendes zu beachten: Außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten ist der Artenschutz im Schwerpunkt eine Sache der Vorhabengenehmigung, nicht aber der Flächennutzungsplanung.⁹⁸ Die Planung ist unwirksam, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Plan wegen des Artenschutzes (Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote) nicht verwirklicht werden kann. Der Planung müsste hierfür ein dauerhaftes Hindernis entgegenstehen. Dies ist bei einem Flächennutzungsplan mit einer voraussichtlichen Geltungsdauer von ca. 15 Jahren aber nur dann der Fall, wenn geschützte Arten mit großer Nesttreue nachweislich vorhanden sind, mit lang andauerndem Verbleib gerechnet werden muss und die betroffenen Arten durch die dargestellte Nutzung voraussichtlich erheblich gestört werden.

Angesichts der wahrscheinlichen Geltungsdauer des Flächennutzungsplans von 15 Jahren ist eine vorsorgliche Untersuchung des Vorkommens dieser Spezies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zielführend. So sind Reviergrenzen nicht statisch zu sehen, sondern verändern sich im Laufe der Brutzeit und in Abhängigkeit des Nahrungsangebotes. Die fehlende Anknüpfungsmöglichkeit an festgestellt Brutplätze und die Veränderlichkeit der Reviere führen dazu, dass eine Eingriffsprüfung und -bewertung erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung erfolgen kann.

Darüber hinaus spielt für das Maß möglicher Beeinträchtigungen auch der konkrete Vorhabenstandort (z.B. Waldnähe oder Gewässernähe) sowie Größe und Typ der Anlage (Höhe der Anlage, Drehgeschwindigkeit des Rotors) eine Rolle. Dies sind alles Aspekte, die erst im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt werden können.

Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange muss jeweils zu gegebener Zeit vom Vorhabenträger nachgewiesen und ggf. durch Auflagen in der Genehmigung abgesichert werden.⁹⁹

⁹⁸ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

⁹⁹ So auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 27.3.2007, Az. OVG 10 A 3.05, S. 48 f.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Es kann und darf sich aber nicht um Flächen handeln, bei denen **evident** ist, dass sie sich aus Gründen des Artenschutzes dauerhaft nicht eignen. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass derartige Flächen bereits als amtliche Schutzgebiete ausgewiesen oder in internen Planwerken als naturschutzfachliche qualifizierte Flächen erfasst sind und daher schon vorab ausgeschieden sind. Wenn von Seiten der Naturschutzbehörde **keine Hinweise** auf überörtlich bedeutsame Sachverhalte gegeben werden, darf vermutet werden, dass insoweit kein Anlass besteht, die Flächen als nicht geeignet zu betrachten. Zusätzlich bereits **vorhandene örtliche Kenntnisse** der Regionalplanungsbehörde, z.B. zu bestimmten für die Avifauna bedeutsamen naturräumlichen Gegebenheiten, können jedoch dazu führen, dass auch weitere Flächen vernünftigerweise als ungeeignet angesehen werden dürfen oder müssen.

Auf **zeitweilige Tatbestände** wie neue Horste oder **räumlich sehr begrenzte Sachverhalte** wie Biotop muss nur dann abwägend Rücksicht genommen werden, wenn sie ohne eigene Nachforschungen bekannt sind oder im Rahmen der Beteiligung bekannt gemacht werden. Dies folgt daraus, dass die Eignung einer umfangreichen Fläche an solchen nur zeitweiligen oder räumlich sehr begrenzten Sachverhalten nicht zwingend scheitern muss. Die Prüfung der kleinräumigen Eignung einer Fläche zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt darf der **Vorhabengenehmigung** überlassen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich nur um eine Fläche unter mehreren handelt, deren „Ausfall“ nicht dazu führen würde, dass der Windenergienutzung nicht mehr ausreichend Raum zur Verfügung steht.

Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurden vorhandene Daten zum **Artenschutz** ausgewertet und in die Abwägung eingestellt (siehe die **Liste der Quellen in Kapitel J.1 des Umweltberichtes**). Es gibt allgemeine Hinweise auf das Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler.

Im Hinblick auf den **Fledermausschutz** wurden vorhandene Daten ausgewertet; neue Untersuchungen wurden von Seiten der Stadt nicht angestellt. Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Einzelnen sind Sache der Vorhabengenehmigung, da erst in diesem Zeitpunkt die konkrete Lage und Dimension der Windenergieanlagen bekannt ist. Die besondere Bedeutung von Waldgebieten und Waldrändern als Lebensraum für Fledermäuse wird durch den Ausschluss von Waldgebieten einschließlich eines Vorsorgeabstands von 200 m bereits weitreichend berücksichtigt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der genannten Lebensstätten ist also nicht zu besorgen.

Im Beteiligungsverfahren gab es konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen in Waldbereichen im Umfeld der Konzentrationsfläche S8, **Esperke**. Dem wurde anhand der vorliegenden Daten nachgegangen. Untersuchungen zur Fledermausfauna wurde im Rahmen der Planung von WEA bei Esperke 2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 durchgeführt. Für die Lokalpopulation der Fledermäuse liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dort nicht vor. Für die beiden ziehenden Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler kann aber ein erhöhtes Risiko zur Zugzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diesem Sachverhalt kann aber im Genehmigungsverfahren mit der Anordnung von Abschaltzeiten begegnet werden.

Die Berücksichtigung der Daten führte zu folgenden Ergebnissen:

- Herausnahme des nördlichen Teils der geplanten Sonderbaufläche 7 „Niedernstöcken/Stöckendrebber“ – Auswertung der Ergebnisse aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – 1. Nachtrag zum Windpark Niedernstöcken vom 10.03.2011 und aktuelle Daten der Region Hannover
- Beibehaltung der geplanten Sonderbaufläche 8 „Esperke“ – nach Auswertung eines Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR im April 2014 für den Bereich.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) wurden umfangreich berücksichtigt. Dies führte zu Flächenkürzungen der Flächen S 7 und S 10 sowie zum Wegfall der Fläche S 11 entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens.

Die Planung steht im Einklang mit dem Schutz der **Natura 2000-Gebiete**. Direkte Flächeninanspruchnahmen wurden bereits dadurch ausgeschlossen, dass die für die vorliegende Planung relevanten Gebiete nach Einzelprüfung als harte Tabuflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Der **nordwestliche Teil der Suchfläche 2 – Mandelsloh** – wurde, anders als im Entwurf des Planwerks, aufgrund einer überprüften Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktintensität des Gutachtens Abia 2015 für den Bereich in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen. Bezüglich der übrigen Natura 2000-Gebiete sind die Abstände der Schutzgebiete zu den Konzentrationsgebieten so groß, dass die Schutzgüter durch die Planung nicht erheblich betroffen sein können.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich hinsichtlich des **Grund-/Trinkwasserschutzes** grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windenergieanlage und Transformatoren)

Die Gefährdungspotentiale betreffen jedoch die Baumaßnahmen an den Einzelstandorten und sind daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dort sind ggf. Gutachten einzuholen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können durch Nebenbestimmungen den Betreibern auferlegt werden. Sie führen nicht dazu, dass die betreffenden Bereiche generell für die Windenergienutzung ungeeignet sind.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist Flächen direkt im **Wasserschutzgebiet Hagen** aus. Nach fachlicher Bewertung durch die zuständige Behörde liegen die Bereiche vollständig im Einzugsgebiet der Förderbrunnen, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist. Die Fundamente der Windenergieanlagen würden direkt in das genutzte Grundwasservorkommen eindringen. Die Trinkwasserversorgung die auf

sauberem Grundwasser fußt, ist öffentliches Interesse und gehört zur Daseinsvorsorge. Die Risiken für die Wasserwirtschaft können jedoch im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden. Dort können zum Schutz des Wasserschutzgebietes Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Um potenzielle Investoren und Betreiber auf die möglichen Restriktionen im Genehmigungsverfahren hinzuweisen, wurden nun auch die Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt sowie ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde sind im Geltungsbereich des geplanten Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ **archäologische Bodenfunde** zu erwarten.

Hinweis: Es sind archäologische Fundstellen (v.a. Fundstreuungen, Gräber und Siedlungen) bekannt, die auf eine unterschiedlich intensive Nutzung der Landschaft durch den (prä-) historischen Menschen schließen lassen. Im Rahmen der Erdarbeiten, die mit der Errichtung weiterer Windenergieanlagen verbunden sind, muss daher- je nach Standort - mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden. Auf die sich daraus ergebene Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Insofern ist bei jedem Anlagenstandort (mit Zufahrt und Kranstellflächen) einzeln zu prüfen, ob die damit verbundenen Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

8.3 Grundeigentum (Planungsmehrwert / Planungsschaden)

Die Grundstücke, die innerhalb der Konzentrationsfläche liegen, gewinnen an Wert, soweit dort Standorte für Windenergieanlagen verpachtet werden können. Die jährlichen Pächterträge für eine Anlage sind erheblich. Für die außerhalb der Konzentrationsfläche befindlichen Grundstücke dreht sich die Bewertung um: Je nach subjektivem Empfinden und objektiver Sichtbarkeit und Nähe kann die Veränderung des vom eigenen Grundstück aus wahrnehmbaren Landschafts- und Ortsbildes durch eine oder mehrere Windenergieanlagen als sehr beeinträchtigend angesehen werden und den Wohn- und Erholungswert mindern. Dies kann sich auch negativ auf den Verkehrswert/Marktwert eines Grundstückes auswirken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Die Grenze ist dann erreicht, wenn die Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbar sind (Vgl. BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31; zitiert in: Windenergieerlass Bayern 2011).

Der Siedlungsabstand ist – wie in Kapitel 3.2 dargestellt - ausreichend groß, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens und eine optisch bedrängende bzw. erschlagende Wirkung zu vermeiden.

8.4 Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Strukturen, Land- und Forstwirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Belange der **Wirtschaft einschließlich mittelständischer Strukturen** wurden berücksichtigt. Die Planung hat – soweit bisher erkennbar - keine wesentlichen positiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Negative Auswirkungen auf den Tourismus könnten sich ergeben, wenn die Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft sich auf auswirken. Diese Auswirkungen sind aber ungewiss und schwer einer Ursache zuzuordnen. Daher muss das verbleibende Risiko solcher Auswirkungen hingenommen werden.

Die Belange der **Land- und Forstwirtschaft** werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB in die Abwägung eingestellt.

Die Standorte von Windenergieanlagen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Zuwegungen und die sonstige notwendige Infrastruktur (Trafostationen) sowie die erforderlichen Flächen für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen führen zu einem Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen und gegebenenfalls zu Bewirtschaftungerschwernissen für die Nutzung der verbleibenden Flächen.

Die negativen Auswirkungen sind jedoch aus folgenden Gründen hinnehmbar:

- Die Nutzung der Windenergiestandorte und der Flächen für Kompensationsmaßnahmen kann nur im **Einverständnis** mit den jeweiligen Landwirten bzw. Flächeneigentümern durch den Verkauf bzw. die Verpachtung der Flächen erfolgen. Die Eigentümer ggf. betroffener Nachbarflächen müssen die Errichtung ebenfalls durch die Übernahme von Abstandsbaulasten ermöglichen.
- Die Hauptbearbeitungsrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan enthält noch keine konkrete Standortplanung.
- Es wird davon ausgegangen, dass die auch für die Landwirtschaft bedeutsamen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Teilversiegelung und Schotterbauweise vermindert werden, wo dies aus betriebstechnischen Gründen möglich ist.
- Die unvermeidbaren Eingriffe in die auch für die Landwirtschaft relevanten Schutzgüter des Naturschutzes sind auszugleichen.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit der sachliche Teilflächennutzungsplan einen Einfluss auf die **Arbeitsplatzentwicklung** hat, kann bislang keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Der Einfluss dürfte jedoch insgesamt eher gering sein. Ggf. können Bürgerinnen und Bürger als Beschäftigte in Windenergieprojekten profitieren, indem sie sich finanziell daran beteiligen. Beim Einrichten eines neuen Windparks ist zu erwarten, dass einige neue Arbeitsplätze entstehen.

Vom **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser** wurde mitgeteilt, dass sich die geplante Konzentrationsfläche 6 in Teilen mit dem Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung** Hagen überschneidet. Das Verfahren befindet sich seit 2013 im Verfahrensstand nach der Besitzeinweisung. Die Lage einer geplanten Konzentrationsfläche ganz oder teilweise in einem Gebiet, in dem ein Flurbereinigungsverfahren läuft, wird in die Abwägung über die Flächenauswahl einbezogen. Die

Hinweise in der Stellungnahme betreffen allerdings nur allgemein die Situation, die sich aus der Überschneidung von geplanten Windenergiekonzentrationsflächen mit einem Flurbereinigungsgebiet ergibt. Es werden keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der geplanten Konzentrationsfläche S6 vorgebracht. Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke – die nun, wie vorgebracht, durch die Windenergieplanung erschwert werde – ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Einen Anspruch auf Einbeziehung einer Fläche in die Konzentrationsflächenkulisse, d.h. auf eine für den Einzeleigentümer günstige Bauleitplanung gibt es nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

8.5 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Für eine Ausweitung der Konzentrationsflächen für Windenergie auf dem Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. spricht, dass es zu Gewerbesteuereinnahmen kommt. Seit 2009 gilt ein spezieller Zerlegungsmaßstab für die Windenergie. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 70 % der Gewerbesteuereinnahmen in der Gemeinde, in der die Windenergieanlage steht. weitere 30 % kämen hinzu, wenn der Sitz des Betreibers im Gemeindegebiet liegt. (vgl. BMU 2012, S. 24 und 44).

Im Hinblick auf die regionale bzw. kommunale Wertschöpfung spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle: So ist sie höher, wenn der Anlagenbetrieb und die Wartung durch eine örtliche Firma geschehen kann, der Betreiber seinen Sitz in der Gemeinde hat etc. Zu berücksichtigen sind im Hinblick auf die kommunale Wertschöpfung auch eventuelle negative Auswirkungen auf bestehende Wirtschaftszweige.

8.6 Belange der Telekommunikation

Die Belange der Telekommunikation wurden in die Abwägung eingestellt.

Die nach dem derzeitigen Planungsstand bekannten Richtfunktrassen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden in einer Übersichtskarte in der Begründung dargestellt. Wegen der schnellen Veränderlichkeit der Richtfunktrassenkulisse wurden sie nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Richtfunktrasse mit der zugehörigen Fresnelzone wird durch horizontale und vertikale Abstandsvorgaben geschützt. Die Freihaltung der Richtfunktrassen ist im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

8.7 Energieversorgung (aktiv, passiv)

Die energetische Erschließung der Anlagen ist zu sichern und muss im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Die Hauptversorgungsleitungen werden nachrichtlich dargestellt.

8.8 Verkehr

Während der Bauzeit kann es zu einer erhöhten Verkehrsentwicklung durch Baufahrzeuge kommen. Weitere Verkehrsentwicklungen unter dem Einfluss des vorliegenden Teilflächennutzungsplans sind nicht zu erwarten.

Siehe dazu näher die Ausführungen im Umweltbericht.

8.9 Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt

Die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt werden – soweit nach derzeitigem Planungsstand erkennbar – durch die Freihaltung von **harten und weichen Tabuflächen** um die schutzwürdigen Bereiche (siehe Kapitel 3.2.6. und 3.2.7) sowie durch die Einstellung der **Bauschutz- und Anlagenschutzbereiche als Restriktionskriterium** (Kapitel 3.3.6) berücksichtigt. - Die Belange werden im weiteren Verfahren im Einzelnen von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgefragt.

Die Lage der **Hubschraubertiefflugkorridore** ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen. Die Korridore werden nachrichtlich in die Plandokumente übernommen. Das Vorliegen von Hubschraubertiefflugkorridoren kann ggf. zur Notwendigkeit von Bauhöhenbeschränkungen führen, was im Genehmigungsverfahren zu überprüfen ist. Hierzu wurde ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

Der Schutzbereich der **LV-Radaranlage Visselhövede** hat aufgrund des großen Abstandes keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

8.10 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird durch die notwendigen Abstände vom Siedlungszusammenhang und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu gewerblichen Bauflächen und sonstigen Sonderbauflächen gewahrt. **Siehe hierzu Kapitel 3.2.1 bis 3.2.5.**

Die Untere Bodenschutzbehörde weist für das Einzelgenehmigungsverfahren und die Bauausführung auf mehrere altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG im Plangebiet hin, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren besteht:

- 57, Kippe Stöckendrebber, Altablagerungsnummer 253 011 4054
- 59, Kippe Lutter, Altablagerungsnummer 253 011 4004
- 59, Kippe Lutter II, Altablagerungsnummer 253 011 4005

8.11 Belange der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung

Die zwischengemeindliche Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung statt.

Die Belange der Nachbargemeinden werden berücksichtigt. Im Rahmen der Ermittlung der Tabuflächen wurden die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 3.2.1

8.12 Tabellarische Zusammenfassung der Abwägung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9 Ergebnisse der Beteiligungen – Schlussabwägung

9.1 Ergebnisse der Beteiligungen

9.1.1 Verfahrensschritte (Überblickstabelle)

Wird im weiteren Verfahren entsprechend dem Verfahrensforgang ergänzt.

Verfahrensschritt	Zeitangabe
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung	20.10.2014 bis 20.11.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	14.10.2014 bis 20.11.2014
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	19.09.2015
Versand der Unterlagen an die zu beteiligenden Behörden	24.09.2015
Ende der Rückäußerungsfrist der beteiligten Behörden	28.10.2015
Beginn der öffentlichen Auslegung	28.09.2015
Ende der öffentlichen Auslegung	28.10.2015
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	
Versand der Unterlagen an die zu beteiligenden Behörden	
Ende der Rückäußerungsfrist der beteiligten Behörden	
Beginn der erneuten öffentlichen Auslegung	
Ende der erneuten öffentlichen Auslegung	
Feststellungsbeschluss	
Einreichung des Plans zur Genehmigung	
Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans	
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung - Inkrafttreten	

9.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB – Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der **Öffentlichkeit** fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 20.10.2014 bis einschließlich 20.11.2014 in der Stadt Neustadt a. Rbge. Theresenstraße 4, 31545 Neustadt a. Rbge, Eingang D im Erdgeschoss statt.

Insgesamt sind 21 Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Siehe dazu die vorläufige Abwägungstabelle in den Verfahrensakten.

Die frühzeitige Beteiligung der **Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand durch Schreiben vom 14.10.2014 mit Rückäußerungsfrist bis zum 20.11.2014 statt. Es wurden 81 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt sind 40 Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangen. Siehe dazu die vorläufige Abwägungstabelle in den Verfahrensakten.

9.1.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 03.03.2015 bis zum 07.04.2015 statt.

Insgesamt sind 12 Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Siehe dazu die Abwägungstabelle in den Verfahrensakten.

Kürzel	Wesentliche Inhalte der Äußerung
B 8	<ul style="list-style-type: none"> - Verunsicherung bei dem Thema, ob die vom Rotor überstrichene Fläche grundsätzlich in der Konzentrationszone liegen muss - Standort Stöckendrebber soll wieder in Planung aufgenommen werden, da keine artenschutzrechtliche Brisanz - alle Flächen mit Bestands-WEA sollten mit einem Repoweringvorbehalt belegt werden, die Umsetzung von Repoweringprojekten ist schwierig aber machbar
B 9	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme der Fläche Brase (S 2) wird kritisiert - Fläche sei planungsrechtlich und naturschutzfachlich für die Nutzung von Windenergie geeignet (Bestätigung durch Gutachterbüro) - Windenergie ist wichtiges Standbein für die betroffenen Landwirte
B 18	<ul style="list-style-type: none"> - 16 betroffene Einwender, Verweis auf Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung - Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen ist fehlerhaft - Beeinträchtigungen der Bewohner durch Immissionen zu erwarten - Kritik am artenschutzrechtlichen Gutachten Albia (April 2014): Gegenprüfung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH - Angewandte Methodik ist nicht nachvollziehbar - Erforderlichkeit von S8 fraglich
B 22	<ul style="list-style-type: none"> - In Gemarkung Laderholz stehen 12 für Repowering geeignete WEA, Eigentümer sind aber nicht bereit Repowering durchzuführen - Repoweringbindung soll aufgehoben werden (Akzeptanz, regionale Wertschöpfung)
B 23	<ul style="list-style-type: none"> - S 2 Mandelsloh soll wieder in Planung aufgenommen werden - naturschutzrechtliche Eignung wurde durch Gutachterbüro bestätigt, die Daten der zitierten Untersuchung (Albia 2015) sind veraltet - Vorschlag S 2 zu erweitern, wird auch von Ortsrat Mandelsloh gestützt
B 25	<ul style="list-style-type: none"> - Repoweringvorbehalt führt zur Benachteiligung lokaler Akteure
B 26	<ul style="list-style-type: none"> - Repoweringvorbehalt auf S 10 führt zu Benachteiligung lokaler Akteure
B 27	<ul style="list-style-type: none"> - ein eigens beauftragtes Gutachten (Albia) bestätigt die artenschutzrechtliche Eignung von S 11 - Repoweringvorbehalt erschwert die Umsetzung des Windparks

Kürzel	Wesentliche Inhalte der Äußerung
B 28	- Vorbescheid für Einfamilienhaus in Mariensee Flur 1 soll bei der Planung (Windpark Mariensee) berücksichtigt werden

Die **förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand durch Schreiben vom 25.09.2015 mit Rückäußerungsfrist bis zum 28.10.2015 statt.

Insgesamt sind 31 Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangen, 90 Stellen wurden angeschrieben. Siehe dazu die Abwägungstabelle in den Verfahrensakten

Lfd. Nr.	TÖB	Wesentliche Inhalte der Äußerung
1	Region Hannover, Team Städtebau	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kulisse der Konzentrationsflächen des FNP ist mit der Region Hannover abgestimmt, Abweichungen als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung - Die TD 3 widerspricht der Zielfestlegung des RROP 2015 - Hinweis auf Altablagerungen in S 9 „Lutter“ (u.a. Standsicherheitsproblematik) - S 3, S 6 und S 10 liegen teilweise im WSG
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	- Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung: Einhaltung der gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen der Bundes- und Landstraßen
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf Stellungnahme aus frühzeitigen Beteiligung: - durch S 4, S 6, S 10 läuft Erdgastransportleitung der Gasunie - im Norden S 6 liegt Gasleitung der Stadtwerke - S 3, S 6 liegen in Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung
6	DB Service Immobilien GmbH	- Angaben zu allgemeinen Sicherheitsabständen zu Eisenbahnstrecken des Bundes und Hochspannungsfreileitungen
9	Handwerkskammer Hannover	- Keine Anregungen
10	Handelsverband Hannover e.V.	- Keine Bedenken
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<ul style="list-style-type: none"> - alle Sonderbauflächen liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf und im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visslhövede - S 1, S 8, S 9 liegen in Hubschraubertiefflugkorridoren
18	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	- Beachtung der Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12 ff

Lfd. Nr.	TÖB	Wesentliche Inhalte der Äußerung
19	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Hagen fehlt in Hauptkarte - Vorranggebiet Trinkwasserversorgung Landesraumordnung 2012 fehlt - Wasserschutzgebietszone I und II als harte Tabuzonen - Gefahren durch Havarien und Tieffengründungen - Verdoppelung von S 10 wegen Grundwasserschutz problematisch
26	Deutsche Telekom Technik GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Übermittlung des aktuellen Richtfunkbestandes für den Geltungsbereich.
27	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände
28	Avacon AG	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich befinden sich Datenübertragungskabel von Avacon
29	Tennet TSO GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt
31	PLEdoc GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsanlagen nicht berührt, keine Einwände
32	Gasunie Deutschland Service GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Erdgasleitung / Kabel ist betroffen (siehe Bestandspläne)
34	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken
38	Samtgemeinde Steimbke	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anregungen und Bedenken
39	Samtgemeindevverwaltung Schwarmstedt	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Wohnbebauung in der Nähe von S 7 - Hinweis auf Nähe der S 8 zu Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof (750 m) - Durch Lage in Hauptwindrichtung werden Immissionen nach Hope getragen - Abstand von 5 km zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten
42	Gemeinde Wendemark	<ul style="list-style-type: none"> - Belange nicht berührt
44	Landkreis Nienburg	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Ziele im RROP (2003) fehlen - S 1 grenzt an Vorranggebiet südlich Wendenborstel: keine Bedenken durch räumlich-funktionalen Zusammenhang - Abstandsregelung zwischen Konzentrationsflächen wird vermisst - S 3 befindet sich im Naturpark Steinhuder Meer
46	Landkreis Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anregungen oder Bedenken

Lfd. Nr.	TÖB	Wesentliche Inhalte der Äußerung
50	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wälder zutreffend beschrieben und bewertet - WEA sollen einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszonen liegen - Es sollte ein 200 m-Abstand zu angrenzenden Waldbereichen gewahrt werden, auch zu kleinen Waldgebieten
63	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Plangebiete, bis auf S 8, liegen im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Nienburg, es besteht die Möglichkeit der Störung - Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der WEA sind wahrscheinlich
64	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalte ähnlich zu Stellungnahme von TÖB 63
65	Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> - Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der NBetzA nicht beeinträchtigt - Auskunft über Betreiber von Richtfunkstrecken
67	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> - 5 Richtfunkverbindungen laufen durch die Gebiete S 1, S 4, S10 - Auf Karte sind Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen dargestellt
68	Ericsson	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einwände
83	Ortsrat Mandesloh	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsrat beschließt die Unterstützung der Erweiterung der Suchfläche 2 um die Fläche in der Gemarkung Brase
85	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich von S 6 befindet sich ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren - Durch fehlende frühzeitige Beteiligung ist Unsicherheit entstanden
86	Teléfono Gemany GmbH & Co. OHG	<ul style="list-style-type: none"> - In der Nähe von S 3 läuft eine Richtfunkverbindung
88	Zentrale Polizeidirektion Hannover	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, solange Abstand von 30 m zu Richtfunkstrecken eingehalten wird.

Die Ergebnisse der Beteiligungen und deren Einzelabwägung ergeben sich aus den Abwägungstabellen, die Bestandteil der Verfahrensakte sind.

9.2 Schlussabwägung der Einwendungen

Mit der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans strebt die Stadt Neustadt a. Rbge. ein Gesamtkonzept für die im Außenbereich privilegierte Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an.

Zielvorgabe des Windenergieerlasses zum substantiell ausreichenden Raum

- Die nun vorliegende Konzentrationsflächenkulisse mit den **Konzentrationsflächen S 1 bis S 10** verschafft der **Windenergienutzung substantiell ausreichend Raum**. Dabei war zu berücksichtigen, dass der **neue niedersächsische Windenergieerlass vom 24.02.2016** eine gegenüber der Entwurfsfassung leicht geänderte Zielvorgabe (nun 7,35 %; vorher 7,1 %) enthält. Von den Potenzialflächen (nach der Definition des Windenergieerlasses) werden nach bisheriger Planung **7,7 % als Konzentrationsflächen** für die Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird die Zielvorgabe des Windenergieerlasses von **7,35 %** erreicht bzw. sogar überschritten.
- Vor diesem Hintergrund erscheint der – in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit kritisierte - Ansatz weiterhin richtig, dass die **Windenergieanlage mit der vom Rotor überschrittenen Fläche grundsätzlich komplett innerhalb der Konzentrationsfläche** liegen muss. Hintergrund der bisherigen Planaussagen ist, dass im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und im Hinblick auf den Schutz vor Immissionen durch das Genehmigungsverfahren - ein Windenergiefreundlicher, aber für den Schutz der Bevölkerung dennoch ausreichender Vorsorge-Abstand von 800 m – und nicht ein größerer Abstand (z.B. 1000 m) gewählt wurde. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bevölkerung soll dieser Abstand in der Regel nicht unterschritten werden. Dass dies zu einer gewissen Reduzierung des Ausbaupotenzials führt, muss in Kauf genommen werden, zumal auch bei diesem Planungsansatz eine ausreichende (substantielle) Flächenkulisse erreicht wird.

Flächenauswahl und Planinhalte

- Von Seiten der Region Hannover wurde bestätigt, dass die **Flächenkulisse** des sachlichen Teil-FNP mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmt und dass kleinflächige Abweichungen aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung als zulässige Konkretisierungen anzusehen sind.
- Ein **nordöstlicher Teilbereich der Suchfläche 2 – Mandelsloh** – wurde wieder in die Konzentrationsfläche S 2 aufgenommen, da die von der Region im Gutachten Abia 2015 angenommenen artenschutzfachlichen Bedenken nicht von solchem Gewicht sind, dass sie zum Ausschluss einer ansonsten geeigneten und bereits mit Windenergieanlagen vorbelasteten Fläche führen müssen. Der Ortsrat von Mandelsloh befürwortet die Erweiterung, was für die Vergrößerung der Fläche S 2 spricht.
- Die **textliche Darstellung TD 3** wird herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde, wonach das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung für unzulässig.
- Von Seiten der Öffentlichkeit wurde mehrfach die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung einzelner Flächen in den **Repowering-Vorbehalt** hinterfragt:
 - Der Repoweringvorbehalt für die **Fläche S 1** Laderholz wird beibehalten. Durch die hohe Zahl von repoweringbedürftigen Bestandsanlagen in dem Bereich (insgesamt 15 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge), von denen 3 Windenergieanlagen klar außerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen, besteht hier die Anforderlichkeit, einen Anreiz für das Repowering durch die Repoweringklausel zu schaffen.

- Der Repoweringvorbehalt für die **Fläche S 4 Nöpke** wird beibehalten. Durch den Anlagenbestand (4 WKA) innerhalb der geplanten Sonderbaufläche und einer Windenergieanlage außerhalb der Fläche besteht ein Bedürfnis für eine Repoweringklausel. Im Gegensatz zur Fläche bei S 3 bei Eilvese sind hier Bestandsanlagen in größerem Umfang vorhanden, die alle einem Betreiber gehören.
- Für die **Fläche S 10 – Dudensen, Nöpke** - wird die Repowering-Bindung beibehalten. Diese Fläche wird einbezogen, weil Betreibern von Windenergieanlagen in nicht mehr als Konzentrationsflächen vorgesehene Bereiche ein ausreichendes Flächenreservoir für die Errichtung von Neuanlagen bereitgestellt werden soll. Die Fläche liegt zudem in einem Bereich in relativer Nähe zu großen Bestandswindparks (S 1, S 4, S 5, S 9). Die dort außerhalb der Konzentrationsflächen stehenden Windenergieanlagen sollen abgebaut werden. Um einen räumlichen Anreiz zu schaffen, soll die Fläche S 10 für die entsprechenden Neuanlagen zusätzlich zur Verfügung stehen.
- Die **Fläche S 11 – Dudensen** - wird aus Gründen des Artenschutzes und der Einkreisung von Ortsteilen aus der Gesamtflächenkulisse herausgenommen. Damit entfällt sie auch als Flächenpotential mit Repowering-Bindung.

Zu den Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf den Menschen

- Von Seiten der Öffentlichkeit wurde der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung kritisiert: Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht an erster Stelle die dagegenstehende Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber. Dies gilt auch für die Fläche S8. Durchschlagende Gründe, die eine Ausnahme für die Fläche S 8, d.h. die Aufnahme einer Höhenbegrenzung nur für diese Fläche begründen würden, sind nicht ersichtlich. Die Siedlungsabstände sind ausreichend, um die Auswirkungen moderner Anlagendimensionen vorsorglich zu berücksichtigen. Im Einzelfall erfolgt eine Prüfung im Genehmigungsverfahren.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- Die **Wasserschutzgebiete** Zone III werden nun ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Fundamentbau kann zu Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters führen. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Bezüglich mehrerer geplanter Konzentrationsgebiete wurde die **artenschutzfachliche und –rechtliche Situation** aufgrund des Vorbringens von Seiten der Öffentlichkeit erneut überprüft. Es wurden gutachterliche Aussagen und Stellungnahmen der Region zu folgenden Flächen in die Abwägung einbezogen: S 2, S 7, S 8, S 10, S 11. Nur für die Fläche S 2 führte die Prüfung zu einer Änderung der Flächenkulisse (Einbeziehung eines nordwestlichen Teilbereichs, s.o.).

Auswirkungen auf die Wirtschaft

- Vom **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser** wurde mitgeteilt, dass sich die geplante Konzentrationsfläche 6 in Teilen mit dem

Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung** Hagen überschneidet. Es werden keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der geplanten Konzentrationsfläche S6 vorgebracht. Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke – die nun, wie vorgebracht, durch die Windenergieplanung erschwert werde - ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Einen Anspruch auf Einbeziehung einer Fläche in die Konzentrationsflächenkulisse, d.h. auf eine für den Einzeleigentümer günstige Bauleitplanung gibt es nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Auswirkungen auf die Telekommunikation, auf Auswirkungen auf Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt und sonstige Belange

- Zu mehreren planungsrelevanten Sachverhalten, die zu Restriktionen bei der Genehmigungserteilung für Windenergieanlagen führen können, werden **Hinweise ohne Normcharakter** aufgenommen: Dies betrifft Wasserschutzgebiete, Freileitungen, Hubschraubertiefflugkorridore und Luftverteidigungsradar, Anlagenschutzbereiche und ziviler Luftverkehr, Richtfunktrassen und Altablagerungen.
- Die **Richtfunktrassen** werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Ein aktualisierter Stand der Richtfunktrassen wird in der Begründung dokumentiert.
- Nach Aussagen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung liegen alle Konzentrationsflächen (bis auf S 8) im **Anlagenschutzbereich** der Navigationsanlage VOR Nienburg. Die Vereinbarkeit mit Windenergieprojekten muss im Genehmigungsverfahren geklärt werden, da es auf die konkreten

Auswirkungen auf Belange der Nachbargemeinden

- Von der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt, der Gemeinde Schwarmstedt und der Gemeinde Lindewedel wird vorgebracht, der **Schutzabstand zur Bebauung am Bahnhof Hope** sei zu gering. Dies ist jedoch nicht richtig: Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400 m harter Tabuabstand und 200 m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.
- Ein **pauschaler 5 km-Abstand zwischen Vorranggebieten**, wie von der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt gefordert, wird in der Planung nicht angewandt. Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen.
- Der **notwendige Abstand von 800 m der geplanten Sonderbaufläche S 7** zu Siedlungsbereichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen weit mehr als 1000 m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt (Abstand Suderbruch – S 7: ca. 1450 m; Abstand Norddrebber – S 7, ca. 2250 m). Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1700 m von der geplanten Sonderbaufläche S 8 entfernt.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

10 Kostenschätzung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11 Rechtsgrundlagen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Anlagen – Inhalt

Anlage 1: Karte Räumliches Gesamtkonzept – Maßstab: 1: 35.000 (A0)

Anlage 2: Karten zur Einkreisungswirkung (20 Karten für die betroffenen Stadtteile)